

Bilanztheoretische Einordnung des Rahmenkonzepts der International Financial Reporting Standards (IFRS)

*Eine Analyse des Conceptual Framework, des DP/2013/1 und ED/2015/3
anhand des Revenue-Expense-Approach und des Asset-Liability-Approach*

Thomas A. Linder*

Working Paper

November 2015

Abstract: Das aktuell geltende IFRS-Rahmenkonzept, welches im Jahr 2010 durch den Standardsetter *IASB* verabschiedet wurde, wird derzeit einer Überarbeitung unterzogen. Diesbezüglich wurde vom *IASB* ein Diskussionspapier (DP/2013/1) und ein Entwurfspapier (ED/2015/3) veröffentlicht. In den drei Publikationen nimmt das *IASB* keine Stellung zum bilanztheoretischen Fundament des IFRS-Rahmenkonzepts. Das Schrifttum sieht vornehmlich eine Orientierung am Asset-Liability-Approach als gegeben an. Diese Meinung wird in dieser Untersuchung systematisch nachvollzogen, indem die wesentlichen Eigenschaften des Revenue-Expense-Approach (nach *Paton/Littleton*) und des Asset-Liability-Approach (nach *Sprouse/Moonitz*) mit den vorgenannten Publikationen des *IASB* abgeglichen werden. Hierdurch wird aufgezeigt, dass der Meinung des Schrifttums zuzustimmen ist und tendenziell eine weitere Annäherung an den Asset-Liability-Approach durch das Diskussionspapier (DP/2013/1) und das Entwurfspapier (ED/2015/3) zu beobachten ist. Ferner wird ein positives Meinungsbild zu dieser bilanztheoretischen Prägung des Rahmenkonzepts aus der Perspektive des Standardsetting skizziert.

DDC-Sachgruppe: Wirtschaft

Keywords: Bilanztheorie; IFRS; Rahmenkonzept; Conceptual Framework; DP/2013/1; ED/2015/3; Asset-Liability-Approach; Revenue-Expense-Approach

* Johannes Gutenberg-Universität, Gutenberg School of Management and Economics, 55099 Mainz, https://www.rlp-forschung.de/people/Thomas_Linder

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	1
2.	Rahmenkonzept der IFRS.....	4
2.1.	Zweck und Status des Rahmenkonzepts für IASB, Abschlussaufsteller und Abschlussadressaten	4
2.1.1.	Rahmenkonzept von 2010.....	4
2.1.2.	DP/2013/1 und ED/2015/3.....	4
2.2.	Hauptadressatengruppen der Rechnungslegung.....	5
2.2.1.	Rahmenkonzept von 2010.....	5
2.2.2.	DP/2013/1 und ED/2015/3	6
2.3.	Entscheidungsnützlichkeit als Funktion der Rechnungslegung	6
2.3.1.	Rahmenkonzept von 2010.....	6
2.3.2.	DP/2013/1 und ED/2015/3.....	9
2.4.	Voraussetzungen für die Entscheidungsnützlichkeit von Informationen.....	10
2.4.1.	Grundlegende qualitative Anforderungen.....	10
2.4.1.1.	Relevanz der Informationen	10
2.4.1.2.	Glaubwürdige Darstellung der relevanten Informationen.....	11
2.4.2.	Weiterführende qualitative Anforderungen	13
2.4.2.1.	Vergleichbarkeit	13
2.4.2.2.	Nachprüfbarkeit.....	13
2.4.2.3.	Zeitnähe	14
2.4.2.4.	Verständlichkeit	14
2.5.	Abschluss als zentrales Instrument zur Vermittlung von entscheidungsnützlichen Informationen	15
2.5.1.	Bestandteile des Abschlusses und deren Bedeutung.....	15
2.5.1.1.	Rahmenkonzept von 2010.....	15
2.5.1.2.	DP/2013/1 und ED/2015/3	16
2.5.2.	Bilanz	17
2.5.2.1.	Rahmenkonzept von 2010.....	17
2.5.2.2.	DP/2013/1 und ED/2015/3	18

2.5.3.	Gesamtergebnisrechnung	20
2.5.3.1.	Rahmenkonzept von 2010	20
2.5.3.2.	DP/2013/1 und ED/2015/3	21
3.	Bilanztheorien.....	23
3.1.	Revenue-Expense-Approach nach <i>Paton/Littleton</i>	23
3.2.	Asset-Liability-Approach nach <i>Sprouse/Moonitz</i>	25
3.2.1.	Adressaten, Funktion und Grundsätze der Rechnungslegung	25
3.2.2.	Bestandteile des Abschlusses.....	28
3.2.2.1.	Abbildung des Nettovermögens durch die Bilanz.....	28
3.2.2.2.	Abbildung der Nettovermögensänderung durch die Ergebnisrechnung	30
4.	Bilanztheoretische Einordnung des Rahmenkonzepts der IFRS	32
4.1.	Adressaten der Rechnungslegung.....	32
4.2.	Ziel der Rechnungslegung	32
4.3.	Basis zur Bestimmung der Ertragslage.....	33
4.4.	Grundsätze und Prinzipien der Rechnungslegung.....	34
4.4.1.	Qualitative Anforderungen an die Rechnungslegung	34
4.4.1.1.	Grundlegende qualitative Anforderungen	34
4.4.1.2.	Weiterführende qualitative Anforderungen.....	37
4.4.2.	Realisationsprinzip und Matching Principle	39
4.4.3.	Unternehmensfortführung und Kapitalerhaltung	40
4.5.	Bestandteile des Abschlusses	40
4.6.	Inhalt der Bilanz und Ergebnisrechnung	42
4.7.	Fazit	44
5.	Zur Adäquanz der Orientierung am Asset-Liability-Approach aus der Perspektive des Standardsetting	48
6.	Thesenförmige Zusammenfassung	51
	Literaturverzeichnis.....	IV

„Vermögen und Gewinn sind theoretische und unbeobachtbare Begriffe, für deren empirische Auffüllung Konstruktionsregeln, d.h. eine betriebswirtschaftliche Bilanztheorie [...], nötig werden.“¹ (Wolfgang Ballwieser)

1. Einleitung

Das aktuell geltende IFRS-Rahmenkonzept mit dem Titel „Rahmenkonzept für die Rechnungslegung“ (The **Conceptual Framework** of Financial Reporting) wurde im Jahr 2010 durch den Standardsetter *International Accounting Standards Board (IASB)* verabschiedet.² Dieses besteht einerseits aus den Ergebnissen des Rahmenkonzept-Projekts (Conceptual Framework Project) aus dem Jahr 2010, welches die Überarbeitung der Zielsetzung der Rechnungslegung und der qualitativen Anforderungen an entscheidungsnützliche Informationen zum Gegenstand hatte.³ Andererseits wurden die Inhalte des von 1989 bis 2010 einschlägigen „Rahmenkonzept[s] für die Aufstellung und Darstellung von Abschlüssen“⁴ (Framework for the Preparation and Presentation of Financial Statements) übernommen,⁵ die nicht Gegenstand des Rahmenkonzept-Projekts gewesen sind.⁶ Es wird weiterhin Überarbeitungsbedarf hinsichtlich des Rahmenkonzepts gesehen,⁷ so dass zunächst im Jahr 2013 das Diskussionspapier „A Review of the Conceptual Framework for Financial Reporting“ (**DP/2013/1**) durch den *IASB* veröffentlicht wurde.⁸ Nach den Rückmeldungen zu dem DP/2013/1 hat der *IASB* das Entwurfspapier „Conceptual Framework for Financial Reporting“ (**ED/2015/3**) im Mai 2015 veröffentlicht und bittet diesbezüglich bis zum 25. November 2015 um Stellungnahmen.⁹

Der Zweck und der Status des aktuellen Rahmenkonzepts stammt aus dem Rahmenkonzept von 1989.¹⁰ Das Rahmenkonzept dient als konzeptionelle Grundlage für den *IASB* bei der Entwicklung neuer und der Überarbeitung geltender IFRS. Für Abschlussaufsteller soll das Rahmenkonzept hilfreich sein, um die IFRS anzuwenden. Ferner

¹ Ballwieser (2014b), S. 146.

² Vgl. *IASB* (2015d), S. A21; nachfolgend bezeichnet im Fließtext als ‚aktuelles Rahmenkonzept‘ und ‚Rahmenkonzept von 2010‘ und bei Verweisen in den Fußnoten mit ‚CF‘ abgekürzt.

³ Vgl. *IASB* (2010), S. 1–66.

⁴ Vgl. *Kommission der europäischen Gemeinschaften* (2003), S. 15–39.

⁵ Nachfolgend bezeichnet als ‚Rahmenkonzept von 1989‘.

⁶ Vgl. *IASB* (2015d), S. A21.

⁷ Vgl. *IASB* (2015b), S. 6.

⁸ Vgl. *IASB* (2013), Par. 1.5.

⁹ Vgl. *IASB* (2015b), S. 6 und 8 f. i.V.m. *IASB* (2015c), S. 8; zur Historie des Projekts zur Überarbeitung des Rahmenkonzepts: *IASB* (2015a), Par. BCIN.3.

¹⁰ Vgl. auch nachfolgend Kapitel 2.1.

soll es Abschlussadressaten bei der Interpretation der Inhalte von IFRS-Abschlüssen unterstützen.

Der *IASB* geht im Rahmenkonzept – weder in der Version von 1989 noch in der von 2010 noch im Diskussions- und im Entwurfspapier – explizit darauf ein, an welcher Bilanztheorie sich dieses (vornehmlich) orientiert.¹¹ Die betriebswirtschaftliche bilanztheoretische Einordnung des Rahmenkonzepts kann dazu dienen,¹² Untersuchungen im Bereich der Rechnungslegungsforschung insb. in zweierlei Hinsicht zu unterstützen: Diese Einordnung kann sowohl für die Auslegung von geltenden Regelungen (im Rahmenkonzept und u.U. auch in den einzelnen IFRS gemäß IAS 8¹³) als auch für die Entwicklung von Gestaltungsvorschlägen für (neue) Regelungen als fundiertes Hilfsmittel nützlich sein.¹⁴ Dies wird ermöglicht, indem ausgehend von der durch den *IASB* vorgegebenen Funktion der Rechnungslegung mittels der entsprechenden Bilanztheorie Lösungsmöglichkeiten deduktiv erarbeitet werden können.¹⁵

Zu den bedeutendsten internationalen betriebswirtschaftlichen Bilanztheorien zählen der **Revenue-Expense-Approach** und der **Asset-Liability-Approach**,¹⁶ die ihren Ursprung in den USA haben.¹⁷ Zwar zielen sowohl der Revenue-Expense- als auch der Asset-Liability-Approach darauf ab, den „korrekten“¹⁸ Gewinn zu ermitteln,¹⁹ jedoch unterscheiden sie sich konzeptionell deutlich in der Definition des Gewinns und der Vorgehensweise,²⁰ um diesen zu bestimmen.²¹ Im Schrifttum herrscht die Meinung vor, dass das Rahmenkonzept von 2010²² und das DP/2013/1²³ vornehmlich durch den Asset-Liability-Approach geprägt sind. Dies

¹¹ Vgl. in Bezug auf das Rahmenkonzept von 1989: *Camfferman/Zeff* (2007), S. 263.

¹² Die betriebswirtschaftliche Bilanztheorie stellt einen Teilbereich der Bilanztheorie bzw. der „Theorie der Rechnungslegung“ dar. Vgl. hierzu und kritisch zum Begriff der Bilanztheorie: *Ballwieser* (1993), S. 108–110; allgemein: *Rückle* (1993), Sp. 249 f.

¹³ Bilanztheoretische Argumentationen können bspw. über Kommentierungen in die Auslegung von Regelungen der IFRS einfließen. Vgl. zu den Voraussetzungen IAS 8.7-12 bzw. das „House of IFRS“: *Pellens et al.* (2014), S. 64.

¹⁴ Vgl. *Schmitz* (2012), S. 163; *Velte* (2014), S. 137; ähnlich: *Haaker* (2014), S. 157; allgemein: *Rückle* (1993), Sp. 250; *Heinen* (1986), S. 34 i.V.m. *Lehmann* (1955), S. 537 f.; *Wirtz* (2012), S. 240.

¹⁵ Vgl. *Schmitz* (2012), S. 163; *Ballwieser* (2014b), S. 146.

¹⁶ Vgl. *Ballwieser* (1993), S. 108 i.V.m. *Schmitz* (2012), S. 2 f.; *Küting* (2006), S. 1442; *Haller* (1991), S. 129 und 142; *Dichev* (2008), S. 454; *Bastini* (2015), S. 12 und 14; zu den korrespondierenden deutschen Bilanztheorien stellvertretend: *Schmitz* (2012), S. 2 m.w.N. (dort Fn. 18).

¹⁷ Vgl. überblicksartig *Schmitz* (2012), S. 55 f. und 88 f.; *Dichev* (2008), S. 456.

¹⁸ *Haller* (1991), S. 125.

¹⁹ Nach *Paton/Littleton* ist „Earning power [...] the significant basis of enterprise value“: *Paton/Littleton* (1970), S. 10; zur Einordnung der beiden Bilanztheorien als gewinnorientiert: *Haller* (1991), S. 126 und 144 f.

²⁰ *Schmitz* spricht von einem „Paradigmenwechsel“: *Schmitz* (2012), S. 187.

²¹ Vgl. *Haller* (1991), S. 125–127.

²² Vgl. *Pelger* (2011), S. 913 und 915; *Hayn/Hold* (2011), Rn. 4 f.; *Wüstemann/Wüstemann* (2010), S. 12 f.; *Wawrzinek* (2013), Rn. 54; *Ballwieser* (2013), S. 237; *Wagenhofer* (2014a), S. 540; *EFRAG et al.* (2013), Rn. 1, 4 und 31; *Brouwer/Faramarzi/Hoogendoorn* (2014), S. 238; *Bastini* (2015), S. 78; *Beyer* (2015), S. 28.

²³ Vgl. *EFRAG et al.* (2013), Rn. 2 f.; *Fischer* (2013b), S. 325; *Wagenhofer* (2014a), S. 542; *Abela et al.* (2014), S. 269; *Brouwer/Faramarzi/Hoogendoorn* (2014), S. 238; *Barker et al.* (2014), S. 151.

scheint auch für den ED/2015/3 zu gelten,²⁴ wobei diesbezüglich noch kaum Aussagen vorliegen.

Nachfolgend soll die herrschende Meinung des Schrifttums systematisch nachvollzogen werden. Hierfür werden die vorgenannten Bilanztheorien in der Ausprägung ihrer bekanntesten Vertreter herangezogen, d.h. auf den Revenue-Expense-Approach nach *Paton/Littleton*²⁵ und auf den Asset-Liability-Approach nach *Sprouse/Moonitz*²⁶ zurückgegriffen.²⁷ Im Gleichklang zum Rahmenkonzept weisen beide Ansätze eine deduktive Ableitung der Rechnungslegungsgrundsätze aus der Funktion der Rechnungslegung auf.²⁸ Der Fokus der Untersuchung liegt auf dem Rahmenkonzept, weshalb nicht auf die bilanztheoretische Prägung von einzelnen IFRS eingegangen wird.²⁹

Die Untersuchung ist wie folgt aufgebaut: In Kapitel 2 werden die Inhalte des Rahmenkonzepts von 2010 beschrieben, die für die bilanztheoretische Einordnung von Bedeutung sind. Zusätzlich wird aufgezeigt, wie mit diesen Inhalten im DP/2013/1 und im ED/2015/3 umgegangen wird. In Kapitel 3 werden die wesentlichen Eigenschaften des Revenue-Expense-Approach und des Asset-Liability-Approach beschrieben, die für die bilanztheoretische Einordnung notwendig sind. In Kapitel 4 wird die bilanztheoretische Einordnung vorgenommen, indem die Inhalte des Kapitels 2 mit den Eigenschaften der Bilanztheorien aus Kapitel 3 abgeglichen werden. In Kapitel 5 wird ein Meinungsbild skizziert, inwiefern die bilanztheoretische Prägung des Rahmenkonzepts aus der Perspektive des Standardsetting adäquat ist. In Kapitel 6 werden die wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung thesenförmig zusammengefasst.

²⁴ Vgl. *Dehmel* (2015), S. 1770 f.

²⁵ Vgl. *Paton/Littleton* (1970).

²⁶ Vgl. *Sprouse/Moonitz* (1962).

²⁷ Vgl. *Zülch/Fischer/Willms* (2006), S. 6; *Schreiber* (2007), S. 572 f.; *Haller* (1991), S. 129; *Dichev* (2008), S. 455 f.; zu weiteren Vertretern der Ansätze: *Zülch/Fischer/Willms* (2006), S. 6 (dort Fn. 31 und 42); *Wüstemann/Wüstemann* (2012), S. 14.

²⁸ Vgl. *Haller* (1991), S. 125, 129 und 144; zusätzlich weist der Revenue-Expense-Approach nach *Paton/Littleton* eine induktive Vorgehensweise auf: *Haller* (1991), S. 129.

²⁹ Vgl. hierzu z.B. *Zülch/Fischer/Willms* (2006); *Beyer* (2015), S. 172–179.

2. Rahmenkonzept der IFRS

2.1. Zweck und Status des Rahmenkonzepts für IASB, Abschlussaufsteller und Abschlussadressaten

2.1.1. Rahmenkonzept von 2010

„Finanzberichte beruhen weitgehend eher auf Schätzungen, Ermessensentscheidungen und Modellen als auf genauen Abbildungen. Das Rahmenkonzept legt die Konzepte fest, die diesen Schätzungen, Ermessensentscheidungen und Modellen zugrunde liegen“³⁰. Folglich dient das Rahmenkonzept als konzeptionelle Grundlage (Zweck der „Konsistenzsicherung“³¹) für den IASB bei der Entwicklung neuer und der Überarbeitung geltender IFRS (d.h. Standards und Interpretationen).³² Für Abschlussaufsteller soll das Rahmenkonzept hilfreich sein, die IFRS anzuwenden (Zweck der „Nachvollziehbarkeit“³³).³⁴ Das Rahmenkonzept stellt keinen IFRS dar, weshalb auf das Rahmenkonzept lediglich – unter gewissen Umständen – durch den Abschlussaufsteller direkt Bezug genommen werden kann,³⁵ wenn Regelungslücken in den IFRS vorliegen sollten (Zweck der „Lückenschließung“³⁶).³⁷ Ferner soll es Adressaten bei der Interpretation der Inhalte von IFRS-Abschlüssen unterstützen. Darüber hinaus soll das Rahmenkonzept u.a. nationalen Standardsetzern und Abschlussprüfern bei deren Aufgaben behilflich sein.³⁸

2.1.2. DP/2013/1 und ED/2015/3

Im DP/2013/1 wird die Ansicht vertreten, dass im Gegensatz zum Rahmenkonzept von 2010 die verschiedenen Zwecke des Rahmenkonzepts hinsichtlich ihrer Bedeutung zu differenzieren sind, so dass sich die Überarbeitung des Rahmenkonzepts an einem Primärzweck orientieren kann.³⁹ Dieser soll in der Er- und Überarbeitung von IFRS durch den IASB bestehen.⁴⁰ Sekundär soll das Rahmenkonzept der Interpretation und Anwendung der IFRS durch Interessengruppen der Rechnungslegung (u.a. durch Aufsteller, Adressaten, Prüfer)

³⁰ CF.OB11.

³¹ Ballwieser (2014a), S. 452.

³² Vgl. CF.OB11 und IASB (2015d), S. A23 i.V.m. IASB (2015d), S. A14, Par. 5 und 6(d).

³³ Ballwieser (2014a), S. 452.

³⁴ Vgl. IASB (2015d), S. A23; es wird in jedem Standard darauf hingewiesen, dass dieser „should be read in the context of its objective and the Basis for Conclusions, the Preface to International Financial Reporting Standards and the Conceptual Framework for Financial Reporting“; am Beispiel von IFRS 3: IASB (2015d), S. A134.

³⁵ Vgl. hierzu IAS 8.7-12 bzw. das „House of IFRS“: Pellens et al. (2014), S. 64.

³⁶ Ballwieser (2014a), S. 452; Kirsch (2011), S. 27.

³⁷ Vgl. IASB (2015d), S. A23.

³⁸ Vgl. IASB (2015d), S. A23.

³⁹ Vgl. IASB (2013), Par. 1.26 und 1.29.

⁴⁰ Vgl. IASB (2013), Par. 1.26; einem Rahmenkonzept mit diesem Primärzweck ist der „Charakter eines Quasi-Grundgesetzes der internationalen Rechnungslegung zuzusprechen“: Gassen/Fischkin/Hill (2008), S. 40.

dienen.⁴¹ Das Rahmenkonzept soll weiterhin keinen IFRS darstellen und folglich nicht den IFRS vorgezogen werden können.⁴²

Im Unterschied zum DP/2013/1 wird im **ED/2015/3** nicht zwischen Primär- und Sekundärzwecken des Rahmenkonzepts unterschieden, d.h. die Zwecke der Konsistenzsicherung, Lückenschließung und Nachvollziehbarkeit werden gleichberechtigt aufgelistet.⁴³ Dies ist auch im Rahmenkonzept von 2010 der Fall, wobei hier nicht von ‚Dritten‘ gesprochen wird, sondern eine detaillierte Auflistung der darunter zu subsumierenden Personen und Organisationen erfolgt.⁴⁴ Das Rahmenkonzept soll weiterhin keinen IFRS darstellen und folglich nicht den IFRS vorgezogen werden können.⁴⁵

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Rahmenkonzept sowohl in der aktuellen als auch vermutlich in der zukünftigen Version der Er- und Überarbeitung sowie – unter gewissen Umständen⁴⁶ – der Auslegung der IFRS dienen soll.

2.2. Hauptadressatengruppen der Rechnungslegung

2.2.1. Rahmenkonzept von 2010

Der Er- und Überarbeitung von IFRS wird das Rahmenkonzept zugrunde gelegt, wodurch sich der *IASB* an der dort manifestierten Zielsetzung der IFRS-Rechnungslegung zu orientieren hat.⁴⁷

Das allgemeine Ziel der IFRS-Rechnungslegung sieht der *IASB* in der Vermittlung nützlicher Informationen an Abschlussadressaten, so dass diese bei ihren wirtschaftlichen Entscheidungen unterstützt werden.⁴⁸ Konkret stellt der *IASB* auf „Entscheidungen für die Bereitstellung von Ressourcen an das Unternehmen“⁴⁹ ab, worunter „das Kaufen, Verkaufen oder Halten von Eigenkapitalinstrumenten und Schuldinstrumenten sowie das Bereitstellen oder Valutieren von Darlehen und anderen Kreditformen“⁵⁰ subsumiert werden. Folglich sind „bestehende und potenzielle Investoren, Kreditgeber und andere Gläubiger“⁵¹ die Hauptadressaten der IFRS-Rechnungslegung.⁵² Dies liegt darin begründet, dass diese Adressatengruppen keinen Anspruch auf den direkten Zugriff auf unternehmensinterne (Finanz-)Informationen besitzen, die in erster Linie sachgerecht wären, um ihre

⁴¹ Vgl. *IASB* (2013), Par. 1.27 f.

⁴² Vgl. *IASB* (2013), Par. 1.30 und 4.11; hierzu kritisch *Gebhardt/Mora/Wagenhofer* (2014), S. 109.

⁴³ Vgl. *IASB* (2015b), Par. IN1.

⁴⁴ Vgl. *IASB* (2015d), S. A23.

⁴⁵ Vgl. *IASB* (2015b), Par. IN2.

⁴⁶ Vgl. hierzu auch Kapitel 1.

⁴⁷ Vgl. *IASB* (2015d), S. A23.

⁴⁸ Vgl. *IASB* (2015d), S. A22.

⁴⁹ CF.OB2.

⁵⁰ CF.OB2.

⁵¹ CF.OB5.

⁵² Vgl. CF.OB5; CF.BC3.5; darunter zählen auch Arbeitnehmer, Lieferanten und Berater: CF.BC1.10.

Kapitalüberlassungsentscheidung treffen zu können.⁵³ Deswegen haben sie im Vergleich zu den nachfolgend beschriebenen Adressatengruppen „den wichtigsten und sofortigen Bedarf“⁵⁴ an den zu veröffentlichenden IFRS-Rechnungslegungsinformationen.⁵⁵

Zwar gibt es noch weitere unternehmensexterne Adressatengruppen (wie z.B. Kunden, Aufsichtsbehörden), für die grundsätzlich auch eine Zugriffsproblematik besteht, jedoch liegt deren Interesse am Unternehmen i.d.R. nicht in einer Kapitalüberlassungsentscheidung begründet. Die Zugriffsproblematik besteht nicht für das Leitungsorgan und das Management eines Unternehmens, weil diese Zugriff auf unternehmensinterne Informationen besitzen, weshalb diese Gruppen nicht im Fokus des *IASB* stehen.⁵⁶

Laut dem *IASB* hängen die Entscheidungen der Hauptadressatengruppen von deren Erwartungen über die zukünftigen Erträge aus der Kapitalüberlassung ab, welche Eigenkapitalgebern z.B. in Form von Dividenden und Fremdkapitalgeber z.B. in Form von Zinsen zugehen. Deren Ertragserwartungen leiten sich mittelbar von „deren Einschätzung der Höhe, des Zeitpunkts und der Unsicherheit der [...] künftige[n] Nettomittelzuflüsse beim Unternehmen“⁵⁷ ab. Folglich sollen anhand der IFRS-Rechnungslegung Informationen vermittelt werden, um die Hauptadressatengruppen dabei zu unterstützen, zunächst die künftigen Nettomittelzuflüsse abzuschätzen und anschließend daraus die erwarteten ihnen zufließenden Erträge abzuleiten, um hieran ihre Entscheidungen orientieren zu können.⁵⁸

2.2.2. DP/2013/1 und ED/2015/3

Die Systematisierung der Adressatengruppen im Rahmenkonzept von 2010 soll gemäß dem **DP/2013/1** weiterhin Bestand haben.⁵⁹ Dies soll auch gemäß dem **ED/2015/3** unverändert bleiben.⁶⁰

2.3. Entscheidungsnützlichkeit als Funktion der Rechnungslegung

2.3.1. Rahmenkonzept von 2010

Zielsetzung der IFRS-Rechnungslegung ist es, den Hauptadressaten entscheidungsnützliche Informationen (Useful Financial Information) zu vermitteln, damit die Hauptadressaten die künftigen Nettomittelzuflüsse beim Unternehmen einschätzen können.⁶¹

⁵³ Vgl. *EFRAG/ANC/FRC* (2013), Rn. 2.1 und 4.11.

⁵⁴ CF.BC1.16(a).

⁵⁵ Vgl. CF.OB5.

⁵⁶ Vgl. CF.OB9, CF.BC1.7 und CF.BC1.19 i.V.m. CF.OB4 (dort Fn. 2).

⁵⁷ CF.OB3.

⁵⁸ Vgl. CF.OB3.

⁵⁹ Vgl. *IASB* (2013), Par. 1.35(a).

⁶⁰ Vgl. *IASB* (2015b), Par. 1.2, 1.5, 1.9 f.

⁶¹ Vgl. CF.OB4.

Diese Informationen beziehen sich auf die „wirtschaftlichen Ressourcen des Unternehmens“⁶² (Entity’s Economic Resources) und die „Ansprüche gegen das Unternehmen“⁶³ (Claims against the Entity).⁶⁴ Die darauf bezogenen Informationen sollen den Abschlussadressaten dazu dienlich sein, die Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens einschätzen zu können.⁶⁵ Die Ertragslage ergibt sich aus den „erwirtschafteten“⁶⁶ Erträgen, die durch den Einsatz der wirtschaftlichen Ressourcen generiert werden.⁶⁷

Den Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wird die Annahme zugrunde gelegt, dass das Unternehmen „für den absehbaren Zeitraum“ fortgeführt wird (Going Concern), falls keine Argumente dagegen sprechen sollten. Solch ein Argument könnte sein, dass z.B. die konkrete Absicht der bestehenden Eigenkapitalgeber existiert, das Unternehmen zu liquidieren.⁶⁸

Den Abschlussadressaten sollen die **Informationen über die Vermögens- und Finanzlage** helfen, die „finanziellen Stärken und Schwächen des berichtenden Unternehmens“⁶⁹ zu identifizieren, um anhand derer z.B. die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens ableiten zu können.⁷⁰ Laut dem *IASB* ist es hierfür notwendig, „die Art und Höhe der zur betrieblichen Verwendung zur Verfügung stehenden Ressourcen eines berichtenden Unternehmens“⁷¹ zu vermitteln. Dies soll nicht davon abhängig sein, ob die wirtschaftlichen Ressourcen direkt Cash Flows oder lediglich zusammen mit anderen wirtschaftlichen Ressourcen und/oder Ansprüchen Cash Flows generieren.⁷²

Die Informationen über die **Ertragslage** sollen die Abschlussadressaten unterstützen, zu erkennen, „wie effizient und effektiv das Management und das Leitungsorgan des Unternehmens ihren Verpflichtungen nachkommen, die Ressourcen des Unternehmens einzusetzen“.⁷³ Dies zeigt sich in den Änderungen der Ressourcen des Unternehmens und der Ansprüche gegen das Unternehmen,⁷⁴ die auf der Periodisierung von Cash Flows der zugrundeliegenden Sachverhalte (z.B. Geschäftsvorfälle) basieren („Konzept der Periodenabgrenzung“, Accrual Accounting).⁷⁵ Diese Informationen sollen die Prognose der künftigen Nettomittelzuflüsse beim Unternehmen vor allem hinsichtlich deren Höhe und

⁶² CF.OB12.

⁶³ CF.OB4.

⁶⁴ Vgl. CF.OB4 und OB12; CF.BC1.32.

⁶⁵ Vgl. CF.OB12.

⁶⁶ CF.OB16.

⁶⁷ Vgl. CF.OB16.

⁶⁸ Vgl. CF.4.1 (auch Zitat).

⁶⁹ CF.OB13.

⁷⁰ Vgl. CF.OB13; CF.BC1.34.

⁷¹ CF.OB14.

⁷² Vgl. CF.OB14.

⁷³ Vgl. CF.OB4 (auch Zitat) und CF.OB16.

⁷⁴ Vgl. CF.OB15.

⁷⁵ Vgl. CF.OB17 (auch Zitat).

Unsicherheit unterstützen.⁷⁶ Zusätzlich können die (unperiodisierten) Cash Flows der vergangenen Periode herangezogen werden, um „Informationen über die Ertragslage zu interpretieren“⁷⁷.

Der Abbildung der Ertragslage kann eine nominelle oder substanzielle Kapitalerhaltung zugrunde gelegt werden.⁷⁸ Es ist dasjenige Kapitalerhaltungskonzept durch die Unternehmen auszuwählen, wodurch am meisten entscheidungsnützliche Informationen vermittelt werden,⁷⁹ wobei der *IASB* feststellt, dass die nominelle Kapitalerhaltung vorwiegend angewendet wird.⁸⁰ Im Rahmen der nominellen Kapitalerhaltung kann Kapital im Sinne von nominalem Geldkapital (nominale Kapitalerhaltung) oder Geldkapital mit konstanter Kaufkraft (reale Kapitalerhaltung) verstanden werden.⁸¹ Hingegen ist bei der substanziellen Kapitalerhaltung Kapital nicht als Geldkapital, sondern i.S.v. „physische[r] Produktionskapazität [o]der betriebliche[r] Leistungsfähigkeit“⁸² zu verstehen.⁸³

Der *IASB* subsumiert Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage unter „Informationen über wirtschaftliche Vorgänge“.⁸⁴ An diese werden anhand des Rahmenkonzepts „qualitative[n] Anforderungen“⁸⁵ gestellt,⁸⁶ weil diesen Anforderungen entsprechende Informationen „wahrscheinlich am nützlichsten sind, um Entscheidungen im Hinblick auf das berichtende Unternehmen auf Grundlage der in seinem Finanzbericht dargestellten Informationen (Finanzinformationen) zu treffen“⁸⁷. Folglich sollen diese **qualitativen Anforderungen** den *IASB* bei der Er- und Überarbeitung von IFRS (ebenso die Abschlussaufsteller u.U. im Fall von Regelungslücken)⁸⁸ „leiten“⁸⁹, weil diese die Funktion der IFRS-Rechnungslegung konkretisieren.⁹⁰

Die qualitativen Anforderungen sind in „grundlegende[n]“⁹¹ und „weiterführende[n]“⁹² Anforderungen unterteilt.⁹³ Unter erstere fallen die Anforderungen ‚Relevanz‘ (Relevance) und ‚glaubwürdige Darstellung‘ (Faithful Representation),⁹⁴ die beide notwendige Bedingungen für

⁷⁶ Vgl. CF.OB16 und CF.OB18 f.

⁷⁷ CF.OB20.

⁷⁸ Vgl. CF.4.59.

⁷⁹ Vgl. CF.4.58; *IASB* (2013), Par. 9.46.

⁸⁰ Vgl. CF.4.57.

⁸¹ Vgl. CF.4.59(a) und CF.4.63.

⁸² CF.4.59(b).

⁸³ Vgl. CF.4.59(b) und CF.4.64.

⁸⁴ Vgl. CF.QC2 (auch Zitat).

⁸⁵ CF.QC1.

⁸⁶ Vgl. CF.QC3.

⁸⁷ CF.QC1; so auch *IASB* (2013), Par. 6.6.

⁸⁸ Vgl. CF.BC3.4.

⁸⁹ CF.BC3.7.

⁹⁰ Vgl. CF.BC3.6 f.; *EFRAG/ANC/FRC* (2013), Rn. 2.4

⁹¹ CF.QC5.

⁹² CF.QC19.

⁹³ Vgl. CF.BC3.8.

⁹⁴ Vgl. CF.QC5.

die Entscheidungsnützlichkeit von Informationen sind.⁹⁵ Hingegen stellen die weiterführenden qualitativen Anforderungen keine notwendigen Bedingungen dar.⁹⁶ Diese können lediglich „die Nützlichkeit von relevanten und glaubwürdig dargestellten Informationen erhöhen“⁹⁷. Dazu gehören die Anforderungen ‚Vergleichbarkeit‘ (Comparability), ‚Nachprüfbarkeit‘ (Verifiability), ‚Zeitnähe‘ (Timeliness) und ‚Verständlichkeit‘ (Understandability).⁹⁸

2.3.2. DP/2013/1 und ED/2015/3

Die skizzierte Ausgestaltung der Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage soll nach dem **DP/2013/1** im Wesentlichen weiterhin Bestand haben.⁹⁹ Die Annahme der Unternehmensfortführung soll ebenfalls beibehalten werden wie die alternativen Kapitalerhaltungskonzepte.¹⁰⁰ Ebenso sollen die grundlegenden und weiterführenden qualitativen Anforderungen grundsätzlich unverändert fortbestehen.¹⁰¹ Dies wird in der Weise gerechtfertigt, dass diese Elemente des Rahmenkonzepts von 2010 durch ein ordentliches Verfahren erarbeitet wurden, wodurch diese hinreichend fundiert sein sollen.¹⁰² Die erneute Überarbeitung würde laut dem *IASB* keine materiellen Veränderungen hervorbringen und lediglich zu einer zeitlichen Verzögerung des Abschlusses des Rahmenkonzept-Projekts führen.¹⁰³

Entgegen der vorgenannten Absicht des *IASB* sind diesbezüglich aufgrund der Stellungnahmen zum DP/2013/1 vereinzelte Änderungen im **ED/2015/3** vorgenommen worden.¹⁰⁴ Die Ausgestaltung der Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage soll weiterhin Bestand haben.¹⁰⁵ Es wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass diese Informationen auch zur Rechenschaft des Managements gegenüber den Hauptadressaten dienen können.¹⁰⁶ Hierfür sollen neben den Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in erster Linie Informationen über die „Effektivität und Effizienz der Aufgabenerfüllung des Managements hinsichtlich der Verwendung der verfügbaren Ressourcen“¹⁰⁷ vermittelt werden, welche auch für die Einschätzung von zukünftigen Nettomittelzuflüssen beim Unternehmen dienlich sein können.¹⁰⁸ Die Annahme der

⁹⁵ Vgl. CF.QC4 und CF.QC17; CF.BC3.10; CF.QC16.

⁹⁶ Vgl. CF.QC33; CF.BC3.10.

⁹⁷ CF.QC19.

⁹⁸ Vgl. CF.QC19.

⁹⁹ Vgl. *IASB* (2013), Par. 1.35(b) und (c), 9.2 f.

¹⁰⁰ Vgl. *IASB* (2013), Par. 9.43 f.

¹⁰¹ Vgl. *IASB* (2013), Par. 1.35(d) und 9.2 f.

¹⁰² Vgl. *IASB* (2013), Par. 9.2(a).

¹⁰³ Vgl. *IASB* (2013), Par. 9.2(b) und 9.50.

¹⁰⁴ Vgl. *IASB* (2015a), Par. BC1.2 und BC1.6 bis BC1.10; *Erb/Pelger* (2015b), S. 1059; *Fischer* (2015), S. 224; *Abela et al.* (2014), S. 262; *Wagenhofer* (2014b), S. 265 f.

¹⁰⁵ Vgl. *IASB* (2015b), Par. 1.12.

¹⁰⁶ Vgl. *IASB* (2015b), Par. 1.13, 1.15 f. und 1.18.

¹⁰⁷ *DRSC* (2015), S. 8.

¹⁰⁸ Vgl. *IASB* (2015b), Par. 1.22, 1.3 f.; *Kirsch* (2015), S. 235.

Unternehmensfortführung soll ebenfalls beibehalten werden wie auch – von redaktionellen Änderungen abgesehen – die Ausführungen zu den Kapitalerhaltungskonzepten.¹⁰⁹ Ebenso sollen die grundlegenden und weiterführenden qualitativen Anforderungen grundsätzlich unverändert fortbestehen,¹¹⁰ wobei Anpassungen in der Ausgestaltung der grundlegenden qualitativen Anforderungen vorgenommen werden.¹¹¹

2.4. Voraussetzungen für die Entscheidungsnützlichkeit von Informationen

2.4.1. Grundlegende qualitative Anforderungen

2.4.1.1. Relevanz der Informationen

Relevanz wird neben der glaubwürdigen Darstellung als notwendige Voraussetzung im **Rahmenkonzept von 2010** genannt, damit Informationen entscheidungsnützlich sind.¹¹²

„Relevante Finanzinformationen vermögen die Entscheidungen der Adressaten zu ändern. Informationen vermögen eine Entscheidung selbst dann zu beeinflussen, wenn sich einige Adressaten dafür entscheiden, sie nicht zu nutzen oder sie bereits von anderen Quellen kennen“¹¹³. Mit anderen Worten: Eine Information ist relevant, wenn diese die Entscheidung der Adressaten beeinflussen könnte (potenzieller Einfluss). Folglich muss sie nicht zwingend „tatsächlich“¹¹⁴ Einfluss auf die Entscheidung haben.

Die Beeinflussung von Entscheidungen ist laut dem *IASB* gegeben, wenn Informationen einen „vorhersagenden Wert“¹¹⁵ und/oder „bestätigenden Wert“¹¹⁶ besitzen.¹¹⁷ Ersterer liegt vor, wenn Informationen in den Prozess der Adressaten eingehen, „Vorhersagen über die Höhe und den Zeitpunkt der Erträge aus Kapitalanteilen, Darlehen oder anderen Kreditinstrumenten“¹¹⁸ zu treffen.¹¹⁹ Insofern Informationen herangezogen werden können, um in der Vergangenheit erfolgte Vorhersagen zu beurteilen, ist ihnen ein bestätigender Wert zu attestieren.¹²⁰ Informationen können sowohl einen vorhersagenden als auch einen bestätigenden Wert besitzen.¹²¹

¹⁰⁹ Vgl. *IASB* (2015b), Par. 3.10, 8.1 bis 8.10; *IASB* (2015a), Par. BC8.1; zur Begründung: *IASB* (2015a), Par. BCIN.24.

¹¹⁰ Vgl. *IASB* (2015b), Par. 2.1.

¹¹¹ Vgl. Kapitel 2.4.1.1 und Kapitel 2.4.1.2.

¹¹² Vgl. CF.QC17.

¹¹³ CF.QC6; CF.BC3.11.

¹¹⁴ CF.BC3.12.

¹¹⁵ CF.QC7.

¹¹⁶ CF.QC7.

¹¹⁷ Vgl. CF.QC7; CF.BC3.14.

¹¹⁸ CF.BC3.14.

¹¹⁹ Vgl. CF.QC8; CF.BC3.14; CF.BC3.16.

¹²⁰ Vgl. CF.QC9.

¹²¹ Vgl. weiterführend CF.QC10.

Während im **DP/2013/1** keine Anpassung hinsichtlich der Anforderung der Relevanz vorgesehen ist,¹²² wird im **ED/2015/3** bei den Ausführungen zur Relevanz noch die Bewertungsunsicherheit aufgegriffen.¹²³

2.4.1.2. *Glaubwürdige Darstellung der relevanten Informationen*

Glaubwürdige Darstellung wird neben der Relevanz als notwendige Voraussetzung im **Rahmenkonzept von 2010** genannt, damit Informationen entscheidungsnützlich sind.¹²⁴

„Für eine perfekte glaubwürdige Darstellung würde eine Abbildung drei Merkmale aufweisen. Sie wäre vollständig, neutral und fehlerfrei“¹²⁵. Laut dem *IASB* ist eine Perfektion lediglich in Ausnahmefällen zu erreichen, weshalb im Regelfall die Maximierung der Merkmale angestrebt wird.¹²⁶

Die Abschlussadressaten sollen die abgebildeten Sachverhalte verstehen können, indem diesen *alle* notwendigen Informationen vermittelt werden (vollständige Darstellung). Hierzu ist wenigstens die Beschreibung und Erläuterung der „Art“¹²⁷ und der zahlenmäßigen Abbildung (insb. des Bewertungsmaßstabs) der Sachverhalte geboten. In Abhängigkeit vom jeweiligen Sachverhalt können zusätzliche „signifikante“¹²⁸ Informationen über qualitative Aspekte der Sachverhalte notwendig sein. Gleiches gilt für Informationen über „Faktoren und Umstände“¹²⁹, die Einfluss auf die Art, Qualität und Bewertung der Sachverhalte haben könnten.¹³⁰

Informationen werden neutral dargestellt, wenn diese nicht verfälscht wurden (z.B. durch Hervorhebung oder Abschwächung). Denn Manipulationen zielen darauf ab, „die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, dass Finanzinformationen von Adressaten als günstig oder ungünstig aufgenommen werden“¹³¹, wodurch Manipulationen im Konflikt mit einer glaubwürdigen Darstellung stehen. Dennoch sollen laut dem *IASB* die Informationen weiterhin Entscheidungen von Adressaten verändern (können), wobei dieser Effekt bei gegebener Neutralität nicht durch Manipulationen verstärkt bzw. abgeschwächt wird.¹³² Dieser Anforderung können auch Schätzungen und Vorhersagen genügen.¹³³

¹²² Vgl. Kapitel 2.3.2.

¹²³ Vgl. *IASB* (2015b), Par. 2.12 f.; *Erb/Pelger* (2015b), S. 1059.

¹²⁴ Vgl. CF.QC17.

¹²⁵ CF.QC12.

¹²⁶ Vgl. CF.QC12.

¹²⁷ CF.QC13.

¹²⁸ CF.QC13.

¹²⁹ CF.QC13.

¹³⁰ Vgl. CF.QC13.

¹³¹ CF.QC14.

¹³² Vgl. CF.QC14.

¹³³ Vgl. *Kalantary* (2012), S. 62.

Fehlerfreiheit ist gegeben, wenn „die Beschreibung des Vorgangs keine Fehler oder Auslassungen aufweist und [...] das für die dargelegten Informationen eingesetzte Verfahren ohne Prozessfehler ausgewählt und angewendet wurde“¹³⁴. Der *IASB* weist darauf hin, dass Fehlerfreiheit bzw. glaubwürdige Darstellung an sich in Abhängigkeit der betrachteten Information auch gegeben sein kann, wenn deren Genauigkeit nicht festzustellen ist. Dies liegt z.B. vor, wenn Schätzungen vorzunehmen sind, weil am Markt keine Preise für ein Bewertungsobjekt beobachtbar sind.¹³⁵ Folglich ist „fehlerfrei nicht in jeder Hinsicht ganz genau“.¹³⁶

Die glaubwürdige Darstellung impliziert laut dem *IASB* die wirtschaftliche Betrachtungsweise: Wenn die „rechtliche[n] Form“¹³⁷ und die „wirtschaftliche[n] Substanz des zugrunde liegenden wirtschaftlichen Vorgangs“¹³⁸ auseinanderfallen, erlaubt lediglich die Abbildung der letzteren eine glaubwürdige Darstellung.¹³⁹

Während im **DP/2013/1** keine Anpassung hinsichtlich der Anforderung der glaubwürdigen Darstellung vorgesehen ist,¹⁴⁰ wird im **ED/2015/3** explizit bei der Beschreibung der glaubwürdigen Darstellung darauf hingewiesen, dass die wirtschaftliche Substanz für eine solche einschlägig ist.¹⁴¹ Ferner wird in Bezug auf die Eigenschaft der Neutralität ergänzend festgestellt, dass diese durch „exercise of prudence“ unterstützt wird, wenn Einschätzungen unter Unsicherheit vorgenommen werden müssen.¹⁴² Diese Einschätzungen sollen mit „caution“¹⁴³ ausgeübt werden, wobei diese Vorgehensweise nicht i.S.d. handelsrechtlichen Vorsichtsprinzips zu interpretieren ist („asymmetric prudence“¹⁴⁴), weil der *IASB* darauf hinweist, dass diese (stattdessen) i. S. einer „cautious prudence“¹⁴⁵ weder zur Über- noch zur Unterbewertung von Vermögenswerten und Schulden führen darf, da es ansonsten zu einer verzerrten Darstellung der Ertragslage in der Zukunft kommen kann.¹⁴⁶ Deswegen würde sich, um Missverständnissen vorzubeugen, eine Übersetzung von ‚prudence‘ bzw. ‚caution‘ mit den Begriffen Umsicht, Sorgfalt oder Besonnenheit anstatt Vorsicht anbieten.¹⁴⁷

¹³⁴ CF.QC15.

¹³⁵ Vgl. CF.QC15.

¹³⁶ Vgl. CF.QC15 (auch Zitat); weiterführend zur Eigenschaft der Freiheit von Fehlern: *Kirsch et al.* (2012), S. 769.

¹³⁷ CF.BC3.26.

¹³⁸ CF.BC3.26.

¹³⁹ Vgl. CF.BC3.26.

¹⁴⁰ Vgl. Kapitel 2.3.2.

¹⁴¹ Vgl. *IASB* (2015b), Par. 2.14; *Erb/Pelger* (2015b), S. 1059.

¹⁴² Vgl. *IASB* (2015b), Par. 2.18 (auch Zitat).

¹⁴³ *IASB* (2015b), Par. 2.18.

¹⁴⁴ *IASB* (2015a), Par. BC2.11.

¹⁴⁵ *IASB* (2015a), Par. BC2.10.

¹⁴⁶ Vgl. *IASB* (2015b), Par. 2.18; *IASB* (2015a), Par. BC2.10 und BC2.14; ausführlich: *Cooper* (2015), S. 2–5; *Freiberg* (2015), S. 291; *Wagenhofer* (2014b), S. 266; hierzu auch: *Moxter/Engel-Ciric* (2014), S. 489 f.

¹⁴⁷ In Anlehnung an *DRSC* (2015), S. 12, wo von „sorgfältiger Ausübung von Ermessensentscheidungen bei Unsicherheit“ gesprochen wird; sowie in Anlehnung an *Freiberg*: „Weitere Übersetzungen von prudence sind

2.4.2. Weiterführende qualitative Anforderungen

2.4.2.1. Vergleichbarkeit

Die Ausführungen zu den weiterführenden qualitativen Anforderungen aus dem **Rahmenkonzept von 2010** bleiben von dem **DP/2013/1** und **ED/2015/3** unberührt.¹⁴⁸

„Damit Informationen vergleichbar sind, müssen gleiche Dinge gleich aussehen und unterschiedliche Dinge unterschiedlich aussehen“¹⁴⁹. Hiervon ist die Einheitlichkeit abzugrenzen, weil laut dem *IASB* durch diese ungleiche Sachverhalte gleich dargestellt werden, weshalb diese nicht mit Vergleichbarkeit gleichzusetzen ist.¹⁵⁰

Unter Vergleichbarkeit ist sowohl eine innerbetriebliche intertemporale als auch eine zwischenbetriebliche Vergleichbarkeit zu verstehen, so dass u.a. potenzielle Eigenkapitalgeber die Leistungsfähigkeit von Investitionsobjekten über mehrere Perioden hinweg miteinander beurteilen können.¹⁵¹ Folglich betrifft die Vergleichbarkeit mindestens zwei inner- oder zwischenbetriebliche Sachverhalte, um deren Gemeinsamkeiten und Abweichungen erkennen und verstehen zu können.¹⁵²

2.4.2.2. Nachprüfbarkeit

Unter Nachprüfbarkeit ist laut dem *IASB* zu verstehen, „dass verschiedene sachverständige und unabhängige Beobachter eine Übereinstimmung erreichen könnten, wenn auch nicht unbedingt ein vollständiges Einvernehmen darüber, dass eine bestimmte Darstellung eine glaubwürdige Darstellung ist“¹⁵³. Sollte ein ‚vollständiges Einvernehmen‘ nicht vorliegen, ist die Nachprüfbarkeit nach Meinung von *Kalantary* gegeben, wenn „die Bilanzierung einen Korridor vertretbarer Werte reflektiert“¹⁵⁴.

Aus den Ausführungen des *IASB* zur Nachprüfbarkeit lässt sich eine Unterscheidung in eine Nachprüfbarkeit im engeren Sinne und eine Nachprüfbarkeit im weiteren Sinne herauslesen. Nachprüfbarkeit im engeren Sinne kann direkt oder indirekt gegeben sein. Erstere ist existent, wenn man die Informationen durch „direkte Beobachtung“¹⁵⁵ nachvollziehen kann, wie „zum Beispiel durch Zählen von Zahlungsmitteln“¹⁵⁶. Insofern dies nicht möglich ist, wenn z.B. eine Modellberechnung den dargestellten Informationen zugrunde liegt, kann eine

Klugheit, Überlegtheit, Sorgfalt und Vernunft“: *Freiberg* (2015), S. 290 (dort Fn. 2); Verwendung von Sorgfalt als Begriff: *Erb/Pelger* (2015b), S. 1059.

¹⁴⁸ Vgl. Kapitel 2.3.2.

¹⁴⁹ CF.QC23.

¹⁵⁰ Vgl. CF.QC23.

¹⁵¹ Vgl. CF.QC20.

¹⁵² Vgl. CF.QC.

¹⁵³ CF.QC26.

¹⁵⁴ *Kalantary* (2012), S. 65 mit Verweis auf *Lorson/Gattung* (2008), S. 562.

¹⁵⁵ CF.QC27.

¹⁵⁶ CF.QC27.

indirekte Nachprüfbarkeit gegeben sein. Hierzu müssen einerseits die Input-Parameter nachvollzogen werden können. Andererseits müssen auf deren Grundlage und anhand des angewandten Modells die Output-Parameter nachgerechnet werden können.¹⁵⁷

Falls jedoch eine Nachprüfbarkeit im engeren Sinne für „gewisse Erläuterungen und zukunftsgerichtete Finanzinformationen bis zu einer künftigen Periode oder überhaupt“¹⁵⁸ nicht gegeben sein sollte, fordert der *IASB*, dass grundsätzlich „die zugrunde liegenden Annahmen, die Methoden der Zusammenstellung von Informationen und andere Faktoren und Umstände, auf die sich diese Informationen stützen“¹⁵⁹, angegeben werden sollten (Nachprüfbarkeit im weiteren Sinne). Hierdurch soll z.B. potenziellen Eigenkapitalgebern ermöglicht werden, zu beurteilen, ob sie die Informationen ihrer Entscheidung zugrunde legen möchten.¹⁶⁰

2.4.2.3. Zeitnähe

Informationen weisen „im Allgemeinen“¹⁶¹ eine optimale Zeitnähe auf, wenn es sich um die aktuellsten Informationen handelt, die einer Entscheidung (z.B. von potenziellen Eigenkapitalgebern) zugrunde gelegt werden und diese beeinflussen können.¹⁶² Dennoch weist der *IASB* darauf hin, dass Informationen auch „lange nach dem Abschlussstichtag zeitnah sein [können]“¹⁶³, wenn sie z.B. als Basis für Trendprognosen verwendet werden.¹⁶⁴

2.4.2.4. Verständlichkeit

Die Klassifizierung, Beschreibung und Darstellung von Informationen in „deutlich[er] und prägnant[er]“¹⁶⁵ Form machen solche verständlich.¹⁶⁶ Bei Sachverhalten, die „von Natur aus komplex“¹⁶⁷ sind, ist dies schwer umzusetzen. Dennoch sollen diese in der Rechnungslegung abgebildet werden, insofern diese relevant und glaubwürdig darzustellen sind. Deshalb wird die Verständlichkeit nicht als notwendige Bedingung für entscheidungsnützliche Informationen eingestuft.¹⁶⁸ Diese weiterführende qualitative Anforderung soll in Bezug auf komplexe Sachverhalte dazu führen, dass diese „so klar und deutlich wie möglich dargestellt und erklärt werden“¹⁶⁹. In Verbindung mit der Annahme des *IASB*, dass die Abschlussadressaten „angemessene Kenntnis über geschäftliche und wirtschaftliche Aktivitäten besitzen und die Informationen sorgfältig prüfen und

¹⁵⁷ Vgl. CF.QC27.

¹⁵⁸ CF.QC28.

¹⁵⁹ CF.QC28.

¹⁶⁰ Vgl. CF.QC28.

¹⁶¹ CF.QC29.

¹⁶² Vgl. CF.QC29.

¹⁶³ CF.QC29.

¹⁶⁴ Vgl. CF.QC29.

¹⁶⁵ CF.QC30.

¹⁶⁶ Vgl. CF.QC30.

¹⁶⁷ CF.QC31.

¹⁶⁸ Vgl. CF.QC31; CF.BC3.42.

¹⁶⁹ CF.BC3.42.

analysieren¹⁷⁰, sollten auch komplexe Sachverhalte für diese verständlich sein.¹⁷¹ Dennoch schließt der *IASB* nicht aus, dass u.U. externer Sachverständiger („Berater“) hinzuzuziehen ist, um manche „besonders komplex[e]“¹⁷² Sachverhalte verstehen zu können.¹⁷³

2.5. Abschluss als zentrales Instrument zur Vermittlung von entscheidungsnützlichen Informationen

2.5.1. Bestandteile des Abschlusses und deren Bedeutung

2.5.1.1. Rahmenkonzept von 2010

Entscheidungsnützliche Informationen beziehen sich gemäß dem Rahmenkonzept auf die wirtschaftlichen Ressourcen von dem rechnungslegenden Unternehmen und auf die Ansprüche gegen dieses Unternehmen.¹⁷⁴ Folglich sollen diese Informationen an die Abschlussadressaten vermittelt werden, um diese zu unterstützen, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu beurteilen. Zentrales Instrument für die Darstellung dieser Informationen ist der Abschluss (Financial Statements), der aus der Anwendung der IFRS-Rechnungslegungsvorschriften resultiert.¹⁷⁵

„A complete set of financial statements includes a statement of financial position [Bilanz], a statement of comprehensive income [Gesamtergebnisrechnung], a statement of changes in equity [Eigenkapitalveränderungsrechnung], a statement of cash flows [Kapitalflussrechnung], and accounting policies [Rechnungslegungsmethoden] and explanatory notes [Erläuterungen]“¹⁷⁶. Die Darstellung der Rechnungslegungsmethoden und die Erläuterungen werden grundsätzlich im Anhang vorgenommen.¹⁷⁷

Die Bilanz soll den Abschlussadressaten dazu dienen, die Vermögens- und Finanzlage einzuschätzen.¹⁷⁸ Die Gesamtergebnisrechnung soll ihnen helfen, die Ertragslage des Unternehmens zu beurteilen.¹⁷⁹ Der Anhang soll hinsichtlich der beiden vorgenannten Abschlussbestandteile eine Erläuterungs-, Entlastungs- und Ergänzungsfunktion erfüllen. Diese Funktionen soll er auch hinsichtlich der Eigenkapitalveränderungsrechnung und der Kapitalflussrechnung wahrnehmen.¹⁸⁰

¹⁷⁰ CF.QC32.

¹⁷¹ Vgl. CF.QC32; CF.BC3.43.

¹⁷² CF.BC3.43.

¹⁷³ Vgl. CF.QC32; CF.BC3.43.

¹⁷⁴ Vgl. CF.OB12; Kapitel 2.3.1.

¹⁷⁵ Vgl. *IASB* (2015d), S. A14, Par. 7 und S. A15, Par. 10 f.

¹⁷⁶ *IASB* (2015d), S. A15, Par. 11 (Ergänzungen in deutscher Sprache durch Verfasser).

¹⁷⁷ Vgl. IAS 1.10(e).

¹⁷⁸ Vgl. CF.4.2.

¹⁷⁹ Vgl. bezogen auf die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV): CF.4.2 und CF.4.24; klarstellend, dass dies für die GuV als auch das sonstige Ergebnis gelten soll: *IASB* (2013), Par. 8.15 und 8.5 f.

¹⁸⁰ Vgl. IAS 1.112 i.V.m. *Kirsch* (2013), Rn. 196; *IASB* (2013), Par. 7.12.

Die Eigenkapitalveränderungsrechnung soll aufzeigen, welchen Ursprung (z.B. Kapitalerhöhung) die Veränderungen des Eigenkapitals zwischen den Abschlussstichtagen haben.¹⁸¹ Die Kapitalflussrechnung soll dazu dienen, die „Veränderung des Finanzmittelfonds“¹⁸² differenziert nach operativer Tätigkeit, Investitions- und Finanzierungstätigkeit darzustellen.¹⁸³ Darunter werden Veränderungen der Bestände von Zahlungsmitteln (z.B. Bargeld) und Zahlungsmitteläquivalenten (z.B. Geldmarktfonds) verstanden.¹⁸⁴

2.5.1.2. DP/2013/1 und ED/2015/3

Gemäß dem **DP/2013/1** soll sich der Abschluss weiterhin aus den genannten Bestandteilen zusammensetzen,¹⁸⁵ um bei der Einschätzung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage behilflich zu sein.¹⁸⁶ Zusätzlich differenziert der *IASB* die Bestandteile in ‚primäre Abschlussbestandteile‘ und den Anhang.¹⁸⁷ Unter erstere werden die Bilanz, Gesamtergebnisrechnung, Eigenkapitalveränderungsrechnung und Kapitalflussrechnung subsumiert.¹⁸⁸ Jedes Element vermittelt verschiedene Aspekte, so dass sie gemeinsam ‚convey summarised information about an entity‘¹⁸⁹ und in ihrer Bedeutung gleichgewichtet sind.¹⁹⁰ Ob Informationen in den primären Abschlussbestandteilen oder im Anhang offengelegt werden, hängt vornehmlich von den unternehmensindividuellen Umständen ab.¹⁹¹

Hingegen wird im **ED/2015/3** nur noch explizit die Bilanz, Gesamtergebnisrechnung und der Anhang als Bestandteile eines Abschlusses aufgezählt.¹⁹² Im Kapitel des ED/2015/3 zur Offenlegung wird von ‚other parts of the financial statements‘ gesprochen, wobei nur der Anhang als ein solcher Berichtsteil explizit genannt wird.¹⁹³ In diesen Berichtsteilen werden entscheidungsnützliche Informationen u.a. über Cash Flows und Eigenkapitalzuführungen vermittelt, weshalb hierunter auch die Eigenkapitalveränderungsrechnung und die Kapitalflussrechnung subsumiert werden könnten. Da diese jedoch nicht explizit genannt werden, sind diese wohl von geringerer Bedeutung im Vergleich zu denen im ED/2015/3 explizit genannten Abschlussbestandteilen. Dies scheint sich ebenso in der folgenden Aussage widerzuspiegeln: ‚Although information about cash and cash flows is important to users of financial statements, cash flows are not identified as separate elements of financial statements

¹⁸¹ Vgl. Pawelzik/Theile (2012), Rn. 7600.

¹⁸² Vgl. Pawelzik (2012), Rn. 7700.

¹⁸³ Vgl. IAS 7.10.

¹⁸⁴ Vgl. IAS 7.3; zur Definition von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten: IAS 7.6.

¹⁸⁵ Vgl. *IASB* (2013), Par. 2.2.

¹⁸⁶ Vgl. *IASB* (2013), Par. 7.14.

¹⁸⁷ Vgl. *IASB* (2013), Par. 7.14.

¹⁸⁸ Vgl. *IASB* (2013), Par. 7.14.

¹⁸⁹ *IASB* (2013), Par. 7.15.

¹⁹⁰ Vgl. *IASB* (2013), Par. 7.31.

¹⁹¹ Vgl. *IASB* (2013), Par. 7.13.

¹⁹² Vgl. *IASB* (2015b), Par. 3.6.

¹⁹³ Vgl. *IASB* (2015b), Par. 7.2(b) (auch Zitat).

in the Conceptual Framework¹⁹⁴. Im Ergebnis ist die Bedeutung der Eigenkapitalveränderungsrechnung und der Kapitalflussrechnung verglichen mit deren Stellung im DP/2013/1 gesunken.

2.5.2. Bilanz

2.5.2.1. Rahmenkonzept von 2010

Gemäß dem Rahmenkonzept soll die Bilanz den Abschlussadressaten dazu dienen, die Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens einzuschätzen.¹⁹⁵ Folglich sollen dort die wesentlichen entscheidungsnützlichen Informationen über die wirtschaftlichen Ressourcen des rechnungslegenden Unternehmens und die Ansprüche gegen dieses Unternehmen abgebildet werden. Hierzu dienen die Abschlussposten in der Bilanz,¹⁹⁶ die die wirtschaftlichen Ressourcen und Ansprüche „verbal[e] und quantitativ[e]“ beschreiben sollen.¹⁹⁷ Diese werden in Vermögenswerte (Assets), Schulden (Liabilities) und Eigenkapital (Equity) unterteilt.¹⁹⁸ Letzteres ergibt sich aus dem „Residualanspruch an den Vermögenswerten des Unternehmens nach Abzug aller seiner Schulden“.¹⁹⁹

Ob die wirtschaftlichen Ressourcen des rechnungslegenden Unternehmens bzw. die Ansprüche gegen dieses Unternehmen in der Bilanz aufgenommen werden müssen, hängt aus Sicht des Rahmenkonzepts grundsätzlich davon ab, ob diese sowohl die Definitions- als auch die Erfassungskriterien von Vermögenswerten bzw. Schulden erfüllen.²⁰⁰ Folglich existieren auch Vermögenswerte bzw. Schulden, die zwar den Definitions-, aber nicht den Erfassungskriterien genügen. In diesem Fall sind diese nicht in die Bilanz aufzunehmen.²⁰¹

Insofern **Vermögenswerte** die Erfassungskriterien erfüllen, sind diese grundsätzlich in die Bilanz aufzunehmen. Hierbei sind die Vermögenswerte zu nennen und zusätzlich betragsmäßig zu beschreiben.²⁰² Letzteres stellt auf einen Geldbetrag ab, der durch die Bewertung des Vermögenswerts ermittelt werden soll.²⁰³ Für die Bewertung kommen grundsätzlich die Bewertungsmaßstäbe „Historische Anschaffungs- oder Herstellungskosten“, „Tageswerte“, „Veräußerungswert“ und „Barwert“ in Betracht.²⁰⁴

¹⁹⁴ IASB (2015a), Par. BC7.8.

¹⁹⁵ Vgl. CF.4.2.

¹⁹⁶ Vgl. CF.4.2.

¹⁹⁷ Vgl. CF.4.37 (auch Zitat); hierzu weiterführend: IASB (2013), Par. 7.20.

¹⁹⁸ Vgl. CF.4.2; CF.4.4.

¹⁹⁹ Vgl. CF.4.4(c) (auch Zitat); weiterführend zum Eigenkapital: CF.4.20-23.

²⁰⁰ Vgl. CF.4.5; CF.4.37.

²⁰¹ Vgl. CF.4.5.

²⁰² Vgl. CF.4.37.

²⁰³ Vgl. CF.4.54.

²⁰⁴ Vgl. CF.4.55 (auch Zitate).

Insofern eine **Schuld** in der Bilanz erfasst wird, ist diese zu nennen und zusätzlich betragsmäßig zu beschreiben.²⁰⁵ Letzteres stellt auf einen Geldbetrag ab, der durch die Bewertung der Schuld bestimmt werden soll.²⁰⁶ Hierzu dienen grundsätzlich die Bewertungsmaßstäbe „Historische Anschaffungs- oder Herstellungskosten“, „Tageswerte“, „Erfüllungsbetrag“ und „Barwert“.²⁰⁷

Der *IASB* nennt im Rahmenkonzept keine Prinzipien oder Vorgaben, für welche Vermögenswerte wie auch Schulden welcher Bewertungsmaßstab anzuwenden ist.²⁰⁸ Er stellt lediglich fest, dass überwiegend historische Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Bewertungsmaßstab (ggf. in Kombination mit anderen Bewertungsmaßstäben) Anwendung finden werden, ohne dies näher zu begründen.²⁰⁹ Darüber hinaus weist der *IASB* darauf hin, dass das vom Unternehmen gewählte Kapitalerhaltungskonzept Auswirkungen auf die Bewertung haben kann.²¹⁰ Wird eine substantielle Kapitalerhaltung angestrebt, wird „eine Bewertung auf der Grundlage zeitnaher Tageswerte“²¹¹ notwendig. Hingegen ist bei einer nominellen Kapitalerhaltung kein bestimmter Bewertungsmaßstab zu verwenden. Dieser ist abhängig davon, ob eine nominale oder reale Kapitalerhaltung zugrunde gelegt wird.²¹²

2.5.2.2. DP/2013/1 und ED/2015/3

Gemäß dem DP/2013/1 als auch dem ED/2015/3 sollen sich die Abschlussposten der Bilanz weiterhin aus Vermögenswerten, Schulden und Eigenkapital zusammensetzen.²¹³ Damit Vermögenswerte und Schulden in der Bilanz abzubilden sind, müssen diese weiterhin Definitions- und Erfassungskriterien erfüllen.²¹⁴

Insofern **Vermögenswerte** gemäß dem DP/2013/1 in der Bilanz erfasst werden, sind diese dort zu nennen und zusätzlich betragsmäßig zu beschreiben.²¹⁵ Letzteres kann grundsätzlich kostenorientiert, anhand aktueller Marktpreise oder Cash Flow-orientiert erfolgen.²¹⁶ Welches Bewertungsverfahren bei einem Vermögenswert im Zugangszeitpunkt Anwendung findet, ist davon abhängig, wie der Vermögenswert dem Unternehmen zugegangen ist (z.B. innerbetriebliche Herstellung).²¹⁷ Bei der Folgebewertung ist aus Sicht des Abschlussadressaten zu bestimmen, auf welche Art und Weise (i.S.v. direkt oder indirekt) der

²⁰⁵ Vgl. CF.4.37.

²⁰⁶ Vgl. CF.4.54.

²⁰⁷ Vgl. CF.4.55 (auch Zitate); weiterführend: CF.4.55.

²⁰⁸ Vgl. *IASB* (2015a), Par. BC6.3.

²⁰⁹ Vgl. weiterführend CF.4.56.

²¹⁰ Vgl. CF.4.61.

²¹¹ CF.4.61.

²¹² Vgl. CF.4.61 i.V.m. CF.4.59(a); Kapitel 2.3.1.

²¹³ Vgl. *IASB* (2013), Par. 2.5(a) und 2.6; *IASB* (2015b), Par. 3.6.

²¹⁴ Vgl. *IASB* (2013), Par. 2.8 und 2.15; *IASB* (2015b), Par. 3.6.

²¹⁵ Vgl. *IASB* (2013), Par. 6.2.

²¹⁶ Vgl. *IASB* (2013), Par. 6.58.

²¹⁷ Vgl. *IASB* (2013), Par. 6.60.

Vermögenswert zu den künftigen Cash Flows des Unternehmens beitragen wird.²¹⁸ Hierbei sind die qualitativen Anforderungen des Rahmenkonzepts und die Kostenrestriktion stets zu beachten, damit die Bewertung einen Beitrag zur glaubwürdigen Darstellung von relevanten Informationen über wirtschaftliche Ressourcen leisten kann.²¹⁹

Im **ED/2015/3** werden die Bewertungsmaßstäbe in historische Kosten und Gegenwartswerte gruppiert.²²⁰ Erstere stellen bspw. bei nicht-finanziellen *Vermögenswerten* grundsätzlich die (fortgeführten) Anschaffungs- oder Herstellungskosten dar.²²¹ Gegenwartswerte beinhalten den beizulegenden Zeitwert (Marktteilnehmerperspektive) und den Nutzungswert der Vermögenswerte (unternehmensspezifische Perspektive).²²² Die Auswahl des Bewertungsmaßstabs für einen Vermögenswert wird durch die grundlegenden qualitativen Anforderungen und die Kostenrestriktion determiniert. Hierbei soll soweit wie möglich auch den weiterführenden qualitativen Anforderungen Rechnung getragen werden.²²³ Im Gegensatz zum DP/2013/1 „werden jedoch keine verbindlichen situationsabhängigen Vorgaben für den auszuwählenden Bewertungsmaßstab gemacht“²²⁴. Die Zugangs- und die Folgebewertung sind für einen Vermögenswert nicht unabhängig voneinander zu betrachten.²²⁵

Gemäß dem **DP/2013/1** können für erfasste *Schulden* kostenorientierte und Cash Flow-orientierte Bewertungsverfahren sowie aktuelle Marktpreise zur Anwendung kommen.²²⁶ Wie bei Vermögenswerten ist der adäquate Bewertungsmaßstab bei der Zugangsbewertung davon abhängig, wie die Schuld dem Unternehmen zugegangen ist.²²⁷ Im Rahmen der Folgebewertung ist für eine spezifische Schuld das passende Bewertungsverfahren aus Sicht der Abschlussadressaten anhand der Frage zu bestimmen, auf welche Art und Weise die Schuld beglichen bzw. erfüllt werden wird.²²⁸ Auch hierbei sind die qualitativen Anforderungen und die Kostenrestriktion zu beachten.²²⁹

Im **ED/2015/3** werden die Bewertungsmaßstäbe in historische Kosten und Gegenwartswerte gruppiert.²³⁰ Bspw. bei nicht-finanziellen *Schulden* stellt grundsätzlich der Wert der Gegenleistung die historischen Kosten dar.²³¹ Gegenwartswerte beinhalten den beizulegenden Zeitwert (Marktteilnehmerperspektive) und den Erfüllungsbetrag für Schulden

²¹⁸ Vgl. *IASB* (2013), Par. 6.16 und 6.35(d.i).

²¹⁹ Vgl. *IASB* (2013), Par. 6.6-6.10, 6.35(a) und (f); weiterführend: *IASB* (2013), Par. 6.11.

²²⁰ Vgl. *IASB* (2015b), Par. 6.4.

²²¹ Vgl. *IASB* (2015b), Par. 6.7; *Erb/Pelger* (2015a), S. 340; *Kirsch* (2015), S. 237.

²²² Vgl. *IASB* (2015b), Par. 6.20 i. V. m. 6.22 und 6.34; *Kirsch* (2015), S. 237.

²²³ Vgl. *IASB* (2015b), Par. 6.49.

²²⁴ *Erb/Pelger* (2015b), S. 1062.

²²⁵ Vgl. *IASB* (2015b), Par. 6.52.

²²⁶ Vgl. *IASB* (2013), Par. 6.58.

²²⁷ Vgl. *IASB* (2013), Par. 6.58.

²²⁸ Vgl. *IASB* (2013), Par. 6.35(d.ii); weiterführend: *IASB* (2013), Par. 6.97-6.109.

²²⁹ Vgl. *IASB* (2013), Par. 6.6-6.10, 6.35(a) und (f); weiterführend: *IASB* (2013), Par. 6.11.

²³⁰ Vgl. *IASB* (2015b), Par. 6.4.

²³¹ Vgl. *IASB* (2015b), Par. 6.8.

(unternehmensspezifische Perspektive).²³² Die Ausführungen zur Auswahl des Bewertungsmaßstabs in Bezug auf Vermögenswerte gelten grundsätzlich auch für Schulden.²³³ Die Zugangs- und die Folgebewertung sind für eine Schuld nicht unabhängig voneinander zu betrachten.²³⁴

2.5.3. Gesamtergebnisrechnung

2.5.3.1. Rahmenkonzept von 2010

Die Gesamtergebnisrechnung soll die Abschlussadressaten unterstützen, die Ertragslage des Unternehmens einzuschätzen.²³⁵ Das Gesamtergebnis setzt sich aus Gewinn und Verlust (Statement of Profit and Loss) und dem sonstigen Ergebnis (Other Comprehensive Income) zusammen.²³⁶ Beide Bestandteile basieren auf Erträgen und Aufwendungen.²³⁷

Erträge werden definiert als „Zunahme des wirtschaftlichen Nutzens in der Bilanzierungsperiode in Form von Zuflüssen oder Erhöhungen von Vermögenswerten oder einer Abnahme von Schulden [...], die zu einer Erhöhung des Eigenkapitals führen, welche nicht auf eine Einlage der Anteilseigner zurückzuführen ist“²³⁸. Aufwendungen werden entsprechend symmetrisch definiert.²³⁹

Erträge setzen sich aus Erlösen (Revenue) und anderen Erträgen (Gains) zusammen.²⁴⁰ Erstere „fallen im Rahmen der gewöhnlichen Tätigkeit eines Unternehmens an [...] wie Umsatzerlöse, Dienstleistungsentgelte“²⁴¹. Die anderen Erträge können – müssen aber nicht – im Rahmen der gewöhnlichen Tätigkeit entstehen.²⁴² Erträge können neben realisierten („Zahlungs- und Kreditvorgängen“²⁴³) auch unrealisierte bzw. „realisierbare“²⁴⁴ (z.B. Buchwertsteigerung bei Vermögenswerten) Erträge umfassen.²⁴⁵

Aufwendungen (Expenses) setzen sich aus Aufwendungen, die im Rahmen der gewöhnlichen Tätigkeit anfallen, und Verlusten (Losses) zusammen.²⁴⁶ Erstere können z.B. aus der Mitarbeitervergütung resultieren.²⁴⁷ Verluste können – müssen aber nicht – im Rahmen der

²³² Vgl. IASB (2015b), Par. 6.20 i.V.m. 6.22 und 6.34; Kirsch (2015), S. 237.

²³³ Vgl. IASB (2015b), Par. 6.49.

²³⁴ IASB (2015b), Par. 6.52.

²³⁵ Vgl. Fn. 179.

²³⁶ Vgl. IAS 1.10A.

²³⁷ Vgl. IASB (2013), Par. 4.24.

²³⁸ CF.4.25(a).

²³⁹ Vgl. 4.25(b).

²⁴⁰ Vgl. CF.4.29.

²⁴¹ CF.4.29.

²⁴² Vgl. CF.4.30.

²⁴³ Pellens et al. (2014), S. 100.

²⁴⁴ Pellens et al. (2014), S. 100.

²⁴⁵ Vgl. hierzu CF.4.31.

²⁴⁶ Vgl. CF.4.33.

²⁴⁷ Vgl. CF.4.33.

gewöhnlichen Tätigkeit entstehen.²⁴⁸ Aufwendungen können neben realisierten auch unrealisierte Aufwendungen umfassen.²⁴⁹

Erträge und Aufwendungen werden in der Gesamtergebnisrechnung erfasst, wenn diese neben den Definitions- auch die Erfassungskriterien erfüllen.²⁵⁰ Hierzu muss eine Zu- bzw. Abnahme des wirtschaftlichen Nutzens vorliegen und dieser verlässlich zu ermitteln sein.²⁵¹ Entsprechend der Definition von Erträgen und Aufwendungen wird zu deren Berücksichtigung in der Gesamtergebnisrechnung analog die Veränderung der zugrunde liegenden Vermögenswerte bzw. Schulden in der Bilanz erfasst.²⁵² Hierbei resultiert die Bewertung von Erträgen und Aufwendungen aus der Wertänderung der zugrunde liegenden Vermögenswerte bzw. Schulden.²⁵³ Daraus lässt sich ableiten, dass im Rahmen der Erfassung von Erträgen und Aufwendungen keine Posten in die Bilanz aufgenommen werden können, die nicht den Definitionskriterien von Vermögenswerten bzw. Schulden genügen.²⁵⁴

Falls Erträge und Aufwendungen in direkter Beziehung zueinander stehen, so sind diese gemeinsam zum selben Zeitpunkt zu erfassen (Prinzip der sachlichen Abgrenzung).²⁵⁵ Ist diese Beziehung lediglich „grob oder indirekt“ und erstrecken sich die Erträge über mehrere Perioden, so werden die Aufwendungen „auf der Grundlage systematischer und vernünftiger Verteilungsverfahren erfasst“. ²⁵⁶ Hierzu dienen vor allem planmäßige Abschreibungen.²⁵⁷

2.5.3.2. *DP/2013/1 und ED/2015/3*

Im Rahmen des **DP/2013/1** werden lediglich redaktionelle Anpassungen der Definitionskriterien von Erträgen und Aufwendungen als notwendig erachtet, die vor allem aus Änderungen der anderen Abschlussposten resultieren.²⁵⁸ Jedoch sollen keine grundlegenden Änderungen vorgenommen werden.²⁵⁹

Die im **ED/2015/3** enthaltenen Definitionen von Erträgen und Aufwendungen zeichnet im Vergleich zum Rahmenkonzept von 2010 eine präzisere Formulierung aus, woraus die Anknüpfung an den wertmäßigen Änderungen von Vermögenswerten und Schulden deutlicher

²⁴⁸ Vgl. CF.4.34.

²⁴⁹ Vgl. CF.4.35.

²⁵⁰ Vgl. CF.4.26 i.V.m. CF.4.47 und CF.4.49.

²⁵¹ Vgl. CF.4.47 f.; CF.4.49.

²⁵² Vgl. CF.4.47; CF.4.49; CF.4.52 f.

²⁵³ Vgl. CF.4.47 und CF.4.49 i.V.m. CF.4.54 f.

²⁵⁴ Vgl. CF.4.50.

²⁵⁵ Vgl. CF.4.50.

²⁵⁶ Vgl. CF.4.51 (auch Zitate).

²⁵⁷ Vgl. CF.4.51.

²⁵⁸ Vgl. IASB (2013), Par. 2.41; EFRAG et al. (2013), Rn. 3.

²⁵⁹ Vgl. IASB (2013), Par. 2.37; Fischer (2013a), S. 292; EFRAG et al. (2013), Rn. 3;

Brouwer/Hoogendoorn/Naarding (2014), S. 2; Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg (2014), Rn. 131.

hervorgeht.²⁶⁰ Am Beispiel von Erträgen: „Income is increases in assets or decreases in liabilities that result in increases in equity, other than those relating to contributions from holders of equity claims“²⁶¹. Zwar werden die Ausführungen zu den Unterkategorien von Erträgen und Aufwendungen sowie der Hinweis auf die mögliche Erfassung von realisierbaren Erträgen und Aufwendungen vom Rahmenkonzept von 2010 nicht in den ED/2015/3 übernommen. Jedoch stellt der IASB diesbezüglich das Folgende fest, so dass davon auszugehen ist, dass diese Ausführungen bzw. der Hinweis weiterhin implizit Geltung haben: „The IASB does not expect the removal of that material to cause any changes in practice. The terms ‚revenue‘, ‚gains‘ and ‚losses‘ are used in the Exposure Draft only in examples“²⁶². Ein weiteres Indiz hierfür ist, dass gemäß dem ED/2015/3 Erträge sowohl bei dem Abgang von Vermögenswerten, die zu historischen Kosten bewertet werden, als auch bei Vermögenswerten, die mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet werden und sich noch im Unternehmen befinden, auftreten können.²⁶³

²⁶⁰ Vgl. IASB (2015b), Par. 4.48 f.; Kirsch (2015), S. 237; hierzu auch: IASB (2015b), Par. 5.6; IASB (2015a), Par. BC4.104.

²⁶¹ IASB (2015b), Par. 4.48.

²⁶² IASB (2015a), Par. BC4.105.

²⁶³ Vgl. IASB (2015b), Par. 6.10 i.V.m. 6.29 f.

3. Bilanztheorien

3.1. Revenue-Expense-Approach nach *Paton/Littleton*

Gemäß dem Revenue-Expense-Approach i.S.v. *Paton/Littleton* soll die Effektivität des Managements im Umgang mit dem ihm zur Verfügung gestellten Kapital durch die Rechnungslegung aufgezeigt werden,²⁶⁴ indem diese darauf ausgerichtet ist, „eine möglichst periodengerechte Erfolgsermittlung“²⁶⁵ vorzunehmen.²⁶⁶ Diese Wirtschaftlichkeitsmessung soll sowohl für die Rechenschaft gegenüber bestehenden Interessengruppen (bspw. Investoren, Arbeitnehmern) als auch für Entscheidungen von potenziellen Investoren nützlich sein.²⁶⁷ Das Management wird als nachrangige Adressatengruppe verstanden, weil dieses vor allem Zugriff auf die internen Daten des Unternehmens besitzt.²⁶⁸

Anknüpfend an die Funktion der Rechnungslegung stellen *Paton/Littleton* „concepts“ auf, die zu einer Entwicklung von adäquaten Standards führen sollen:²⁶⁹ „The Business Entity“, „Continuity of Activity“, „Measured Consideration“, „Costs Attach“, „Effort and Accomplishment“ und „Verifiable, Objective Evidence“.²⁷⁰

The-Business-Entity-Concept besagt, dass die Rechnungslegung aus der Perspektive des Unternehmens und nicht der Eigenkapitalgeber zu erfolgen hat. Folglich soll die Rechnungslegung Vermögensänderungen aus Unternehmenssicht anstatt Eigenkapitaländerungen aus Eigenkapitalgebersicht abbilden.²⁷¹

Im Rahmen des **Continuity-of-Activity-Concept** wird die Annahme getroffen, dass von der Fortführung des rechnungslegenden Unternehmens auszugehen ist, da laut *Paton/Littleton* diese Situation den Normalfall (z.B. im Gegensatz zur Liquidation) darstellt.²⁷²

Nach *Paton/Littleton* liegt der Rechnungslegung die „vorrangige Aufzeichnung von Transaktionen und der ihnen zugrunde liegenden Preise“²⁷³ zugrunde.²⁷⁴ Folglich müssen diese quantitativ abgebildet werden, „especially those which are related to services acquired (cost, expense) and services rendered (revenue, income)“²⁷⁵. Hierzu dient gemäß dem **Measured-**

²⁶⁴ Vgl. *Paton/Littleton* (1970), S. 10.

²⁶⁵ *Zülch/Fischer/Willms* (2006), S. 8.

²⁶⁶ Vgl. *Paton/Littleton* (1970), S. 7.

²⁶⁷ Vgl. *Paton/Littleton* (1970), S. 1-3 und 14-16.

²⁶⁸ Vgl. *Paton/Littleton* (1970), S. 2.

²⁶⁹ Vgl. *Paton/Littleton* (1970), S. 7 (auch Zitat).

²⁷⁰ Vgl. *Paton/Littleton* (1970), S. 8–21 (auch Zitate).

²⁷¹ Vgl. *Paton/Littleton* (1970), S. 8 f. und 11.

²⁷² Vgl. *Paton/Littleton* (1970), S. 9 und 22.

²⁷³ *Schmitz* (2012), S. 43.

²⁷⁴ Vgl. *Paton/Littleton* (1970), S. 11 f. und 15; darunter sind neben Transaktionen mit Dritten (z.B. Verkauf von Waren) auch Transaktionen im Unternehmen selbst zu verstehen, wenn diese „result from the use or conversion of assets“: *Hendriksen* (1965), S. 110.

²⁷⁵ *Paton/Littleton* (1970), S. 12.

Consideration-Concept das „price-aggregate“ der Transaktion, das „the mutual valuation of the buyer and seller as of the moment of exchange“ ist.²⁷⁶ Dieses „price-aggregate“²⁷⁷ wird in Geldpreisen ausgedrückt, wobei diese als Leistungspotenziale zu verstehen sind, die „when exchanged, bring still other service-potentialities into the enterprise“²⁷⁸.

Kosten, die im Herstellungsprozess anfallen, werden gemäß dem **Costs-Attach-Concept** akkumuliert. Eine ggf. zusätzliche Wertschöpfung durch den Herstellungsprozess wird dabei aus Objektivierungsgründen nicht berücksichtigt. Diese zeigt sich erst bei einer Transaktion, die den hergestellten Sachverhalt zum Gegenstand hat.²⁷⁹

Eine periodengerechte Erfolgsermittlung soll gemäß dem **Effort-Accomplishment-Concept** gewährleistet sein, wenn Ausgaben als Aufwendungen in der Periode erfasst werden, in der die zugehörigen Einnahmen einer Transaktion als Erträge erfasst werden (auch „Accrual Accounting“²⁸⁰, „Accrual Principle“²⁸¹, „Matching Principle“²⁸²).²⁸³ Insofern eine Zuordnung von Ausgaben zu Einnahmen nicht möglich sein sollte, sind die Ausgaben (z.B. bei fehlendem Bezug von allgemeinen Verwaltungsgemeinkosten zu einem Produkt) im Zeitpunkt ihrer Entstehung in der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) als Aufwendungen zu berücksichtigen.²⁸⁴ Falls z.B. Erträge von korrespondierenden Ausgaben noch nicht realisiert wurden, sind letztere in der Bilanz anzusetzen.²⁸⁵ Dementsprechend „fungiert die Bilanz [...] als Auffangbecken für Einnahmen und Ausgaben, die noch nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung zu verzeichnen sind“²⁸⁶. Ob diese Aktiva bzw. Passiva Vermögenswerte bzw. Schulden darstellen, bleibt offen, da *Paton/Littleton* die Eigenschaften von Vermögenswerten bzw. Schulden „nicht abschließend definieren“.²⁸⁷ Folglich können auch Elemente (wie z.B. Rechnungsabgrenzungsposten) in der Bilanz enthalten sein, die keine Vermögenswerte bzw. Schulden darstellen.²⁸⁸ Aufgrund dieser „bewusste[n] Inkaufnahme von Verzerrungen des Vermögensstatus zugunsten einer periodengerechten Erfolgsermittlung“²⁸⁹ kann die auf dem Revenue-Expense-Approach basierende „Bilanz nicht zur Vermögensermittlung herangezogen werden“²⁹⁰.²⁹¹ Hierdurch wird ersichtlich, dass im Rahmen des Revenue-Expense-Approach

²⁷⁶ Vgl. *Paton/Littleton* (1970), S. 12 (auch Zitate).

²⁷⁷ *Paton/Littleton* (1970), S. 12.

²⁷⁸ *Paton/Littleton* (1970), S. 13.

²⁷⁹ Vgl. *Paton/Littleton* (1970), S. 14–16.

²⁸⁰ *Paton/Littleton* (1970), S. 16.

²⁸¹ *Hagemeister* (2004), S. 28.

²⁸² *Schreiber* (2007), S. 573.

²⁸³ Vgl. *Paton/Littleton* (1970), S. 14 f.

²⁸⁴ Vgl. *Paton/Littleton* (1970), S. 14 f.

²⁸⁵ Vgl. *Paton/Littleton* (1970), S. 14 und 16.

²⁸⁶ *Schmitz* (2012), S. 50.

²⁸⁷ Vgl. *Schmitz* (2012), S. 50 (auch Zitat) m.w.N.; dies erfolgt lediglich ansatzweise: *Paton/Littleton* (1970), S. 12 und 14.

²⁸⁸ Vgl. *Schmitz* (2012), S. 50.

²⁸⁹ *Küting* (2006), S. 1443.

²⁹⁰ *Schmitz* (2012), S. 50.

²⁹¹ Vgl. *EFRAG et al.* (2013), Rn. 16 f.

der Fokus auf die GuV (Income Statement) zur Ermittlung der Ertragskraft gelegt wird, weshalb die GuV von *Paton/Littleton* als das wichtigste Instrument des Abschlusses eingestuft wird.²⁹²

Erträge werden gemäß dem **Concept of Verifiable, Objective Evidence** realisiert, wenn diese objektiv nachvollziehbar sind („Realisationsprinzip“²⁹³).²⁹⁴ Objektivität ist als intersubjektivität zu verstehen, die zum Betrachtungszeitpunkt überzeugend ist. Es muss somit keine „unwiderlegbar[e]“²⁹⁵ intersubjektivität vorliegen, wodurch die Abbildung des Sachverhalts potenziell in der Zukunft einer Revision unterliegen kann.²⁹⁶ Die nachvollziehbarkeit bedeutet, dass der Wahrheitsgehalt sich überprüfen lässt. In Bezug auf Umsätze ist der Realisationszeitpunkt gegeben, wenn ein Verkauf an einen unabhängigen Dritten erfolgt ist („Lieferung und Leistung“²⁹⁷).²⁹⁸ Folglich wird zur Bestimmung des Realisationszeitpunkts der „Liquiditätsbezug“²⁹⁹ als Objektivierungskriterium angesehen.³⁰⁰

Aufgrund des ‚Costs-Attach-Concept‘, des ‚Measured-Consideration-Concept‘, des ‚Effort-and-Accomplishment-Concept‘ und des ‚Concept of Verifiable, Objective Evidence‘ sind die **historischen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten** der Bewertungsmaßstab für Aktiva.³⁰¹ Dieser alleinige Bewertungsmaßstab ist außerdem eine Konsequenz des zugrunde liegenden nominalen Kapitalerhaltungskonzepts, da allgemeine Preissteigerungen bei der Berechnung des Gewinns nicht berücksichtigt werden.³⁰² Schulden sind grundsätzlich mit ihrem „Rückzahlungsbetrag“³⁰³ anzusetzen.³⁰⁴

3.2. Asset-Liability-Approach nach *Sprouse/Moonitz*

3.2.1. Adressaten, Funktion und Grundsätze der Rechnungslegung

Gemäß dem Asset-Liability-Approach i.S.v. *Sprouse/Moonitz* soll die offengelegte Rechnungslegung allen Interessengruppen am Unternehmen (z.B. Eigen- und Fremdkapitalgebern, Staat) als adäquate Informationsquelle dienen.³⁰⁵ Zwar stellt die Rechnungslegung auch eine Entscheidungsgrundlage für das Management dar.³⁰⁶ Jedoch ist

²⁹² Vgl. *Paton/Littleton* (1970), S. 10.

²⁹³ *Schmitz* (2012), S. 47.

²⁹⁴ Vgl. *Paton/Littleton* (1970), S. 18.

²⁹⁵ *Lorson/Gattung* (2008), S. 557.

²⁹⁶ *Paton/Littleton* begründen dies damit, dass eine geforderte unwiderlegbare intersubjektivität in Verbindung mit dem Continuity-of-Activity-Concept zu inadäquaten Ergebnissen führen kann: *Paton/Littleton* (1970), S. 19–21.

²⁹⁷ *Schmitz* (2012), S. 51; *Herzig* (2005), S. 216: „Übergang von Gefahr, Nutzen und Lasten“.

²⁹⁸ Vgl. *Paton/Littleton* (1970), S. 18 f. und 54.

²⁹⁹ *Schmitz* (2012), S. 51.

³⁰⁰ Vgl. *Schmitz* (2012), S. 51 f.

³⁰¹ Vgl. *Paton/Littleton* (1970), S. 7 und 12–14; *Schmitz* (2012), S. 48 f.; *Haller* (1991), S. 128.

³⁰² Vgl. *Haller* (1991), S. 128 i.V.m. *Paton/Littleton* (1970), S. 126; *Schildbach* (1979), S. 101.

³⁰³ *Zülch/Fischer/Willms* (2006), S. 8.

³⁰⁴ Vgl. *Paton/Littleton* (1970), S. 37 f.; *Zülch/Fischer/Willms* (2006), S. 8 f.

³⁰⁵ Vgl. *Sprouse/Moonitz* (1962), S. 1.

³⁰⁶ Vgl. *Sprouse/Moonitz* (1962), S. 1.

dieses nicht auf die offengelegten Informationen angewiesen, weil es auf die unternehmensinternen Daten Zugriff besitzt. Deshalb wird es nicht als notwendig angesehen, das Management als Adressatengruppe von offengelegten Informationen zu berücksichtigen.³⁰⁷

Die Adressaten sollen für ihre Interessen bedeutende Informationen erhalten, indem sie das Management als auch die Unternehmenscharakteristika („business system“) anhand der durch die Rechnungslegung ermittelten Nettovermögensänderung (Gewinn) beurteilen können.³⁰⁸ Die Nettovermögensänderung anhand von Buchwerten wird als eine Annäherung an die Änderung des Effektivvermögens bzw. Ertragswerts des Unternehmens und somit an den ökonomischen Gewinn angesehen.³⁰⁹

Die Bestimmung der Nettovermögensänderung anhand von Buchwerten lässt lediglich eine Annäherung an den ökonomischen Gewinn zu, weil dieser einerseits schwer zu bestimmen ist, da hierfür alle Ertragswertbeiträge des Unternehmens (z.B. der Belegschaft) zu ermitteln wären.³¹⁰ Andererseits wird aufgrund von Objektivierungsbestrebungen (z.B. selbstständige Bewertbarkeit von Vermögenswerten)³¹¹ die Ermittlung des ökonomischen Gewinns wissentlich nicht erreicht.³¹² Dies liegt insb. in den einzelnen Grundsätzen begründet, die *Sprouse/Moonitz* ihren Überlegungen zugrunde legen.³¹³

Sprouse/Moonitz stellen Grundsätze auf, die einen Rahmen für die Lösung von Rechnungslegungsproblemen bilden sollen.³¹⁴ Diese knüpfen an eine vorangehende Arbeit von *Moonitz* an.³¹⁵ Ein Bestandteil dieser Grundsätze sind solche, die aufzeigen, welchen Eigenschaften die Rechnungslegung genügen soll. Deswegen werden diese Grundsätze als „imperatives“ bezeichnet.³¹⁶ Darunter fallen „Continuity“, „Objectivity“, „Consistency“, „Stable unit“ und „Disclosure“.³¹⁷

Der **Grundsatz der Continuity** besagt, dass von der (unbegrenzten) Fortführung der Unternehmenstätigkeiten auszugehen ist, insofern keine Gründe dagegen sprechen.³¹⁸ Solch ein Grund wäre z.B. die absehbare Liquidation des Unternehmens.³¹⁹

³⁰⁷ Vgl. *Moonitz* (1962), S. 179; *Sprouse/Moonitz* (1962), S. 3.

³⁰⁸ Vgl. *Sprouse/Moonitz* (1962), S. 1 (auch Zitat); *Sprouse/Moonitz* (1962), S. 7 und 9.

³⁰⁹ Zum Begriff des ökonomischen Gewinns: *Kütting* (2006), S. 1441 f.

³¹⁰ Vgl. *Schreiber* (2007), S. 575; *Staubus* (1980), S. 88; *Solomons* (1997), S. 70 f.; *Wirtz* (2012), S. 244; *Wüstemann/Wüstemann* (2012), S. 21; *Moxter* (2000), S. 2143.

³¹¹ Vgl. *Schreiber* (2007), S. 573.

³¹² Vgl. *Zülch/Fischer/Willms* (2006), S. 6 m.w.N.; *Schmitz* (2012), S. 63 f. und 68 jeweils m.w.N.; *Schreiber* (2007), S. 575; *Moxter* (1984), S. 25; *Kütting* (2006), S. 1442.

³¹³ Vgl. *Schreiber* (2007), S. 575.

³¹⁴ Vgl. *Sprouse/Moonitz* (1962), S. 5 f.

³¹⁵ Vgl. *Sprouse/Moonitz* (1962), S. 6 mit Verweis auf *Moonitz* (1961).

³¹⁶ Vgl. *Moonitz* (1961), S. 38 (auch Zitat).

³¹⁷ Vgl. *Sprouse/Moonitz* (1962), S. 7 (auch Zitate).

³¹⁸ Vgl. *Sprouse/Moonitz* (1962), S. 7; *Moonitz* (1961), S. 38 f.

³¹⁹ Vgl. *Moonitz* (1961), S. 38 f.

Der **Grundsatz der Objectivity** setzt voraus, dass Nettovermögensänderungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt in der Bilanz bzw. Ergebnisrechnung erfasst werden, wenn „they can be measured in objective terms“.³²⁰ *Moonitz* präzisiert den Begriff ‚objective‘ wie folgt: „unbiased; subject to verification by another competent investigator“³²¹. Diesem Kriterium können neben vergangenen Ereignissen bzw. Transaktionen auch Schätzungen und Prognosen genügen.³²² Letzteres kann eine frühere Erfassung von Nettovermögensänderungen im Vergleich zum Revenue-Expense-Approach bedeuten.³²³

Der **Grundsatz der Consistency** besagt, dass sachgerechte Bewertungsmaßstäbe zur Bestimmung des Nettovermögens heranzuziehen sind. Ferner sind diese intertemporal beizubehalten.³²⁴ Hierbei geht *Moonitz* von der Perspektive des rechnungslegenden Unternehmens aus, so dass Consistency innerhalb einer Branche gegeben sein kann aber nicht gegeben sein muss.³²⁵ „One important aspect of consistency“³²⁶ ist laut *Moonitz* das Matching Principle.³²⁷

Der Abschluss soll hinsichtlich der Bewertung auf einer stabilen Werteinheit (**Stable Unit-Grundsatz**) basieren.³²⁸ Diesbezüglich wirft *Moonitz* die Frage auf, ob dies zukünftig für den US-Dollar der Fall sein wird und spricht insb. Preisniveauänderungen als Problembereich an.³²⁹ Hieraus lässt sich auch die Ansicht begründen, dass der Gewinn beim Asset-Liability-Approach einer realen Kapitalerhaltungskonzeption unterliegt, weil „eine grundsätzliche Bereinigung des Gewinns um Inflationswirkungen“³³⁰ postuliert wird.³³¹

Der **Grundsatz des Disclosure** fordert, dass im Abschluss die Informationen offengelegt werden sollen, die notwendig sind, so dass dieser nicht irreführend (misleading) ist.³³² Dies kann grundsätzlich in der Bilanz, der Ergebnisrechnung, im Anhang oder durch andere Instrumente (z.B. investorenorientierte Kommunikationsmittel) erfolgen.³³³ Für den Umfang der Angaben sollte „when in doubt, disclose“³³⁴ gelten. Die Angaben sollten sich an einem „standard reader“³³⁵ orientieren. Diesbezüglich wird auf die Charakterisierung durch *Chetkovich* zurückgegriffen: „[H]e should be interested to the extent that he is willing to read

³²⁰ Vgl. *Sprouse/Moonitz* (1962), S. 7 (auch Zitat); *Moonitz* (1961), S. 41 f.

³²¹ *Moonitz* (1961), S. 42.

³²² Vgl. *Moonitz* (1961), S. 42.

³²³ Vgl. *Moonitz* (1961), S. 42 f.

³²⁴ Vgl. *Sprouse/Moonitz* (1962), S. 7; *Moonitz* (1961), S. 43.

³²⁵ Vgl. *Moonitz* (1961), S. 43.

³²⁶ *Moonitz* (1961), S. 44.

³²⁷ Vgl. hierzu Kapitel 3.2.2.2.

³²⁸ Vgl. *Sprouse/Moonitz* (1962), S. 7.

³²⁹ *Moonitz* (1961), S. 44–46.

³³⁰ *Haller* (1991), S. 146.

³³¹ Vgl. *Haller* (1991), S. 146 i.V.m. *Sprouse/Moonitz* (1962), S. 9.

³³² Vgl. *Sprouse/Moonitz* (1962), S. 7; *Moonitz* (1961), S. 48.

³³³ Vgl. *Moonitz* (1961), S. 49.

³³⁴ *Moonitz* (1961), S. 48.

³³⁵ *Moonitz* (1961), S. 49; *Chetkovich* (1955), S. 49.

carefully and he should be reasonably informed on financial matters, at least, with respect to the commonly used terminology of accounting and finance³³⁶.

3.2.2. Bestandteile des Abschlusses

3.2.2.1. Abbildung des Nettovermögens durch die Bilanz

Der Abschluss als Informationsquelle kann sich aus verschiedenen Bestandteilen zusammensetzen, die miteinander in Verbindung stehen und auf denselben Daten basieren.³³⁷ Die Bilanz und die Ergebnisrechnung (earnings statement) sind „the two most strategic financial statements“³³⁸, um das Nettovermögen und dessen Änderungen aufzuzeigen. Zusätzlich werden z.B. Anhang, Eigenkapitalveränderungsrechnung und Kapitalflussrechnung als weitere Bestandteile des Abschlusses gesehen, denen u.a. Erläuterungs- und Ergänzungsfunktionen hinsichtlich der zentralen Bestandteile zugesprochen werden.³³⁹

Das **Nettovermögen** bestimmt sich mittels der in der Bilanz angesetzten Ressourcen des Unternehmens (Vermögenswerte) abzüglich der angesetzten Ansprüche gegen das Unternehmen (Schulden).³⁴⁰ Hierfür müssen grundsätzlich alle Vermögenswerte und Schulden in der Bilanz enthalten sein.³⁴¹ Posten, die nicht Vermögenswerte bzw. Schulden darstellen (abgesehen vom Eigenkapital), dürfen nicht in der Bilanz erfasst werden, weil es sich ansonsten um eine Verzerrung des Nettovermögens handeln würde.³⁴²

Vermögenswerte stellen nach *Sprouse/Moonitz* erwarteten künftigen wirtschaftlichen Nutzen dar, der auf erworbenen Rechten basiert. Diese sind ein Resultat aus vergangenen oder aktuellen Transaktionen des Unternehmens.³⁴³ Neben diesen Definitionskriterien werden zusätzlich Erfassungskriterien für Vermögenswerte genannt: Vermögenswerte müssen einem spezifischen Unternehmen zuordenbar sein. Ferner müssen diese eigenständig oder zusammen mit anderen Vermögenswerten übertragbar sein. Darüber hinaus müssen diese selbstständig bewertbar sein.³⁴⁴ Diese Voraussetzungen gelten unabhängig von der Art, wie die Vermögenswerte erworben wurden.³⁴⁵

Der wirtschaftliche Nutzen eines Vermögenswerts ist beschränkt, weshalb dieser einen Tauschwert besitzt, der aktuell besteht bzw. zukünftig bestehen wird.³⁴⁶ Die monetäre

³³⁶ *Chetkovich* (1955), S. 49.

³³⁷ Vgl. *Sprouse/Moonitz* (1962), S. 6 und 8.

³³⁸ *Sprouse/Moonitz* (1962), S. 4.

³³⁹ Vgl. *Sprouse/Moonitz* (1962), S. 4 und 8.

³⁴⁰ Vgl. *Sprouse/Moonitz* (1962), S. 7, 9, 19 und 37.

³⁴¹ Vgl. *Sprouse/Moonitz* (1962), S. 55 und 58.

³⁴² Vgl. *Zülch/Fischer/Willms* (2006), S. 7.

³⁴³ Vgl. *Sprouse/Moonitz* (1962), S. 8 und 20.

³⁴⁴ Vgl. *Sprouse/Moonitz* (1962), S. 19; *Schreiber* (2007), S. 573.

³⁴⁵ Vgl. *Sprouse/Moonitz* (1962), S. 26 und 55.

³⁴⁶ Vgl. *Sprouse/Moonitz* (1962), S. 20.

Bewertung von Vermögenswerten soll mit diesem Tauschwert in Verbindung stehen. Hierfür sehen *Sprouse/Moonitz* die drei folgenden Arten von Austausch- bzw. Transaktionspreisen („exchange prices“) als zweckgerecht an: vergangene (z.B. Anschaffungskosten³⁴⁷), aktuelle (z.B. Wiederbeschaffungskosten) und zukünftige Austausch- bzw. Transaktionspreise (z.B. Nettoveräußerungswert).³⁴⁸ Liquidationswerte stellen vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Continuity i.d.R. keinen adäquaten Bewertungsmaßstab dar.³⁴⁹

Der zu verwendende Bewertungsmaßstab ist von der Art des betrachteten Vermögenswerts abhängig. Deswegen differenzieren *Sprouse/Moonitz* Vermögenswerte im Allgemeinen in zwei Kategorien, die „sich grundsätzlich nach der Art des zukünftigen Nutzens, den der Vermögenswert verspricht“³⁵⁰, unterscheiden: ‚Geld bzw. Geldforderungen‘ („money or claims to money“) und ‚alle anderen Vermögenswerte‘ (z.B. Vorräte, immaterielle Vermögenswerte).³⁵¹ Erstere werden grundsätzlich zu (diskontierten) zukünftigen Austausch- bzw. Transaktionspreisen bewertet, weil diese den Betrag repräsentieren, mit dem die Vermögenswerte monetarisiert werden.³⁵² Hingegen werden alle anderen Vermögenswerte – bis auf wenige Ausnahmen (z.B. u.U. Vorräte zum Nettoveräußerungswert)³⁵³ – zu vergangenen oder aktuellen Austausch- bzw. Transaktionspreisen bewertet, da „[t]he conversion into cash of assets other than money and claims to money is usually indirect and therefore characterized by more uncertainty than the money items“³⁵⁴.

Schulden sind Verpflichtungen, in der Zukunft Vermögenswerte zu übertragen oder Dienstleistungen zu erbringen. Diese Verpflichtungen resultieren aus vergangenen oder aktuellen Transaktionen.³⁵⁵ Zusätzliche Erfassungskriterien lassen sich in den Ausführungen von *Sprouse/Moonitz* nicht direkt erkennen.³⁵⁶

Sprouse/Moonitz sehen als maßgeblichen Wertmaßstab im Allgemeinen den niedrigsten Betrag an, mit dem die Schuld abgelöst werden kann. Dieser Betrag ist unterschiedlich ausgestaltet. Dies ist davon abhängig, wie die Schuld beglichen werden soll.³⁵⁷ Insofern die Schuld monetär beglichen wird („settlement in cash“), sind grundsätzlich die diskontierten zukünftigen Auszahlungen der Bewertung zugrunde zu legen.³⁵⁸ Falls die Schuld in einer

³⁴⁷ i.S.v. „Mindestertragswert“: *Haaker* (2014), S. 148; „Bewertung zum Gegenwartswert zukünftiger Einzahlungen im Betrag der Anschaffungskosten“: *Ordheide* (1988), S. 280.

³⁴⁸ Vgl. *Sprouse/Moonitz* (1962), S. 23 f. (auch Zitat) und 28; die Vielfalt an Bewertungsmaßstäben liegt auch im zugrunde liegenden realen Kapitalerhaltungskonzept begründet: *Schildbach* (1979), S. 121 f.

³⁴⁹ Vgl. *Moonitz* (1961), S. 39 f. i.V.m. *Schreiber* (2007), S. 572.

³⁵⁰ *Schmitz* (2012), S. 75.

³⁵¹ Vgl. *Sprouse/Moonitz* (1962), S. 24 (auch Zitat) und 27 und 26.

³⁵² Vgl. *Sprouse/Moonitz* (1962), S. 24.

³⁵³ Vgl. *Sprouse/Moonitz* (1962), S. 28.

³⁵⁴ *Sprouse/Moonitz* (1962), S. 25.

³⁵⁵ Vgl. *Sprouse/Moonitz* (1962), S. 8 und 37.

³⁵⁶ Vgl. hierzu *Schmitz* (2012), S. 76 f.

³⁵⁷ Vgl. *Sprouse/Moonitz* (1962), S. 39.

³⁵⁸ Vgl. *Sprouse/Moonitz* (1962), S. 39 (auch Zitat).

anderen Art und Weise als mit Geld beglichen wird (z.B. durch Dienstleistungen), ist „der verabredete Gegenwert der zu erbringenden Leistung“³⁵⁹ heranzuziehen.³⁶⁰

3.2.2.2. *Abbildung der Nettovermögensänderung durch die Ergebnisrechnung*

Insofern Vermögenswerte bzw. Schulden innerhalb einer Periode wertmäßigen Änderungen (abgesehen von Preisniveauänderungen und Transaktionen mit Eigenkapitalgebern) unterworfen sein sollten, führen diese zu Nettovermögensänderungen, die in der Bilanz und der Ergebnisrechnung erfasst werden.³⁶¹ Die Bilanz stellt somit den Ausgangspunkt für die Berechnung des Gewinns dar. Dennoch sollen gemäß *Sprouse/Moonitz* bei der Auseinandersetzung mit Rechnungslegungsproblemen die Auswirkungen von Lösungsvorschlägen sowohl für die Bilanz *als auch* für die Ergebnisrechnung berücksichtigt werden, weil diese durch die Doppik miteinander verknüpft sind.³⁶² Trotzdem nimmt die Bilanz „den zentralen Rang“³⁶³ in der Rechnungslegung ein: „As a result, [...] the measurement of wealth in the hands of economic entities becomes more specific in this study as an examination of the assets and liabilities, and related revenues and expenses, gains and losses, of business enterprises“³⁶⁴.

Der Bilanzgewinn bzw. -verlust ist das Resultat der Summierung der Nettovermögensänderungen, die in der Ergebnisrechnung erfasst werden. Darunter fallen Erlöse (Revenue) und Aufwendungen (Expense) sowie andere Erträge (Gains) und Verluste (Losses).³⁶⁵ Erlöse und Aufwendungen stellen die hauptsächlichen Bestandteile des Bilanzgewinns bzw. -verlusts dar, weshalb andere Erträge und Verluste separat von diesen in der Erfolgsrechnung ausgewiesen werden sollen.³⁶⁶

Erlöse resultieren aus dem wertmäßigen Zuwachs an Vermögenswerten sowie der wertmäßigen Abnahme von Schulden, die bspw. in der Produktion bzw. Lieferung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen begründet sind.³⁶⁷ **Aufwendungen** sind spiegelbildlich definiert.³⁶⁸

Erlöse sollen nach *Sprouse/Moonitz* zu dem Zeitpunkt in der Ergebnisrechnung erfasst werden, zu dem „the major economic activities necessary to the creation and disposition of goods and services have been accomplished, provided objective measurements of the results of

³⁵⁹ *Zülch/Fischer/Willms* (2006), S. 8.

³⁶⁰ Vgl. *Sprouse/Moonitz* (1962), S. 41.

³⁶¹ Vgl. *Sprouse/Moonitz* (1962), S. 7 und 9.

³⁶² Vgl. *Sprouse/Moonitz* (1962), S. 5; *Hayn/Hold-Paetsch* (2010), Rn. 3.

³⁶³ *Schreiber* (2007), S. 573; *Hagemeister* (2004), S. 27.

³⁶⁴ *Sprouse/Moonitz* (1962), S. 53.

³⁶⁵ Vgl. *Sprouse/Moonitz* (1962), S. 9.

³⁶⁶ Vgl. *Sprouse/Moonitz* (1962), S. 50.

³⁶⁷ Vgl. *Sprouse/Moonitz* (1962), S. 46.

³⁶⁸ Darunter fallen auch zu zahlende Steuern: vgl. *Sprouse/Moonitz* (1962), S. 49.

those activities are available³⁶⁹. Diese beiden Bedingungen können in Abhängigkeit des betrachteten Sachverhalts auch bereits vor bzw. erst nach dem Zeitpunkt der Lieferung und Leistung erfüllt sein.³⁷⁰ Die korrespondierenden Aufwendungen sollen zu diesem Zeitpunkt ebenfalls erfasst werden.³⁷¹ Dieses „**matching principle**“ wird als „important aspect“ hinsichtlich des Consistency-Grundsatzes angesehen.³⁷² Insofern eine Zuordnung von Aufwendungen zu Erlösen nicht möglich ist, so sind diese in der ihnen zuzuordnenden Periode zu erfassen.³⁷³ Der Zeitpunkt der Erfassung ist unabhängig von dem Zeitpunkt der Ein- bzw. Auszahlung („accrual accounting“).³⁷⁴

Andere Erträge sind positive Nettovermögensänderungen, die einerseits nicht aus Transaktionen mit Eigenkapitalgebern resultieren und andererseits keine Erlöse darstellen. Diese können z.B. durch den Verkauf von Vermögenswerten, die nicht zu den Vorräten zählen und zu einem höheren Preis als dem Buchwert veräußert werden, entstehen. **Verluste** stellen negative Nettovermögensänderungen dar, die nicht aus Transaktionen mit Eigenkapitalgebern resultieren und andererseits keine Aufwendungen darstellen. Diese können z.B. durch die außerplanmäßige Abschreibung einer Maschine begründet sein, die durch ein Feuer zerstört wurde.³⁷⁵

³⁶⁹ Sprouse/Moonitz (1962), S. 47.

³⁷⁰ Vgl. Sprouse/Moonitz (1962), S. 47.

³⁷¹ Vgl. Sprouse/Moonitz (1962), S. 48–50; Sprouse (1978), S. 69 f.

³⁷² Vgl. Moonitz (1961), S. 44 (auch Zitate).

³⁷³ Vgl. Sprouse/Moonitz (1962), S. 50.

³⁷⁴ Vgl. Sprouse/Moonitz (1962), S. 48 (auch Zitat).

³⁷⁵ Vgl. Sprouse/Moonitz (1962), S. 50 f.

4. Bilanztheoretische Einordnung des Rahmenkonzepts der IFRS

4.1. Adressaten der Rechnungslegung

Das **Rahmenkonzept von 2010** sieht ebenso wie der Asset-Liability-Approach und der Revenue-Expense-Approach sowohl bestehende als auch potenzielle (unternehmensexterne) Interessengruppen als Adressaten der Rechnungslegung an.³⁷⁶ Das Rahmenkonzept gewichtet zusätzlich diese Adressatengruppen.³⁷⁷ Adressaten, die Kapitalüberlassungsentscheidungen getroffen bzw. zu treffen haben, werden als die wichtigsten Adressaten eingestuft.³⁷⁸ Im Gleichklang zum Asset-Liability-Approach wird im Rahmenkonzept das Management als unternehmensinterne Interessengruppe nicht als Adressat berücksichtigt, da dieses einen direkten Zugriff auf Unternehmensdaten besitzt.³⁷⁹ Beim Revenue-Expense-Approach wird hingegen das Management noch als Nebenadressatengruppe eingestuft.³⁸⁰ Die vorherigen Ausführungen gelten unter Berücksichtigung des **DP/2013/1** und **ED/2015/3** unverändert.³⁸¹

4.2. Ziel der Rechnungslegung

Sowohl gemäß dem Revenue-Expense-Approach als auch gemäß dem Asset-Liability-Approach soll durch die Rechnungslegung ermöglicht werden, den Unternehmenserfolg anhand des Gewinns zu beurteilen.³⁸² Dies gilt auch für die IFRS-Rechnungslegung.³⁸³ Während beim Revenue-Expense-Approach eine eher vergangenheitsorientierte Ermittlungsweise des Gewinns (i.S. einer Wirtschaftlichkeitsmessung) im Vordergrund steht, ist für den Asset-Liability-Approach eine eher zukunftsorientierte Ermittlungsweise des Gewinns (i.S. einer Annäherung an die Effektivvermögensänderung) typisch.³⁸⁴ Letztere findet sich im **Rahmenkonzept von 2010** wieder und soll durch das **DP/2013/1** unverändert bleiben:³⁸⁵ „[B]estehende und potenzielle Investoren, Kreditgeber und andere Gläubiger [benötigen] Informationen, um ihnen bei der Einschätzung der Aussichten auf künftige Nettomittelzuflüsse bei einem Unternehmen zu helfen“³⁸⁶. Zusätzlich werden im **ED/2015/3** Informationen über die Effektivität und Effizienz der Aufgabenerfüllung des Managements hinsichtlich der Verwendung der verfügbaren Ressourcen als entscheidungsnützliche

³⁷⁶ Vgl. Kapitel 2.2.1 i.V.m. Kapitel 3.1 und Kapitel 3.2.1.

³⁷⁷ Vgl. hinsichtlich des Revenue-Expense-Approach auch *Haller* (1991), S. 130.

³⁷⁸ Vgl. Kapitel 2.2.1.

³⁷⁹ Vgl. Kapitel 2.2.1 i.V.m. Kapitel 3.2.1.

³⁸⁰ Vgl. Kapitel 3.1.

³⁸¹ Vgl. Kapitel 2.2.2.

³⁸² Vgl. Kapitel 3.1 und Kapitel 3.2.1; zur Einordnung der beiden Bilanztheorien als gewinnorientiert: *Haller* (1991), S. 126 und 144 f.

³⁸³ Vgl. Kapitel 2.3.1 und Kapitel 2.3.2.

³⁸⁴ Vgl. Kapitel 3.2.1.

³⁸⁵ Vgl. Kapitel 2.3.1 und Kapitel 2.3.2; ähnlich: *Haaker* (2014), S. 139 f.; *Wagenhofer* (2014a), S. 540.

³⁸⁶ CF.OB3.

Informationen eingestuft.³⁸⁷ Solche Informationen sollen sowohl durch den Revenue-Expense-Approach als auch durch den Asset-Liability-Approach an die Abschlussadressaten vermittelt werden.³⁸⁸

Der *IASB* stellt im **Rahmenkonzept von 2010** explizit klar, dass es nicht das Ziel der IFRS-Rechnungslegung ist, den Unternehmenswert aufzuzeigen, sondern Informationen zu liefern, die eine Unternehmensbewertung unterstützen können.³⁸⁹ Diese Ansicht wird weiterhin im **DP/2013/1** und **ED/2015/3** vertreten.³⁹⁰ Dies entspricht der Einschätzung, dass durch die Eigenschaften des Asset-Liability-Approach lediglich eine Annäherung an den Unternehmenswert erfolgen kann, da u.a. nicht alle Ertragswertbeiträge im Abschluss enthalten sind.³⁹¹

4.3. Basis zur Bestimmung der Ertragslage

Die Informationsbedürfnisse der Adressaten sollen gemäß dem **Rahmenkonzept von 2010** anhand von Informationen über die wirtschaftlichen Ressourcen des Unternehmens und Ansprüche gegen das Unternehmen befriedigt werden (Vermögens- und Finanzlage). Deren Veränderungen sollen die Ertragslage des Unternehmens widerspiegeln.³⁹² Dies entspricht der Zielsetzung des Asset-Liability-Approach, Informationen über das Nettovermögen und dessen Änderungen an die Adressaten zu vermitteln.³⁹³ Zwar sieht das Rahmenkonzept ebenso wie der Revenue-Expense-Approach (The-Business-Concept) die Ermittlung der Ertragslage aus Sicht des Unternehmens anstatt der Eigenkapitalgeber vor,³⁹⁴ allerdings ist das Gewinnermittlungskonzept nicht anhand einer transaktionsorientierten Ermittlung wie im Revenue-Expense-Approach ausgestaltet.³⁹⁵ Dies wird insb. dadurch deutlich, dass gemäß dem Rahmenkonzept (wie auch nach dem Asset-Liability-Approach) keine Elemente in der Bilanz enthalten sein sollen, die nicht (mehr) Vermögenswerte bzw. Schulden darstellen, da ansonsten eine Verzerrung des Nettovermögens vermutet wird.³⁹⁶ Jedoch wird genau eine solche Verzerrung durch den Revenue-Expense-Approach explizit in Kauf genommen, um einen möglichst periodengerechten Gewinn ermitteln zu können.³⁹⁷ Sowohl nach dem **DP/2013/1** als

³⁸⁷ Vgl. Kapitel 2.3.2.

³⁸⁸ Vgl. Kapitel 3.1 und Kapitel 3.2.1.

³⁸⁹ Vgl. CF.OB7.

³⁹⁰ Vgl. *IASB* (2013), Par. 4.9(c); *IASB* (2015b), Par. 1.7 und 5.7.

³⁹¹ Vgl. Kapitel 3.2.1; *Wüstemann/Wüstemann* (2012), S. 21.

³⁹² Vgl. CF.OB4; Kapitel 2.3.1.

³⁹³ Vgl. Kapitel 3.2.1; *Ballwieser* (2013), S. 237; *Pelger* (2011), S. 913; *Wüstemann/Wüstemann* (2010), S. 12 f.

³⁹⁴ Vgl. Kapitel 2.3.1 und Kapitel 3.1; so auch im ED/2015/3: *IASB* (2015b), Par. 3.9; im DP/2013/1 wird dazu vom *IASB* keine Stellung bezogen: *IASB* (2013), Par. B3.

³⁹⁵ Vgl. *Wüstemann/Wüstemann* (2010), S. 12 f.; *EFRAG et al.* (2013), Rn. 14 f.

³⁹⁶ Vgl. CF.4.37 und CF.4.52; Kapitel 3.2.2.1.

³⁹⁷ Vgl. Kapitel 3.1.

auch nach dem **ED/2015/3** soll die Basis zur Bestimmung der Ertragslage im Wesentlichen weiterhin Bestand haben.³⁹⁸

4.4. Grundsätze und Prinzipien der Rechnungslegung

4.4.1. Qualitative Anforderungen an die Rechnungslegung

4.4.1.1. Grundlegende qualitative Anforderungen

Die grundlegenden qualitativen Anforderungen, die im **Rahmenkonzept vom 2010** angeführt werden, sind Relevanz und glaubwürdige Darstellung.³⁹⁹

Finanzinformationen sind laut dem Rahmenkonzept *relevant*, wenn diese Entscheidungen von Adressaten verändern könnten, indem sie einen bestätigenden und/oder vorhersagenden Wert besitzen.⁴⁰⁰ Im Revenue-Expense-Approach wird die Aufzeichnung von Transaktionen in der GuV als hierfür zweckgerecht angesehen,⁴⁰¹ wohingegen im Asset-Liability-Approach die Erfassung von Änderungen im Nettovermögen ausgehend von der Bilanz dieser Anforderung nachkommen soll.⁴⁰² Unter Berücksichtigung der Basis zur Ermittlung der Ertragslage im Rahmenkonzept ist das grundlegende Verständnis von relevanten Informationen dem Asset-Liability-Approach angelehnt. Dies gilt auch in Bezug auf das DP/2013/1 und das ED/2015/3.⁴⁰³

Im Rahmenkonzept wird *glaubwürdige Darstellung* im Wesentlichen mit den Eigenschaften Vollständigkeit, Neutralität und Freiheit von Fehlern charakterisiert.⁴⁰⁴ Im Asset-Liability-Approach findet sich die vollständige Darstellung von Informationen im Disclosure-Grundsatz wieder, der u.a. fordert, dass alle die zum Verständnis notwendigen Informationen in den Rechnungslegungsinstrumenten enthalten sein sollen.⁴⁰⁵ Neutralität ist ein Teilaspekt des Objectivity-Grundsatzes, da Sachverhalte unverzerrt abgebildet werden sollen.⁴⁰⁶ Die Eigenschaft der Fehlerfreiheit ist im Objectivity- als auch im Disclosure-Grundsatz erkennbar. Ersterer lässt ebenfalls Schätzungen und Prognosen zu. Aus letzterem lässt sich ableiten, dass bspw. die zugrunde liegenden Annahmen von Schätzungen und Prognosen offengelegt werden sollen.⁴⁰⁷

³⁹⁸ Vgl. Kapitel 2.3.2.

³⁹⁹ Vgl. Kapitel 2.3.1.

⁴⁰⁰ Vgl. Kapitel 2.4.1.1.

⁴⁰¹ Vgl. Kapitel 3.1.

⁴⁰² Vgl. Kapitel 3.2.1.

⁴⁰³ Vgl. Kapitel 2.3.2.

⁴⁰⁴ Vgl. Kapitel 2.4.1.2.

⁴⁰⁵ Vgl. Kapitel 3.2.1 i.V.m. Kapitel 2.4.1.2.

⁴⁰⁶ Vgl. *Lorson/Gattung* (2008), S. 558; Kapitel 3.2.1 i.V.m. Kapitel 2.4.1.2.

⁴⁰⁷ Vgl. Kapitel 3.2.1 i.V.m. Kapitel 2.4.1.2.

In der Anforderung der glaubwürdigen Darstellung finden sich die grundlegenden Prinzipien des Revenue-Expense-Approach nur sehr eingeschränkt wieder. Im Allgemeinen lassen sich in der Neutralität und der Fehlerfreiheit Elemente des ‚Concept of Verifiable, Objective Evidence‘ erkennen, denn dieses Konzept fordert ebenfalls eine unverzerrte und korrekte Darstellung der Sachverhalte.⁴⁰⁸ Im Speziellen besteht jedoch ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Rahmenkonzept und dem Revenue-Expense-Approach, weil letzterer Prognosen (z.B. bei der Bestimmung eines beizulegenden Zeitwerts) nicht als neutral und fehlerfrei einstuft, da es Prognosen an einer intersubjektiven Nachvollziehbarkeit mangelt.⁴⁰⁹ Hingegen können Schätzungen, die z.B. im Rahmen der Festlegung der Nutzungsdauer notwendig sind, u.U. dem ‚Concept of Verifiable, Objective Evidence‘ genügen.⁴¹⁰ Die vorgenommene inhaltliche Betrachtung korrespondiert mit der formellen Betrachtung, dass die grundlegende Anforderung bewusst mit ‚glaubwürdiger Darstellung‘ im Rahmenkonzept benannt wird, um diese deutlich von der nach dem Revenue-Expense-Approach verstandenen intersubjektiven Nachvollziehbarkeit abzugrenzen.⁴¹¹

Vorsicht wird nicht im Rahmenkonzept als Prinzip genannt.⁴¹² Dies ist konsistent mit dem Asset-Liability-Approach, da nach *Moonitz* ein Konflikt zwischen dem Grundsatz der Vorsicht und verschiedenen von *Sprouse/Moonitz* postulierten Grundsätzen besteht.⁴¹³ Betrachtet man z.B. die Bestimmung der Nutzungsdauer einer Sachanlage, um deren Abschreibungsbetrag festzulegen, so könnte diese durch eine vorsichtige Schätzung geringer ausfallen als im Vergleich zu einer Nutzungsdauer, die auf statistischen durchschnittlichen Erfahrungswerten basiert. Letztere sieht *Moonitz* als sachgerecht für die Bewertung der Sachanlage an.⁴¹⁴ Der Grundsatz der Vorsicht führt somit i.S.d. Asset-Liability-Approach zu einer unsachgerechten Bewertung, wodurch ein Verstoß gegen den Consistency-Grundsatz vorliegt. Des Weiteren besteht in diesem Fall auch ein Konflikt mit dem Objectivity-Grundsatz (insb. mit dessen Teileigenschaft der Neutralität), weil die Vermögenslage aufgrund der kürzeren Nutzungsdauer im Vergleich zu einer auf Statistiken bzw. Erfahrungen basierenden verzerrt dargestellt wird, weil diese zu einer Unterbewertung führt. Eine solche Darstellung kann irreführend sein und würde somit gegen den Disclosure-Grundsatz verstoßen.⁴¹⁵ Im Gleichklang stellt der *IASB* explizit fest, dass Vorsicht nicht mit Neutralität vereinbar ist und deshalb nicht Bestandteil der qualitativen Anforderungen ist.⁴¹⁶ Dies wird u.a. damit begründet,

⁴⁰⁸ Vgl. *Lorson/Gattung* (2008), S. 557 f.

⁴⁰⁹ Vgl. Kapitel 3.1 i.V.m. Kapitel 2.4.1.2; *Haaker* (2014), S. 149–151; allgemeiner: *Beyer* (2014), S. 282.

⁴¹⁰ Vgl. *Lorson/Gattung* (2008), S. 557 i.V.m. *Leffson* (1987), S. 198.

⁴¹¹ Vgl. *Beyer* (2014), S. 282 i.V.m. CF.BC3.19.

⁴¹² Vgl. *Cooper* (2015), S. 1; *Beyer* (2015), S. 52.

⁴¹³ Vgl. *Moonitz* (1961), S. 47.

⁴¹⁴ Vgl. *Moonitz* (1961), S. 47 f.; *Schreiber* (2007), S. 573.

⁴¹⁵ Vgl. *Moonitz* (1961), S. 47 f.

⁴¹⁶ Vgl. CF.BC3.27; *Ballwieser* (2014a), S. 463; *Beinsen/Wagenhofer* (2013), S. 414 f.

dass „[d]ie Unterbewertung von Vermögenswerten [...] in einer Periode [...] häufig zur Überbewertung der Ertragslage in späteren Perioden“⁴¹⁷ führt.

Das Vorsichtsprinzip wird im Revenue-Expense-Approach ebenfalls nicht als Konzept genannt.⁴¹⁸ *Paton/Littleton* lehnen das Vorsichtsprinzip explizit in Bezug auf die Bewertung von Vorratsvermögen ab. Sie sehen durch die Berücksichtigung von Wertminderungen hinsichtlich der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten aufgrund von niedrigeren Werten einen Konflikt vor allem mit dem ‚Concept of Verifiable, Objective Evidence‘ gegeben. Dies wird damit begründet, dass die Ermittlung der Höhe des (niedrigeren) Wertes zum Bilanzstichtag Ermessensspielräumen unterliegen kann, weil dieser keine Transaktion des Unternehmens zugrunde liegt. Des Weiteren entspricht dies nicht vollumfänglich dem Effort-and-Accomplishment-Concept, weil der aktuellen Periode Aufwendungen zugewiesen werden, die zukünftigen Erträgen zuzuordnen sind.⁴¹⁹

Aus den vorherigen Ausführungen lässt sich ableiten, dass das Imparitätsprinzip, welches dem Vorsichtsprinzip „entspringt“⁴²⁰, nicht im Einklang mit den betrachteten Bilanztheorien steht. Zwar findet sich im Rahmenkonzept der Hinweis, dass historische Anschaffungs- und Herstellungskosten „gewöhnlich mit anderen Bewertungsgrundlagen kombiniert [werden]. Beispielsweise werden Vorräte zum niedrigeren Betrag von Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Nettoveräußerungswert geführt“⁴²¹, was mit dem Imparitätsprinzip konform ist. Dennoch wird dies nur implizit angesprochen und stellt somit – wie im Revenue-Expense- als auch im Asset-Liability-Approach – kein Grundprinzip der Rechnungslegung dar.⁴²²

Die Ausführungen zum Rahmenkonzept treffen analog auf das **DP/2013/1** zu, weil dort Vorsicht auch nicht als Bestandteil der glaubwürdigen Darstellung angesehen wird.⁴²³ Darüber hinaus finden sich zwar bei den Ausführungen zur kostenorientierten Bewertung auch Hinweise auf das Imparitätsprinzip,⁴²⁴ jedoch stellt der *IASB* fest: „[T]here are criticisms of measurements based on historical cost: [...] recognising impairment losses, but not recognising gains that arise with an asset’s ability to generate cash flows increases, is not neutral“⁴²⁵. Folglich wird dem Imparitätsprinzip im DP/2013/1 ebenfalls nicht die Stellung eines Grundprinzips eingeräumt.

⁴¹⁷ Vgl. CF.BC3.28.

⁴¹⁸ Vgl. *Schmitz* (2012), S. 49; a.A. mit Bezugnahme auf die Deckelung der Bewertung auf die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten: *Haller* (1991), S. 132.

⁴¹⁹ Vgl. *Paton/Littleton* (1970), S. 80 f. und 126–129.

⁴²⁰ *Schmitz* (2012), S. 137.

⁴²¹ CF.4.56.

⁴²² Vgl. *Krey* (2013), S. 28 i.V.m. *Schmitz* (2012), S. 137.

⁴²³ Vgl. *IASB* (2013), Par. 9.14 f., 9.18 und 9.20; Kapitel 2.4.1.2.

⁴²⁴ Vgl. *IASB* (2013), Par. 6.25, 6.40, 6.79 und 6.82.

⁴²⁵ *IASB* (2013), Par. 6.82.

Im **ED/2015/3** wird ‚cautious prudence‘ zur Unterstützung der Neutralität von Informationen eingeführt, wobei es sich hier nicht um das klassische Vorsichtsverständnis (‚asymmetric prudence‘) handelt, wodurch es in Einklang mit der Anforderung der Neutralität gebracht wird,⁴²⁶ so dass dieses Vorgehen weiterhin mit dem Asset-Liability-Approach konsistent ist, weil – wie oben bereits aufgezeigt – Neutralität ein Teilaspekt des Objectivity-Grundsatzes ist. Auch im ED/2015/3 finden sich im Rahmen der Bewertung mit historischen Kosten Hinweise auf das Imparitätsprinzip.⁴²⁷ Jedoch stellt die Bewertung mit historischen Kosten neben der Bewertung mit Gegenwartswerten nur einen von zwei im ED/2015/3 genannten Bewertungsmaßstäben dar,⁴²⁸ so dass dem Imparitätsprinzip nicht der Charakter eines Grundprinzips verliehen wird.

4.4.1.2. Weiterführende qualitative Anforderungen

Im **Rahmenkonzept von 2010** – ebenso unverändert durch das **DP/2013/1** und **ED/2015/3** – werden Vergleichbarkeit, Nachprüfbarkeit, Zeitnähe und Verständlichkeit als weiterführende qualitative Anforderungen festgelegt.⁴²⁹

Aspekte der **Vergleichbarkeit** finden sich im Asset-Liability-Approach im Consistency-Grundsatz wieder, wie z.B. die intertemporale innerbetriebliche Vergleichbarkeit. Hingegen wird eine zwischenbetriebliche Vergleichbarkeit nicht zwingend gefordert.⁴³⁰ Im Rahmenkonzept wird darauf hingewiesen, dass Vergleichbarkeit nicht Einheitlichkeit bedeutet.⁴³¹ Hierzu tendiert jedoch der Revenue-Expense-Approach, der „varied transactions in homogeneous terms“⁴³² aufgrund des Measured-Consideration-Concept darstellt. Selbiges ist auch aufgrund des einheitlichen Bewertungsmaßstabes zu vermuten.⁴³³

Nachprüfbarkeit wird zwar als weiterführende qualitative Anforderung im Rahmenkonzept genannt, jedoch ist diese nicht deckungsgleich mit einer intersubjektiven Nachvollziehbarkeit i.S.d. Revenue-Expense-Approach.⁴³⁴ Dies liegt darin begründet, dass die Nachprüfbarkeit nach dem Rahmenkonzept im engeren wie auch im weiteren Sinne zu verstehen ist.⁴³⁵ Erstere steht für eine intersubjektive Nachvollziehbarkeit, die direkt oder indirekt erfolgen kann.⁴³⁶ Grundsätzlich wäre dies mit dem ‚Concept of Verifiable, Objective

⁴²⁶ Vgl. Kapitel 2.4.1.2; IASB (2015a), Par. BC2.11; Dinh/Seitz (2015), S. 147; Wagenhofer (2014b), S. 266; Ballwieser (2014a), S. 464; Abela et al. (2014), S. 262; a.A. Finnegan, Mitglied des IASB: IASB (2015a), Par. AV16.

⁴²⁷ Vgl. IASB (2015b), Par. 6.7.

⁴²⁸ Vgl. Kapitel 2.5.2.2.

⁴²⁹ Vgl. Kapitel 2.3.1; Kapitel 2.3.2.

⁴³⁰ Vgl. Kapitel 3.2.1 i.V.m. Kapitel 2.4.2.1.

⁴³¹ Vgl. Kapitel 2.4.2.1.

⁴³² Paton/Littleton (1970), S. 12.

⁴³³ Vgl. Kapitel 3.1.

⁴³⁴ Vgl. Haaker (2014), S. 151.

⁴³⁵ Vgl. Kapitel 2.4.2.2.

⁴³⁶ Vgl. Kapitel 2.4.2.2.

Evidence⁴³⁷ vereinbart, aber im Gegensatz dazu können auch zukunftsorientierte Bewertungsmaßstäbe der Nachprüfbarkeit im engeren Sinne genügen, die nicht im Sinne des transaktionsorientierten Measured-Considerations-Concept sind.⁴³⁷ Nachprüfbarkeit im weiteren Sinne geht über eine intersubjektive Nachvollziehbarkeit hinaus,⁴³⁸ weil sich diese insb. auf zukunftsgerichtete Informationen bezieht, die nicht zwingend direkt oder indirekt nachvollziehbar sind. Deswegen sieht es der IASB diesbezüglich als ausreichend an, wenn die Informationen lediglich als Anhaltspunkte für den Abschlussadressaten dienen. Hierdurch soll den Abschlussadressaten ermöglicht werden, zu entscheiden, ob die Informationen in ihre Entscheidungsfindung eingehen sollten. Dies verdeutlicht auch, weshalb Nachprüfbarkeit keine grundlegende Anforderung ist, was nicht im Einklang mit dem Revenue-Expense-Approach ist, der Objektivierung in Form des ‚Concept of Verifiable, Objective Evidence‘ als Grundanforderung beinhaltet.⁴³⁹

Die Nachprüfbarkeit im engeren Sinne korrespondiert im Rahmen des Asset-Liability-Approach mit dem Objectivity-Grundsatz, der eine Nachvollziehbarkeit der offengelegten Informationen durch einen kompetenten Sachverständigen anstatt zwingend durch eine zugrundliegende Transaktion fordert.⁴⁴⁰ Diesem Kriterium können Informationen sowohl über vergangene Ereignisse als auch Schätzungen und Vorhersagen grundsätzlich genügen.⁴⁴¹ Die Nachprüfbarkeit im weiteren Sinne könnte sich in der folgenden Aussage von Moonitz etwas widerspiegeln: „[T]he imperative on objectivity does not rule out the use of notes to financial statements or other devices to reveal factors which do not belong in the accounts themselves“⁴⁴².

Optimale *Zeitnähe* ist laut dem Rahmenkonzept gegeben, wenn es sich um die aktuellsten Informationen handelt, die einer Entscheidung zugrunde gelegt werden können.⁴⁴³ Diesem optimalen Zustand kommt der Asset-Liability-Approach näher als der Revenue-Expense-Approach. Ersterer lässt neben Bewertungsmaßstäben mit Vergangenheitsbezug auch mit Aktualitäts- und Zukunftsbezug grundsätzlich zu.⁴⁴⁴ Hingegen sind im Revenue-Expense-Approach vornehmlich historische Anschaffungs- und Herstellungskosten maßgeblich.⁴⁴⁵

Verständlichkeit setzt laut dem IASB voraus, dass die Klassifizierung, Beschreibung und Darstellung von Informationen klar und prägnant erfolgt.⁴⁴⁶ Es ist anzunehmen, dass dies sowohl mit dem Revenue-Expense-Approach als auch mit dem Asset-Liability-Approach

⁴³⁷ Vgl. Kapitel 3.1 i.V.m. Kapitel 2.4.2.2.

⁴³⁸ Baetge/Dittmar/Klönne interpretieren hingegen die qualitative „Anforderung der Nachprüfbarkeit als intersubjektive Nachprüfbarkeit“: Baetge/Dittmar/Klönne (2014), S. 6 und 13.

⁴³⁹ Vgl. Kapitel 3.1 i.V.m. Kapitel 2.4.2.2.

⁴⁴⁰ Vgl. Lorson/Gattung (2008), S. 558; Kapitel 3.2.1 i.V.m. Kapitel 2.4.2.2.

⁴⁴¹ Vgl. Moonitz (1961), S. 42.

⁴⁴² Moonitz (1961), S. 42.

⁴⁴³ Vgl. Kapitel 2.4.2.3.

⁴⁴⁴ Vgl. Kapitel 3.2.2.1.

⁴⁴⁵ Vgl. Kapitel 3.1.

⁴⁴⁶ Vgl. Kapitel 2.4.2.4.

konform ist, da sich diese Anforderung vornehmlich auf die Präsentation von Informationen in den Rechnungslegungsinstrumenten anstatt auf die zugrunde liegende Konzeption der Rechnungslegungsvorschriften bezieht.

4.4.2. *Realisationsprinzip und Matching Principle*

Beide der hier betrachteten Bilanztheorien wie auch das Rahmenkonzept von 2010, das DP/2013/1 und das ED/2015/3 sehen vor, dass Ein- und Auszahlungen unabhängig ihres zeitlichen Anfalls periodisiert als Erträge und Aufwendungen erfasst werden sollen.⁴⁴⁷ Hierzu werden das Realisationsprinzip und das Matching Principle in unterschiedlicher Ausprägung durch den Revenue-Expense-Approach und den Asset-Liability-Approach herangezogen.⁴⁴⁸

Das *Realisationsprinzip* i.S.d. Revenue-Expense-Approach stuft Lieferung und Leistung als Realisationszeitpunkt ein.⁴⁴⁹ Der korrespondierende Grundsatz des Asset-Liability-Approach ist der Objectivity-Grundsatz, bei dem ein Realisationszeitpunkt bereits vor dem Zeitpunkt der Lieferung und Leistung möglich ist.⁴⁵⁰ Letztere Auffassung findet sich im **Rahmenkonzept von 2010** wieder, auch wenn das Realisationsprinzip explizit „weder erwähnt noch definiert [wird]“⁴⁵¹. Dort wird nämlich festgestellt, dass neben realisierten auch realisierbare Erträge in der Gesamtergebnisrechnung erfasst werden können,⁴⁵² so dass nicht zwingend eine Transaktion i.S.d. Revenue-Expense-Approach zugrunde liegen muss.⁴⁵³ Es ist auch mit dem Asset-Liability-Approach grundsätzlich vereinbar, wenn realisierbare Erträge lediglich GuV-neutral sind, d.h. dem sonstigen Ergebnis anstatt dem Gewinn und Verlust zugeordnet werden.⁴⁵⁴ Diese Ausführungen zum Realisationsprinzip gelten auch in Bezug auf das **DP/2013/1** und **ED/2015/3**.⁴⁵⁵

Das *Matching Principle* (Effort-and-Accomplishment-Concept) nimmt im Rahmen des Revenue-Expense-Approach die Stellung eines Grundprinzips ein.⁴⁵⁶ Hingegen stellt das Prinzip im Asset-Liability-Approach einen Teilaspekt des Consistency-Grundsatzes dar.⁴⁵⁷ Eine ähnliche Stellung nimmt das Matching Principle im **Rahmenkonzept von 2010** ein.⁴⁵⁸ Dort ist zwar das Prinzip der sachlichen Abgrenzung enthalten,⁴⁵⁹ jedoch wird dieses im Gegensatz zum Rahmenkonzept von 1989 nicht mehr als zugrunde liegende Annahme

⁴⁴⁷ Vgl. Kapitel 3.1, Kapitel 3.2.2.2, Kapitel 2.3.1 und Kapitel 2.3.2.

⁴⁴⁸ Vgl. *Streim* (2000), S. 117.

⁴⁴⁹ Vgl. Kapitel 3.1.

⁴⁵⁰ Vgl. Kapitel 3.2.1 und Kapitel 3.2.2.2.

⁴⁵¹ *Krey* (2013), S. 28 (dort Fn. 171).

⁴⁵² Vgl. Kapitel 2.5.3.1.

⁴⁵³ Vgl. *Krey* (2013), S. 29; *Weber* (2010), Rn. 20.

⁴⁵⁴ Vgl. *Wüstemann/Wüstemann* (2012), S. 20 und 26.

⁴⁵⁵ Vgl. Kapitel 2.5.3.2.

⁴⁵⁶ Vgl. Kapitel 3.1.

⁴⁵⁷ Vgl. Kapitel 3.2.2.2.

⁴⁵⁸ Vgl. *Haaker* (2014), S. 144.

⁴⁵⁹ Vgl. Kapitel 2.5.3.1.

genannt.⁴⁶⁰ Das Prinzip der sachlichen Abgrenzung wird im Rahmenkonzept von 2010 i.S.d. Matching Principle des Asset-Liability-Approach verstanden.⁴⁶¹ Dies liegt darin begründet, dass zwar zugehörige Erträge und Aufwendungen zum selben Zeitpunkt zu erfassen sind, jedoch dieses Prinzip – im Gegensatz zum Revenue-Expense-Approach – beschränkt wird, indem „nicht die Erfassung von Posten in der Bilanz [gestattet ist], die nicht die Definition von Vermögenswerten oder Schulden erfüllen“^{462, 463}. Für das **DP/2013/1** und **ED/2015/3** gilt dies unverändert.⁴⁶⁴

4.4.3. Unternehmensfortführung und Kapitalerhaltung

Die *Unternehmensfortführung* wird im **Rahmenkonzept von 2010** als auch im **DP/2013/1** und **ED/2015/3** als grundlegende Annahme hinsichtlich der Informationen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage genannt.⁴⁶⁵ Selbige Annahme ist Bestandteil des Asset-Liability-Approach (in Form des Continuity-Grundsatzes) als auch des Revenue-Expense-Approach (in Form des Continuity-of-Activity-Concept).⁴⁶⁶

Dem Asset-Liability-Approach liegt grundsätzlich eine reale *Kapitalerhaltung* zugrunde,⁴⁶⁷ wohingegen der Revenue-Expense-Approach eine nominale Kapitalerhaltung vorsieht.⁴⁶⁸ Im **Rahmenkonzept von 2010** sind beide Kapitalerhaltungskonzepte und zusätzlich die substanzielle Kapitalerhaltung als mögliche Grundlagen für die Gewinnermittlung enthalten. Eine passende Konzeption ist grundsätzlich vom Abschlussaufsteller zu wählen, um die meisten entscheidungsnützlichen Informationen an die Adressaten vermittelt zu können.⁴⁶⁹ Nach dem **DP/2013/1** und **ED/2015/3** gilt dies unverändert.⁴⁷⁰

4.5. Bestandteile des Abschlusses

Im **Rahmenkonzept von 2010** wird eine explizite Differenzierung der Bedeutung der Abschlussbestandteile nicht vorgenommen. Es wird lediglich darauf verwiesen, dass eine Abstufung in der Bedeutung zwischen Vermögens- und Ertragslage – somit vornehmlich Bilanz und Ergebnisrechnung – nicht angemessen wäre, da diese voneinander abhängig sind.⁴⁷¹

⁴⁶⁰ Vgl. *Kommission der europäischen Gemeinschaften* (2003), Par. 22 i.V.m. CF.4.1.

⁴⁶¹ Vgl. Kapitel 2.5.3.1 i.V.m. Kapitel 3.2.2.2; *Wawrzinek* (2013), Rn. 54; *Kütting* (2006), S. 1443 f.; *Wüstemann/Wüstemann* (2012), S. 18 m.w.N.

⁴⁶² CF.4.50; Kapitel 2.5.3.1.

⁴⁶³ Vgl. *Achleitner/Wollmert/van Hulle* (1997), Rn. 56; *Adler/Düring/Schmaltz* (2002), Rn. 48; *Zülch/Fischer/Willms* (2006), S. 10.

⁴⁶⁴ Vgl. Kapitel 2.5.3.2; *IASB* (2015b), Par. 5.8.

⁴⁶⁵ Vgl. Kapitel 2.3.1 und Kapitel 2.3.2.

⁴⁶⁶ Vgl. Kapitel 3.1 und Kapitel 3.2.1.

⁴⁶⁷ Vgl. Kapitel 3.2.1.

⁴⁶⁸ Vgl. Kapitel 3.1.

⁴⁶⁹ Vgl. Kapitel 2.3.1.

⁴⁷⁰ Vgl. Kapitel 2.3.2.

⁴⁷¹ Vgl. CF.BC.1.32; *EFRAG et al.* (2013), Rn. 7; Kapitel 2.5.1.1 i.V.m. Kapitel 2.5.1.2.

Hingegen stuft der Revenue-Expense-Approach die GuV als wichtigstes Element ein.⁴⁷² Im Gegensatz hierzu wird im Asset-Liability-Approach sowohl die Ergebnisrechnung als auch die Bilanz als „the two most strategic financial statements“⁴⁷³ angesehen.⁴⁷⁴ Hierbei wird nochmals zwischen beiden differenziert. Der Bilanz wird die höchste Bedeutung zugeschrieben, weil sie der Ausgangspunkt ist, um den Gewinn zu ermitteln.⁴⁷⁵ Dennoch sollen auch die Auswirkungen von Bilanzierungsregelungen auf die Ergebnisrechnung berücksichtigt werden.⁴⁷⁶ Deswegen steht mit dem Asset-Liability-Approach bspw. im Einklang, dass Wertänderungen von Vermögenswerten auch GuV-unwirksam verbucht bzw. in der Ergebnisrechnung ausgewiesen (z.B. Preissteigerungen) werden können,⁴⁷⁷ um so die Aussagefähigkeit der Gewinn- und Verlustrechnung nicht zu beeinträchtigen.⁴⁷⁸

Das **DP/2013/1** differenziert im Gegensatz zum Rahmenkonzept hinsichtlich der Bedeutung der Abschlüsselemente. Bilanz, Gesamtergebnisrechnung, Eigenkapitalveränderungsrechnung und Kapitalflussrechnung werden als primäre Abschlussbestandteile eingestuft.⁴⁷⁹ Der Revenue-Expense- als auch der Asset-Liability-Approach differenzieren, wie oben beschrieben, noch enger.

Kühnberger will im Rahmenkonzept von 2010 „eher einen Fokus auf der Erfolgsdarstellung erkennen“⁴⁸⁰, wenn man dieses vor dem Hintergrund der Unterstützung der Schätzung des Unternehmenswerts betrachtet. Unter Berücksichtigung des DP/2013/1 stellt *Kühnberger* fest, dass „eine Fokussierung des IASB auf die Bilanz kaum belegbar“⁴⁸¹ ist. Hingegen sind *Brouwer et al.* der Ansicht, dass sowohl das Rahmenkonzept von 2010 als auch das DP/2013/1 „prioritize the statement of financial position by explicitly defining assets and liabilities and to consider the statement of comprehensive income as its derivative“.⁴⁸² Diese Meinung vertritt auch *Wagenhofer*.⁴⁸³ Unabhängig dieser unterschiedlichen Ansichten ist das DP/2013/1 eher dem Asset-Liability- als dem Revenue-Expense-Approach angenähert, weil ersterer sowohl Bilanz als auch Ergebnisrechnung als zentrale Elemente des Abschlusses ansieht, wohingegen letzterer einen klaren Fokus auf die Ergebnisrechnung legt. Darüber hinaus wird im DP/2013/1 bspw. festgestellt, dass bei der Auswahl von Bewertungsmaßstäben berücksichtigt werden sollte, wie sich der jeweilige Bewertungsmaßstab auf die Informationen

⁴⁷² Vgl. Kapitel 3.1.

⁴⁷³ *Sprouse/Moonitz* (1962), S. 4.

⁴⁷⁴ Vgl. Kapitel 3.2.2.1.

⁴⁷⁵ Vgl. Kapitel 3.2.2.2.

⁴⁷⁶ Vgl. Kapitel 3.2.2.2.

⁴⁷⁷ Vgl. *Sprouse/Moonitz* (1962), S. 59; *Haller* (1991), S. 146; *Wüstemann/Wüstemann* (2012), S. 20.

⁴⁷⁸ Vgl. *Brouwer/Faramarzi/Hoogendoorn* (2014), S. 253.

⁴⁷⁹ Vgl. *IASB* (2013), Rn. 7.14; Kapitel 2.5.1.2.

⁴⁸⁰ *Kühnberger* (2014), S. 430.

⁴⁸¹ *Kühnberger* (2014), S. 430.

⁴⁸² Vgl. *Brouwer/Faramarzi/Hoogendoorn* (2014), S. 252 f. (auch Zitat)

⁴⁸³ Vgl. *Wagenhofer* (2014a), S. 540 und 542.

sowohl in der Bilanz als auch in der Ergebnisrechnung auswirkt.⁴⁸⁴ Dies ist mit dem Asset-Liability-Approach konform.⁴⁸⁵

Im **ED/2015/3** werden nur noch die Bilanz, die Gesamtergebnisrechnung und der Anhang als Bestandteile des Abschlusses explizit genannt.⁴⁸⁶ Der *IASB* weist explizit darauf hin, dass „it is incorrect to assume that the IASB focuses solely or primarily on the statement of financial position“⁴⁸⁷. Dies weist auf eine deutlichere Nähe zum Asset-Liability-Approach hin, da dieser die Bilanz und die Ergebnisrechnung als die wichtigsten Abschlusselemente einstuft, wohingegen der Revenue-Expense-Approach den Fokus singularär auf die GuV legt. Auch wenn der Asset-Liability-Approach zusätzlich die Bilanz mit der höchsten Bedeutung versieht, so ist zwischen ED/2015/3 und dieser Bilanztheorie gleich, dass bei der Auseinandersetzung mit Rechnungslegungsproblemen die Auswirkungen von Lösungsvorschlägen sowohl für die Bilanz *als auch* für die Ergebnisrechnung berücksichtigt werden sollen.⁴⁸⁸ Zusammenfassend ist dem ED/2015/3 verglichen mit dem DP/2013/1 eine noch deutlichere Nähe zum Asset-Liability-Approach bezogen auf die Bestandteile des Abschlusses zu attestieren.

4.6. Inhalt der Bilanz und Ergebnisrechnung

Im **Rahmenkonzept von 2010** werden zunächst *Vermögenswerte und Schulden* definiert, bevor anknüpfend an diese Definition Erträge und Aufwendungen als wertmäßige Änderungen von Vermögenswerten und Schulden mit daraus resultierender Eigenkapitaländerung spezifiziert werden.⁴⁸⁹ Das Vorgehen soll nach dem **DP/2013/1** und **ED/2015/3** unverändert bleiben.⁴⁹⁰ Dies entspricht dem Asset-Liability-Approach,⁴⁹¹ bei dem das Nettovermögen die Ausgangsbasis für Erträge und Aufwendungen darstellt und klare Definitionskriterien für Vermögen und Schulden aufgestellt werden.⁴⁹² Hingegen bleibt im Revenue-Expense-Approach eine klare Definition von Vermögenswerten und Schulden aus.⁴⁹³ Diese ist dort von geringerer Bedeutung, da die Periodisierung von Zahlungen an Transaktionen

⁴⁸⁴ Vgl. *IASB* (2010), Par. 6.35(c).

⁴⁸⁵ Vgl. Kapitel 3.2.2.2.

⁴⁸⁶ Vgl. Kapitel 2.5.1.2.

⁴⁸⁷ *IASB* (2015a), Par. BC4.3(a).

⁴⁸⁸ Vgl. Kapitel 3.2.2.2 i.V.m. *IASB* (2015b), Par. 4.52 und 6.53 und *IASB* (2015a), Par. BC4.3(a).

⁴⁸⁹ Vgl. CF.4.4 i.V.m. CF.4.25.

⁴⁹⁰ Vgl. *Brouwer/Hoogendoorn/Naarding* (2014), S. 2; *IASB* (2015a), Par. BC4.2 f.

⁴⁹¹ Vgl. *Wagenhofer* (2014a), S. 540 und 542; *EFrag et al.* (2013), Rn. 1; *Abela et al.* (2014), S. 269; *Hitz* (2005), S. 156; *Barker et al.* (2014), S. 151; *Beyer* (2015), S. 28; *Bastini* (2015), S. 38 m.w.N.

⁴⁹² Vgl. Kapitel 3.2.2.1 und Kapitel 3.2.2.2; *Dehmel* sieht auch durch die Anpassung der Definitionskriterien von Vermögenswerten durch das ED/2015/3 eine Annäherung an den Asset-Liability-Approach gegeben: *Dehmel* (2015), S. 1771 und 1775; ergänzend hierzu ist festzustellen, dass sich die Abstellung auf Rechte gemäß dem ED/2015/3 auch im Asset-Liability-Approach wiederfindet: vgl. Kapitel 3.2.2.1.

⁴⁹³ Vgl. Kapitel 3.1.

und diesen zuzurechnenden Perioden anknüpft.⁴⁹⁴ Hierdurch wird die Verzerrung des Vermögensausweises in der Bilanz bewusst in Kauf genommen.⁴⁹⁵

Im **Rahmenkonzept von 2010** und **DP/2013/1** wie auch im Asset-Liability-Approach werden verschiedene Arten von *Erträgen und Aufwendungen* benannt.⁴⁹⁶ Dies ist faktisch auch nach dem **ED/2015/3** der Fall.⁴⁹⁷

Der Revenue-Expense-Approach sieht lediglich die *Bewertung* zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vor,⁴⁹⁸ wodurch „Changes in values are excluded if they arise from changes in market valuations or changes in expectations alone“⁴⁹⁹. Hingegen werden beim Asset-Liability-Approach je nach Art des *Vermögenswerts* vergangene, aktuelle und zukünftige Austausch- bzw. Transaktionspreise als mögliche Bewertungsmaßstäbe angesehen.⁵⁰⁰ Dieses Konzept findet sich deutlich im **DP/2013/1** wieder, da dort im Großen und Ganzen diese Bewertungsmaßstäbe vorzufinden sind und zusätzlich festgestellt wird, dass die Auswahl derer grundsätzlich bei der Zugangsbewertung von der Zugangsart des Vermögenswerts und bei der Folgebewertung von dessen Beitrag zu den zukünftigen Cash Flows des Unternehmens abhängig ist.⁵⁰¹ Letzteres findet sich auch in den Leitlinien im **ED/2015/3** wieder, die erläutern, welche Faktoren berücksichtigt werden sollen, so dass durch die Auswahl eines passenden Bewertungsmaßstabs relevante Informationen vermittelt werden. Hierbei werden aber im Gegensatz zum DP/2013/1 noch weitere Faktoren (z.B. Eigenschaften des Vermögenswerts) genannt.⁵⁰² Darüber hinaus finden sich auch die Bewertungsmaßstäbe des Asset-Liability-Approach für Vermögenswerte im ED/2015/3 wieder.⁵⁰³ Dagegen werden im **Rahmenkonzept von 2010** zwar mit dem Asset-Liability-Approach konforme Bewertungsmaßstäbe genannt, aber lediglich darauf hingewiesen, dass die historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten die „am häufigsten eingesetzte Bewertungsgrundlage“⁵⁰⁴ ist.⁵⁰⁵

Beim Asset-Liability-Approach werden zur *Bewertung von Schulden* diskontierte zukünftige Auszahlungen oder der Wert der festgelegten Gegenleistung als Bewertungsmaßstäbe herangezogen. Die Auswahl ist davon abhängig, in welcher Form die Schulden beglichen werden.⁵⁰⁶ Diese Vorgehensweise ähnelt stark dem **DP/2013/1**, welches die Zugangsbewertung an der Art des Zugangs festmacht und die Folgebewertung an der Form,

⁴⁹⁴ Vgl. *EFRAG* et al. (2013), Rn. 12 und 14.

⁴⁹⁵ Vgl. Kapitel 3.1.

⁴⁹⁶ Vgl. Kapitel 2.5.3.1 und Kapitel 2.5.3.2 i.V.m. Kapitel 3.2.2.2.

⁴⁹⁷ Vgl. Kapitel 2.5.3.2 i.V.m. Kapitel 3.2.2.2.

⁴⁹⁸ Vgl. Kapitel 3.1.

⁴⁹⁹ *Hendriksen* (1965), S. 110.

⁵⁰⁰ Vgl. Kapitel 3.2.2.1.

⁵⁰¹ Vgl. Kapitel 2.5.2.2.

⁵⁰² Vgl. *IASB* (2015b), Par. 6.54; Kapitel 2.5.2.2.

⁵⁰³ Vgl. Kapitel 2.5.2.2 i.V.m. Kapitel 3.2.2.1.

⁵⁰⁴ Vgl. CF.4.56.

⁵⁰⁵ Vgl. Kapitel 2.5.2.1.

⁵⁰⁶ Vgl. Kapitel 3.2.2.1.

wie die Schulden beglichen werden wird. Die dort genannten Bewertungsmaßstäbe stimmen im Allgemeinen mit denen des Asset-Liability-Approach überein.⁵⁰⁷ Dies trifft in etwa auch auf den **ED/2015/3** zu.⁵⁰⁸ Hingegen wird im **Rahmenkonzept von 2010** keine konkrete Aussage getroffen, welche der dort genannten Bewertungsmaßstäbe für Schulden konkret heranzuziehen sind.⁵⁰⁹ Im Revenue-Expense-Approach wird lediglich der Rückzahlungsbetrag als Bewertungsmaßstab für Schulden genannt.⁵¹⁰

4.7. Fazit

Der **Adressatenkreis** des Rahmenkonzepts von 2010 stimmt lediglich in Bezug auf den Ausschluss des Managements stärker mit dem Asset-Liability-Approach im Vergleich zum Revenue-Expense-Approach überein. Dies gilt unverändert für das DP/2013/1 und ED/2015/3.⁵¹¹

Die allgemeine **Zielsetzung der IFRS-Rechnungslegung** gemäß dem Rahmenkonzept von 2010, dem DP/2013/1 und ED/2015/3 stimmt mit beiden Bilanztheorien überein. Im Speziellen ist dem Rahmenkonzept von 2010, dem DP/2013/1 und ED/2015/3 eine deutlichere Nähe zum Asset-Liability-Approach zu attestieren, da der Fokus auf der Einschätzung von zukünftigen Nettomittelzuflüssen liegt, um entscheidungsnützliche Informationen zu vermitteln. Laut dem ED/2015/3 sollen zusätzlich Informationen über die Effektivität und Effizienz der Aufgabenerfüllung des Managements hinsichtlich der Verwendung der verfügbaren Ressourcen als entscheidungsnützliche Informationen eingestuft werden, was beiden betrachteten Bilanztheorien zuzuschreiben ist.⁵¹²

Die **Basis zur Ermittlung der Ertragslage** im Rahmenkonzept von 2010 ist deutlich am Asset-Liability-Approach angelehnt.⁵¹³ Dies spiegelt sich entsprechend in der Systematik und der Ausgestaltung der **qualitativen Anforderungen** wider, welche die Zielsetzung der Rechnungslegung gewährleisten sollen. Dort finden sich starke Anknüpfungspunkte an den Asset-Liability-Approach. Hingegen spielen die Konzepte des Revenue-Expense-Approach kaum eine Rolle. Die vorgenannten Ergebnisse gelten hinsichtlich des DP/2013/1 und ED/2015/3 unverändert.⁵¹⁴

Der allgemeine **Periodisierungsgedanke** findet sich im Rahmenkonzept von 2010, DP/2013/1 und ED/2015/3 ebenso wie in den beiden Bilanztheorien wieder.⁵¹⁵ Der Bedeutung

⁵⁰⁷ Vgl. Kapitel 2.5.2.2 i.V.m. Kapitel 3.2.2.1.

⁵⁰⁸ Vgl. Kapitel 2.5.2.2.

⁵⁰⁹ Vgl. Kapitel 2.5.2.1.

⁵¹⁰ Vgl. Kapitel 3.1.

⁵¹¹ Vgl. Kapitel 4.1.

⁵¹² Vgl. Kapitel 4.2.

⁵¹³ Vgl. Kapitel 4.3.

⁵¹⁴ Vgl. Kapitel 4.4.1.1 und Kapitel 4.4.1.2.

⁵¹⁵ Vgl. Kapitel 4.4.2.

und Ausgestaltung des **Realisationsprinzips** als auch des **Matching Principle** ist eine deutliche Orientierung am Asset-Liability-Approach im Vergleich zum Revenue-Expense-Approach zu attestieren. Dies gilt sowohl für das Rahmenkonzept von 2010 als auch für das DP/2013/1 und ED/2015/3.⁵¹⁶

Die **Unternehmensfortführungsprämisse** im Rahmenkonzept von 2010 findet sich in beiden Bilanztheorien wieder. Die unterschiedlichen **Kapitalerhaltungskonzepte** der Bilanztheorien sind Bestandteile der im Rahmenkonzept von 2010 genannten. Die beiden vorgenannten Ergebnisse gelten hinsichtlich des DP/2013/1 und ED/2015/3 unverändert.⁵¹⁷

Im Gegensatz zum Rahmenkonzept von 2010 werden die **Bestandteile des Abschlusses** im DP/2013/1 in ihrer Bedeutung unterschieden. Zwar spezifizieren die Bilanztheorien die Bedeutung stärker, jedoch ist hinsichtlich des DP/2013/1 eher eine Nähe zum Asset-Liability-Approach als zum Revenue-Expense-Approach festzustellen. Diese Nähe ist noch stärker beim ED/2015/3 gegeben.⁵¹⁸

Die **Ausgestaltung von Bilanz und Ergebnisrechnung** gemäß dem Rahmenkonzept von 2010 als auch nach dem DP/2013/1 und ED/2015/3 weist eine deutliche Nähe zum Asset-Liability-Approach im Gegensatz zum Revenue-Expense-Approach auf.⁵¹⁹ Dies gilt ebenso für die dort genannten **Bewertungsmaßstäbe**. Zusätzlich werden im DP/2013/1 wie auch im ED/2015/3 die Anwendungsbereiche der Bewertungsmaßstäbe spezifiziert, was ebenso im Asset-Liability-Approach erfolgt.⁵²⁰

Durch den vorangegangenen Vergleich des Rahmenkonzepts von 2010 mit den wesentlichen Eigenschaften der beiden hier betrachteten Bilanztheorien ist eine deutliche Orientierung des *IASB* am Asset-Liability-Approach bzw. eine „Wertungsentscheidung“⁵²¹ des *IASB* zugunsten des Asset-Liability-Approach zu erkennen (siehe Tabelle 1 auf S. 47).⁵²² Folglich wird die in der Literatur vertretene Ansicht,⁵²³ dass der Asset-Liability-Approach die bilanztheoretische Basis des Rahmenkonzepts von 2010 ist, durch das Ergebnis dieser Untersuchung unterstützt. Berücksichtigt man zusätzlich die vorgeschlagenen Änderungen im DP/2013/1 und ED/2015/3, gilt dies weiterhin, wobei diesbezüglich eine weitere Annäherung an den Asset-Liability-Approach zu attestieren ist (siehe Tabelle 1 auf S. 47).⁵²⁴ Zwar liegen

⁵¹⁶ Vgl. Kapitel 4.4.2.

⁵¹⁷ Vgl. Kapitel 4.4.3.

⁵¹⁸ Vgl. Kapitel 4.5.

⁵¹⁹ Vgl. Kapitel 4.6.

⁵²⁰ Vgl. Kapitel 4.6.

⁵²¹ *Ballwieser* (2006), S. 27.

⁵²² Vgl. *Abela et al.* (2014), S. 269.

⁵²³ Vgl. Kapitel 1.

⁵²⁴ *Van Mourik* untersucht das Rahmenkonzept von 2010 i.V.m. dem DP/2013/1 in der Hinsicht, inwiefern sich dort die Proprietary Theory, Residual Equity Theory, Enterprise Theory und Entity Theory wiederfinden. Der Entity Theory ordnet *van Mourik* u.a. den Revenue-Expense-Approach nach *Paton/Littleton* zu. Er stellt fest:

auch Übereinstimmungen mit dem Revenue-Expense-Approach vor, jedoch handelt es sich hierbei meist um Eigenschaften, die – wenn auch ggf. in unterschiedlichen Ausprägungen – beiden betrachteten Bilanztheorien eigen sind.

Seit über hundert Jahren wird darüber gestritten, ob der Asset-Liability- oder der Revenue-Expense-Approach zu bevorzugen ist.⁵²⁵ Dies zeigt sich bspw. im Rahmenkonzept von 1989, dessen bilanztheoretische Einordnung nicht eindeutig ist und beiden Bilanztheorien je nach Argumentation zugeordnet werden kann.⁵²⁶ Dementsprechend war zu diesem Zeitpunkt keine klare Orientierung des IASB im Rahmenkonzept zu erkennen.⁵²⁷ Dementgegen ist dem Rahmenkonzept von 2010 eine deutliche Orientierung am Asset-Liability-Approach zu attestieren, die durch das DP/2013/1 und ED/2015/3 fortgeführt wird und teilweise ausgeprägter ist. Dies spiegelt die folgende Entwicklung wider: „[T]he global trend in accounting standards-setting in recent years has been experiencing a shift from the revenues and expenses approach to the assets and liabilities approach“^{528, 529}.

„[T]his paper has shown that the IASB Conceptual Framework is based on a mixture of Proprietary Theory and Residual Equity Theory, instead of Entity Theory“: *van Mourik* (2014), S. 225 i.V.m 230 f.

⁵²⁵ Vgl. *AFRAC* (2013), S. 2.

⁵²⁶ Vertreter der vornehmlichen Orientierung am Revenue-Expense-Approach: *Streim* (2000), S. 117; *Lutz/Schlag* (2010), Rn. 56-58 und 60; *Lüdenbach/Hoffmann* (2009), Rn. 15; Vertreter der vornehmlichen Orientierung am Asset-Liability-Approach: *Herzig* (2005), S. 215 f.; *Wüstemann/Kierzek* (2005), S. 429 f.; *Hayn/Hold-Paetsch* (2010), Rn. 4 f.; *Paterson* (1990), S. 80; *Küting* (2006), S. 1444; *Ballwieser* (2009), S. 215; *Beyer* (2014), S. 282; *Hitz* (2005), S. 44; *Brouwer/Faramarzi/Hoogendoorn* (2014), S. 237; *Camfferman/Zeff* (2007), S. 263; *Dichev* (2008), S. 456.

⁵²⁷ „The [...] IASB Framework [...] is quite open to different views“: *Bezold* (2009), S. 1.

⁵²⁸ *Biondi et al.* (2014), S. 14.

⁵²⁹ Vgl. *Dehmel* (2015), S. 1770; *Wagenhofer* (2014a), S. 540.

	Rahmenkonzept von 2010		DP/2013/1		ED/2015/3	
	A/L	R/E	A/L	R/E	A/L	R/E
Adressaten der Rechnungslegung	↑	↗	↑	↗	↑	↗
Ziel der Rechnungslegung	↑	↗	↑	↗	↑	↗
Basis zur Ermittlung der Ertragslage	↑	↓	↑	↓	↑	↓
Qualitative Anforderungen	↗	↘	↗	↘	↗	↘
Periodisierung	↑	↑	↑	↑	↑	↑
Realisationsprinzip	↑	↘	↑	↘	↑	↘
Matching Principle	↑	↘	↑	↘	↑	↘
Unternehmensfortführung	↑	↑	↑	↑	↑	↑
Kapitelerhaltungskonzepte	↗	↗	↗	↗	↗	↗
Bedeutung der Abschlussbestandteile	↘	↓	↗	↘	↑	↘
Ausgestaltung von Bilanz und Ergebnisrechnung	↗	↘	↗	↘	↗	↘
Bewertungsmaßstäbe	↘	↓	↗	↓	↗	↓
<p><i>Legende:</i> ↑ sehr hoch ↗ hoch ↘ niedrig ↓ sehr niedrig</p>						

Tabelle 1: Tendenz der Übereinstimmung der Eigenschaften des IFRS-Rahmenkonzepts von 2010, des DP/2013/1 und ED/2015/3 mit den Eigenschaften des Asset-Liability-Approach und des Revenue-Expense-Approach⁵³⁰

⁵³⁰ Quelle: Eigene Darstellung.

5. Zur Adäquanz der Orientierung am Asset-Liability-Approach aus der Perspektive des Standardsetting

Das Rahmenkonzept dient hauptsächlich zur Er- und Überarbeitung der IFRS durch den Standardsetter *IASB*.⁵³¹ Deswegen soll nachfolgend ein Meinungsbild skizziert werden, inwiefern der Asset-Liability-Approach als ein angemessenes Fundament für das Standardsetting angesehen wird.

Der *IASB* orientiert sich am Asset-Liability-Approach,⁵³² der von *Wüstemann/Wüstemann* als „a modern normative accounting theory“⁵³³ eingestuft wird. Dies wird damit begründet, dass der Asset-Liability-Approach trotz seines ‚voranschreitenden Alters‘ einen ausreichenden Rahmen vorgeben kann, an dem sich die Entscheidungen von Standardsettern orientieren können.⁵³⁴ Hingegen wird der Revenue-Expense-Approach als zu vage Basis und unpräziser für die Ableitung von Rechnungslegungsvorschriften angesehen.⁵³⁵ Dies wird vornehmlich an der Ausgestaltung des Realisationsprinzips festgemacht.⁵³⁶

Die Rechnungslegungsorganisationen *European Reporting Advisory Group (EFRAG)*, *Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)*, *Organismo Italiano di Contabilità (OIC)*, *UK Financial Reporting Council (FRC)* und *French Autorité des Normes Comptables (ANC)* haben ein Impulspapier (Bulletin) zu der Thematik veröffentlicht, ob der Asset-Liability-Approach ein angemessenes Konzept ist, um qualitativ hochwertige IFRS zu entwickeln und hierzu Meinungen der interessierten Öffentlichkeit erbeten.⁵³⁷ Der Asset-Liability-Approach wird in dem Impulspapier vornehmlich in der Weise charakterisiert, dass Erträge und Aufwendungen anhand von Nettovermögensänderungen definiert werden.⁵³⁸

EFRAG, *DRSC*, *OIC* und *FRC* vertreten in dem Bulletin die Meinung, dass der Asset-Liability-Approach grundsätzlich ermöglicht, angemessene Rechnungslegungsstandards zu entwickeln, da das Konzept „seems to provide greater clarity for the development of accounting standards“.⁵³⁹ Fallweise Anpassungen bzw. Abweichungen von dem Konzept werden nicht ausgeschlossen, wenn diese zu einer adäquateren Darstellung der Ertragslage führen.⁵⁴⁰ Hingegen fordert der *ANC*, den Asset-Liability-Approach nicht weiterzuverfolgen, weil

⁵³¹ Vgl. Kapitel 2.1.

⁵³² Vgl. Kapitel 4.7.

⁵³³ *Wüstemann/Wüstemann* (2012), S. 27.

⁵³⁴ Vgl. *Wüstemann/Wüstemann* (2012), S. 5 f. und 27.

⁵³⁵ Vgl. *Hitz* (2005), S. 43 m.w.N.; ähnlich: *van Mourik* (2014), S. 231; a.A. *Dichev* (2008), S. 463 f. und 467–469.

⁵³⁶ Vgl. *Schmitz* (2012), S. 78 m.w.N.; *Wüstemann/Wüstemann* (2012), S. 16 m.w.N.; *Wagenhofer* (2014a), S. 540.

⁵³⁷ Vgl. *EFRAG et al.* (2013).

⁵³⁸ Vgl. *EFRAG et al.* (2013), Rn. 1 und 31.

⁵³⁹ Vgl. *EFRAG et al.* (2013), Rn. 31 (auch Zitat).

⁵⁴⁰ Vgl. *EFRAG et al.* (2013), Rn. 30; *Fischer* (2013b), S. 325.

„indeed performance cannot be appropriately represented in the accounts if primacy continues to be given to balance sheet“⁵⁴¹, da bspw. unrealisierte Erträge berücksichtigt bzw. ausgewiesen werden.⁵⁴² Der ANC ist deswegen eher dem Revenue-Expense-Approach zugeneigt.⁵⁴³

Zu dem Impulspapier sind von der interessierten Öffentlichkeit Stellungnahmen abgegeben worden. Die britische Wirtschaftsprüfungsgesellschaft *Baker Tilly UK Audit LLP* befürwortet den Asset-Liability-Approach, da die Art von Nettovermögensänderungen differenziert in der Ergebnisrechnung dargestellt werden.⁵⁴⁴ Das *Instituto de Contabilidad y Auditoria de Cuentas (ICAC)* sieht in seiner Stellungnahme ebenfalls den Asset-Liability-Approach anstatt den Revenue-Expense-Approach als sachgerecht an.⁵⁴⁵ Dieselbe Meinung wird in der Stellungnahme des *Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC)* vertreten, an der *Wagenhofer* als Autor beteiligt ist.⁵⁴⁶ Laut *AFRAC* resultiert ein strukturierteres Rahmenkonzept aus dem Asset-Liability-Approach und es wird einer Verzerrung der Vermögenslage entgegengewirkt. Dennoch wird gewarnt, dass dieser Effekt bspw. umgekehrt werden kann, falls die Definitions- und Erfassungskriterien zu einer sehr breiten Erfassung von Vermögenswerten führen sollten. Als Beispiel werden selbst erstellte immaterielle Vermögenswerte genannt, deren Erfassung mit der Problematik verglichen wird, dass gemäß dem Revenue-Expense-Approach Rechnungsabgrenzungsposten ohne Vermögenswerteigenschaften angesetzt werden können.⁵⁴⁷ Deswegen wird die Notwendigkeit gesehen, das Konzept des Asset-Liability-Approach im Bedarfsfall punktuell anzupassen, so dass die Ertragslage eines Unternehmens besser eingeschätzt werden kann. Das DP/2013/1 sieht das *AFRAC* als Maßnahme des *IASB* an, sich mit Defiziten des Asset-Liability-Approach auseinanderzusetzen.⁵⁴⁸

Da insgesamt lediglich drei Stellungnahmen eingegangen sind und diese der Mehrheitsmeinung des Impulspapiers zustimmen,⁵⁴⁹ kann vermutet werden, dass die geringe Resonanz zusätzlich als ‚stille‘ Zustimmung zur Adäquanz des Asset-Liability-Approach gewertet werden kann.

Es lässt sich festhalten, dass der Asset-Liability-Approach überwiegend als adäquate Basis für das Standardsetting angesehen wird, wobei auch darauf verwiesen wird, dass dieser punktuell anzupassen ist, um der Zielsetzung der IFRS-Rechnungslegung genügen zu können. Deswegen ist es nachvollziehbar, dass das Rahmenkonzept (weiterhin) nicht vollständig mit

⁵⁴¹ *EFRAG* et al. (2013), Rn. 31.

⁵⁴² Vgl. *EFRAG* et al. (2013), Rn. 13, 23, 24 und 28 jeweils i.V.m. Rn. 31.

⁵⁴³ Vgl. *EFRAG* et al. (2013), Rn. 12 f. i.V.m. Rn. 31.

⁵⁴⁴ Vgl. *Baker Tilly UK Audit LLP* (2013), S. 3.

⁵⁴⁵ Vgl. *EFRAG* et al. (2013), Rn. 31; *ICAC* (2013), S. 1 f.

⁵⁴⁶ Vgl. *AFRAC* (2013), S. 1–3.

⁵⁴⁷ Vgl. *AFRAC* (2013), S. 2 f.

⁵⁴⁸ Vgl. *AFRAC* (2013), S. 3.

⁵⁴⁹ Vgl. *EFRAG* (2013).

dem Asset-Liability-Approach übereinstimmt (übereinstimmen wird) und somit als ‚angepasster Asset-Liability-Approach‘ angesehen werden kann. Hierfür spricht auch, dass die bilanztheoretische Grundlage im Rahmenkonzept (weiterhin) nicht explizit erwähnt wird. So lässt sich in den Worten von *Zülch/Fischer/Willms* zusammenfassend festhalten: „Indes ist nicht die stringente – im Sinne von normativer – Umsetzung von Bilanztheorien Zweck der Rechnungslegung. Vielmehr steht die Entscheidungsnützlichkeit von Informationen im Vordergrund“⁵⁵⁰.

⁵⁵⁰ *Zülch/Fischer/Willms* (2006), S. 21.

6. Thesenförmige Zusammenfassung

1. Das Rahmenkonzept soll sowohl in der aktuellen als auch vermutlich in der zukünftigen Version der Er- und Überarbeitung sowie – unter gewissen Umständen – der Auslegung der IFRS dienen. Diese Prozesse werden i.d.R. durch die Rechnungslegungsforschung begleitet. Dabei kann ggf. der Rückgriff auf Bilanztheorien hilfreich sein. Weder im Rahmenkonzept von 2010 noch im DP/2013/1 und ED/2015/3 geht das IASB darauf ein, von welcher Bilanztheorie das Rahmenkonzept (vornehmlich) geprägt ist.
2. Möchte man das Rahmenkonzept einer betriebswirtschaftlichen bilanztheoretischen Einordnung unterziehen, kommen hierfür insb. der Revenue-Expense- und der Asset-Liability-Approach in Betracht. Diese gehören zu den bedeutendsten internationalen betriebswirtschaftlichen Bilanztheorien. Die bekanntesten Vertreter vom Revenue-Expense-Approach sind *Paton/Littleton*. In Bezug auf den Asset-Liability-Approach sind dies *Sprouse/Moonitz*. Den Ansätzen ist gemein, dass diese darauf abzielen, den ‚korrekten‘ Gewinn zu ermitteln. Die Bilanztheorien unterscheiden sich in der konzeptionellen Definition des Gewinns und der Vorgehensweise, um diesen zu bestimmen.
3. Durch den Vergleich des Rahmenkonzepts von 2010 mit den wesentlichen Eigenschaften der beiden hier betrachteten Bilanztheorien lässt sich eine deutliche Orientierung am Asset-Liability-Approach attestieren. Dementsprechend wird sich der herrschenden Meinung im Schrifttum angeschlossen. Für das DP/2013/1 und ED/2015/3 gilt die Orientierung am Asset-Liability-Approach weiterhin, wobei eine weitere Annäherung an den Asset-Liability-Approach festzustellen ist. Zwar liegen auch Übereinstimmungen mit dem Revenue-Expense-Approach vor, jedoch handelt es sich hierbei meist um Eigenschaften, die – wenn auch ggf. in unterschiedlichen Ausprägungen – beiden betrachteten Bilanztheorien eigen sind.
4. Der Asset-Liability-Approach wird überwiegend als adäquate Basis für das Standardsetting angesehen, wobei auch darauf hingewiesen wird, dass dieser punktuell anzupassen ist, um der Zielsetzung der IFRS-Rechnungslegung genügen zu können. Deswegen ist es nachvollziehbar, dass das Rahmenkonzept (weiterhin) nicht vollständig mit dem Asset-Liability-Approach übereinstimmt (übereinstimmen wird) und somit als ‚angepasster Asset-Liability-Approach‘ angesehen werden kann. Hierfür spricht auch, dass die bilanztheoretische Grundlage im Rahmenkonzept (weiterhin) nicht explizit erwähnt wird.

Literaturverzeichnis

- Abela, Mario/Barker, Richard/Sommer, Rasmus/Teixeira, Alan/André, Paul (2014):** Towards a New Conceptual Framework: Presentations at the Accounting in Europe and European Accounting Association Financial Reporting Standards Committee Symposium, in: *Accounting in Europe*, 11. Jg. (Heft-Nr. 2), S. 259–271.
- Achleitner, Ann-Kristin/Wollmert, Peter/van Hulle, Karel (1997):** Kapitel III: Grundlagen der Bilanzierung, der Bewertung und des Ausweises, in: Baetge, Jörg/Dörner, Dietrich/Kleekämpfer, Heinz/Wollmert, Peter (Hrsg.), *Rechnungslegung nach International Accounting Standards (IAS)*, Stuttgart.
- Adler, Hans/Düring, Walther/Schmaltz, Kurt (2002):** Abschnitt 1: Konzeptionelle Grundlagen, in: Adler, Hans/Düring, Walther/Schmaltz, Kurt (Hrsg.), *Rechnungslegung nach Internationalen Standards*.
- Austria Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC) (2013):** Comment Letter zu den EFRAG-Bulletins "The Asset/Liability Approach" und "Accountability and the Objective of Financial Reporting", URL:
http://www.efrag.org/files/Conceptual%20Framework%202013/Comment%20letters%20received/Asset%20liability/CL03_-_AFRAC.pdf (20.11.2015).
- Baetge, Jörg/Dittmar, Peter/Klönne, Henner (2014):** Der impairment only approach vor den Grundsätzen der internationalen Rechnungslegung, in: Dobler, Michael/Hachmeister, Dirk/Kuhner, Christoph/Rammert, Stefan (Hrsg.), *Rechnungslegung, Prüfung und Unternehmensbewertung: Festschrift zum 65. Geburtstag von Professor Dr. Dr. h.c. Wolfgang Ballwieser*, Stuttgart, S. 1–22.
- Baker Tilly UK Audit LLP (2013):** Comment Letter zu den EFRAG-Bulletins "The Asset/Liability Approach" und "Accountability and the Objective of Financial Reporting", URL:
http://www.efrag.org/files/Conceptual%20Framework%202013/Comment%20letters%20received/Asset%20liability/CL01_-_Baker_Tilly.pdf (20.11.2015).
- Ballwieser, Wolfgang (1993):** Die Entwicklung der Theorie der Rechnungslegung in den USA, in: Wagner, Franz W. (Hrsg.), *Ökonomische Analyse des Bilanzrechts: Entwicklungslinien und Perspektiven. Tagung des Ausschusses Unternehmensrechnung im Verein für Socialpolitik am 12. u. 13. März 1993 in München, Düsseldorf*, S. 107–138.
- Ballwieser, Wolfgang (2006):** IFRS für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen? in: *Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung*, 1. Jg. (Heft-Nr. 1), S. 23–30.

-
- Ballwieser, Wolfgang (2009):** IFRS-Rechnungslegung. Konzept, Regeln und Wirkungen, 2. Auflage, München.
- Ballwieser, Wolfgang (2013):** IFRS-Rechnungslegung. Konzept, Regeln und Wirkungen, 3. Auflage, München.
- Ballwieser, Wolfgang (2014a):** Ansätze und Ergebnisse einer ökonomischen Analyse des Rahmenkonzepts zur Rechnungslegung, in: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung, 66. Jg. (Heft-Nr. 8), S. 451–476.
- Ballwieser, Wolfgang (2014b):** Warum es (noch immer) lohnt, über Gewinnermittlung nachzudenken, in: Der Konzern, 12. Jg. (Heft-Nr. 4-5), S. 143–153.
- Barker, Richard/Lennard, Andrew/Nobes, Christopher/Trombetta, Marco/Walton, Peter (2014):** Response of the EAA Financial Reporting Standards Committee to the IASB Discussion Paper A Review of the Conceptual Framework for Financial Reporting, in: Accounting in Europe, 11. Jg. (Heft-Nr. 2), S. 149–184.
- Bastini, Karola (2015):** Gestaltung der Erfolgsrechnung nach IFRS. Experimentelle Analyse der Entscheidungsprozesse nichtprofessioneller Investoren, Wiesbaden, DOI: 10.1007/978-3-658-09479-9.
- Beinsen, Birgit/Wagenhofer, Alfred (2013):** Das ambivalente Verhältnis des IASB zum Vorsichtsprinzip, in: Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung, 8. Jg. (Heft-Nr. 11), S. 413–419.
- Beyer, Bettina (2014):** Erkenntnisse aus den Tätigkeitsberichten der DPR anhand des Beispiels Impairment Only Approach, in: Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung, 9. Jg. (Heft-Nr. 7/8), S. 279–283.
- Beyer, Bettina (2015):** Die Bilanzierung des Goodwills nach IFRS. Eine konzeptionelle Betrachtung von Ansatz, Erst- und Folgebewertung, Wiesbaden, DOI: 10.1007/978-3-658-10671-3.
- Bezold, Andreas (2009):** The Subject Matter of Financial Reporting: The Conflict between Cash Conversion Cycles and Fair Value in the Measurement of Income, URL: <http://hdl.handle.net/10022/AC:P:8591> (20.11.2015).
- Biondi, Yuri/Tsujiyama, Eiko/Glover, Jonathan/Jenkins, Nicole T./Jorgensen, Bjorn/Lacey, John/Macve, Richard (2014):** 'Old Hens Make the Best Soup': Accounting for the Earning Process and the IASB/FASB Attempts to Reform Revenue Recognition Accounting Standards, in: Accounting in Europe, 11. Jg. (Heft-Nr. 1), S. 13–33.

Brouwer, Arjan/Faramarzi, Arshia/Hoogendoorn, Martin (2014): Does the New Conceptual Framework Provide Adequate Concepts for Reporting Relevant Information about Performance? in: *Accounting in Europe*, 11. Jg. (Heft-Nr. 2), S. 235–257.

Brouwer, Arjan/Hoogendoorn, Martin/Naarding, Ewout (2014): The Conceptual Framework as a guide for future standard setting or only a justification of current practice? An analysis of the asset and liability definitions in the current and new Conceptual Framework, URL: <http://www.ifrs.org/Meetings/MeetingDocs/Other%20Meeting/2014/October/ABR-2014-0104-Conceptual-framework.pdf> (20.11.2015).

Camfferman, Kees/Zeff, Stephen A. (2007): *Financial Reporting and Global Capital Markets. A History of the International Accounting Standards Committee 1973-2000*, Oxford u.a.

Chetkovich, Michael N. (1955): Standards of Disclosure And Their Development, in: *The Journal of Accountancy*, 100. Jg. (Dezember), S. 48–52.

Cooper, Steve (2015): A tale of ‘prudence’, URL: http://www.ifrs.org/Investor-resources/Investor-perspectives-2/Documents/Prudence_Investor-Perspective_Conceptual-FW.PDF (22.11.2015).

Dehmel, Inga (2015): Aktuelle Entwicklungen bei den Definitions- und Ansatzkriterien für Vermögenswerte im Conceptual-Framework-Projekt des IASB, in: *Betriebs-Berater*, 70. Jg. (Heft-Nr. 30), S. 1770–1775.

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) (2015): DRSC-Schulungsveranstaltung zum IASB ED/2015/3 Rahmenkonzept für Finanzberichterstattung, URL: http://www.drsc.de/docs/sitzungen/oed/2015/150623_Info-Veranst_CF_1.pdf (20.11.2015).

Dichev, Ilia D. (2008): On the Balance Sheet-Based Model of Financial Reporting, in: *Accounting Horizons*, 22. Jg. (Heft-Nr. 4), S. 453–470, DOI: 10.2308/acch.2008.22.4.453.

Dinh, Tami/Seitz, Barbara (2015): "Vorsicht" in den IFRS am Beispiel von IFRS 9, in: *Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung*, 10. Jg. (Heft-Nr. 4), S. 145–150.

Erb, Carsten/Pelger, Christoph (2015a): Potenzielle Praxisimplikationen des Entwurfs zum künftigen IFRS-Rahmenkonzept, in: *Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung*, 10. Jg. (Heft-Nr. 9), S. 337–341.

Erb, Carsten/Pelger, Christoph (2015b): Welche Vorstellungen hat der IASB vom neuen Rahmenkonzept? in: *Die Wirtschaftsprüfung*, 68. Jg. (Heft-Nr. 20), S. 1058–1064.

European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) (2013): Conceptual Framework - Bulletin: The asset/liability approach, URL: <http://www.efrag.org/Front/p297-2-272/Conceptual-Framework---Bulletin--The-asset-liability-approach.aspx> (20.11.2015).

European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG)/French Autorité des Normes Comptables (ANC)/Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)/Organismo Italiano di Contabilità (OIC)/UK Financial Reporting Council (FRC) (2013): Getting a Better Framework. The Asset/Liability Approach Bulletin, URL: http://www.efrag.org/files/Conceptual%20Framework%202013/130911_CF_Bulletin_Asset-Liability_-_final.pdf (22.11.2015).

European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG)/French Autorité des Normes Comptables (ANC)/UK Financial Reporting Council (FRC) (2013): The role of the business model in financial statements. Research Paper, URL: http://www.efrag.org/files/EFRAG%20Output/131218_Business_Model_Research_Paper.pdf (20.11.2015).

Fischer, Daniel (2013a): Neues Diskussionspapier zum IFRS-Rahmenkonzept (DP/2013/1), in: Praxis der internationalen Rechnungslegung, 9. Jg. (Heft-Nr. 9), S. 292–293.

Fischer, Daniel (2013b): Weiterhin im Fokus europäischer Standardsetter: Das Conceptual Framework Project, in: Praxis der internationalen Rechnungslegung, 9. Jg. (Heft-Nr. 10), S. 324–325.

Fischer, Daniel (2015): Entwurf eines neugefassten Rahmenkonzepts (ED/2015/3), in: Praxis der internationalen Rechnungslegung, 11. Jg. (Heft-Nr. 7), S. 224–226.

Freiberg, Jens (2015): Die Mär vom Vorsichtsprinzip. Bedeutung von prudence für die bilanzielle Abbildung, in: Praxis der internationalen Rechnungslegung, 11. Jg. (Heft-Nr. 10), S. 290–294.

Gassen, Joachim/Fischkin, Michael/Hill, Verena (2008): Das Rahmenkonzeptprojekt des IASB und des FASB - Entscheidungsnützlichkeit über alles? in: Küting, Karlheinz/Pfitzer, Norbert/Weber, Claus-Peter (Hrsg.), Bilanz als Informations- und Kontrollinstrument: Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung und integrierte Unternehmenssteuerung, Stuttgart, S. 31–49.

Gebhardt, Günther/Mora, Araceli/Wagenhofer, Alfred (2014): Revisiting the Fundamental Concepts of IFRS, in: Abacus, 50. Jg. (Heft-Nr. 1), S. 107–116, DOI: 10.1111/abac.12024.

Haaker, Andreas (2014): IFRS - Irrtümer, Widersprüche und unerwünschte Konsequenzen. Ein Lehrbuch zur kritischen Analyse der internationalen Rechnungslegung, Herne.

- Hagemeister, Christina (2004):** Bilanzierung von Sachanlagevermögen nach dem Komponentenansatz des IAS 16, Düsseldorf.
- Haller, Axel (1991):** Die Grundlagen der externen Rechnungslegung in den USA. Unter besonderer Berücksichtigung der rechtlichen, institutionellen und theoretischen Rahmenbedingungen, 2. Auflage, Stuttgart.
- Hayn, Sven/Hold, Christiane (2011):** Abschnitt 3: Bilanz, in: Ballwieser, Wolfgang/Beine, Frank/Hayn, Sven/Peemöller, Volker H./Schruff, Lothar/Weber, Claus-Peter (Hrsg.), Handbuch International Financial Reporting Standards 2011, 7. Auflage, Weinheim, S. 67–93.
- Hayn, Sven/Hold-Paetsch, Christiane (2010):** Abschnitt 3: Bilanz, in: Ballwieser, Wolfgang/Beine, Frank/Hayn, Sven/Peemöller, Volker H./Schruff, Lothar/Weber, Claus-Peter (Hrsg.), Handbuch International Financial Reporting Standards 2010, 6. Auflage, Weinheim, S. 79–105.
- Heinen, Edmund (1986):** Handelsbilanzen, 12. Auflage, Wiesbaden.
- Hendriksen, Eldon S. (1965):** Accounting Theory, Homewood, Illinois.
- Herzig, Norbert (2005):** IAS/IFRS und steuerliche Gewinnermittlung, in: Die Wirtschaftsprüfung, 58. Jg. (Heft-Nr. 5), S. 211–235.
- Hitz, Jörg-Markus (2005):** Rechnungslegung zum fair value, Frankfurt am Main u.a.
- Instituto de Contabilidad y Auditoria de Cuentas (ICAC) (2013):** Comment Letter zum EFRAG-Bulletin "The Asset/Liability Approach", URL: http://www.efrag.org/files/Conceptual%20Framework%202013/Comment%20letters%20received/Asset%20liability/CL02_-_ICAC.pdf (20.11.2015).
- International Accounting Standards Board (IASB) (2010):** Conceptual Framework for Financial Reporting 2010, URL: <http://www.ifrs.org/News/Press-Releases/Documents/ConceptualFW2010vb.pdf> (22.11.2015).
- International Accounting Standards Board (IASB) (2013):** A Review of the Conceptual Framework for Financial Reporting. Discussion Paper DP/2013/1, URL: <http://www.ifrs.org/Current-Projects/IASB-Projects/Conceptual-Framework/Discussion-Paper-July-2013/Documents/Discussion-Paper-Conceptual-Framework-July-2013.pdf> (20.11.2015).
- International Accounting Standards Board (IASB) (2015a):** Conceptual Framework for Financial Reporting. Basis for Conclusions Exposure Draft ED/2015/3, URL:

http://www.ifrs.org/Current-Projects/IASB-Projects/Conceptual-Framework/Documents/May%202015/Basis-to-ED_CF_MAY%202015.pdf (20.11.2015).

International Accounting Standards Board (IASB) (2015b): Conceptual Framework for Financial Reporting. Exposure Draft ED/2015/3, URL: http://www.ifrs.org/Current-Projects/IASB-Projects/Conceptual-Framework/Documents/May%202015/ED_CF_MAY%202015.pdf (20.11.2015).

International Accounting Standards Board (IASB) (2015c): IASB Updates September 2015 IASB meeting, URL: <http://media.ifrs.org/2015/IASB/September/IASB-Update-September2015.pdf> (22.11.2015).

International Accounting Standards Board (IASB) (2015d): International Financial Reporting Standards. As issued at 1 January 2015 - Part A, London.

Kalantary, Ashkan (2012): Fair Value-Bewertung immaterieller Vermögenswerte nach IFRS. Objektivierungsmöglichkeiten und -grenzen, Frankfurt am Main.

Kirsch, Hanno (2011): Conceptual Framework für Phase A - Zielsetzung der Finanzberichterstattung und qualitative Anforderungen an die Rechnungslegung, in: Deutsche Steuer-Zeitung, 99. Jg. (1-2), S. 26–35.

Kirsch, Hanno (2013): Rechnungslegungsinstrumente in der internationalen Rechnungslegung, in: Hofbauer, Max A./Kupsch, Peter/Grewe, Wolfgang/Kirsch, Hanno/Scherrer, Gerhard (Hrsg.), Bonner Handbuch Rechnungslegung, 2. Auflage, Bonn.

Kirsch, Hanno (2015): Der Exposure Draft zum Conceptual Framework (ED/2015/3). Mögliche Implikationen für die künftige IFRS-Rechnungslegung, in: Praxis der internationalen Rechnungslegung, 11. Jg. (Heft-Nr. 9), S. 233–240.

Kirsch, Hans-Jürgen/Koelen, Peter/Olbrich, Alexander/Dettenrieder, Dominik (2012): Die Bedeutung der Verlässlichkeit der Berichterstattung im Conceptual Framework des IASB und des FASB, in: Die Wirtschaftsprüfung, 65. Jg. (Heft-Nr. 14), S. 762–771.

Kommission der europäischen Gemeinschaften (2003): Kommentare zu bestimmten Artikeln der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards und zur Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 sowie zur Siebenten Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über Rechnungslegung, URL: http://ec.europa.eu/internal_market/accounting/docs/ias/200311-comments/ias-200311-comments_de.pdf (20.11.2015).

Krey, Daniel (2013): IFRS und Ausschüttungsbemessung, Frankfurt am Main.

- Kühnberger, Manfred (2014):** Fair Value Accounting, Bilanzpolitik und die Qualität von IFRS-Abschlüssen. Ein Überblick über ausgewählte Aspekte der Fair Value-Bewertung, in: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung, 66. Jg. (Heft-Nr. 8), S. 428–450.
- Küting, Karlheinz (2006):** Auf der Suche nach dem richtigen Gewinn. Die Gewinnkonzeption von HGB und IFRS im Vergleich, in: Der Betrieb, 59. Jg. (Heft-Nr. 27/28), S. 1441–1450.
- Leffson, Ulrich (1987):** Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, 7. Auflage, Düsseldorf.
- Lehmann, Max R. (1955):** Die Quintessenz der Bilanztheorie, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 25. Jg., S. 537-552 und 669-688.
- Lorson, Peter/Gattung, Andreas (2008):** Die Forderung nach einer "faithful representation". Verhältnis zur Objektivität, Neutralität und Nachprüfbarkeit, in: Zeitschrift für kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, 8. Jg. (Heft-Nr. 9), S. 556–565.
- Lüdenbach, Norbert/Hoffmann, Wolf-Dieter (2009):** § 1 Rahmenkonzept (Framework), in: Lüdenbach, Norbert/Hoffmann, Wolf-Dieter (Hrsg.), Haufe IFRS-Kommentar, 7. Auflage, Freiburg u.a.
- Lüdenbach, Norbert/Hoffmann, Wolf-Dieter/Freiberg, Jens (2014):** § 1 Rahmenkonzept (Framework), in: Lüdenbach, Norbert/Hoffmann, Wolf-Dieter/Freiberg, Jens (Hrsg.), Haufe IFRS-Kommentar, 12. Auflage, Freiburg/München.
- Lutz, Günter/Schlag, Angelika (2010):** Abteilung I/4: Der Gegenstand der Aktivierung und Passivierung und seine Zurechnung im Handelsrecht, Steuerrecht und nach IFRS, in: Schulze-Osterloh, Joachim/Hennrichs, Joachim/Wüstemann, Jens (Hrsg.), Handbuch des Jahresabschlusses: Bilanzrecht nach HGB, EStG und IFRS.
- Moonitz, Maurice (1961):** The Basic Postulates of Accounting, New York.
- Moonitz, Maurice (1962):** Should we discard the income concept? in: The Accounting Review, 37. Jg. (Heft-Nr. 2), S. 175–180.
- Moxter, Adolf (1984):** Bilanzlehre. 1. Einführung in die Bilanztheorie, 3. Auflage, Wiesbaden.
- Moxter, Adolf (2000):** Rechnungslegungsmythen, in: Betriebs-Berater, 55. Jg. (Heft-Nr. 42), S. 2143–2149.
- Moxter, Adolf/Engel-Ciric, Dejan (2014):** Erosion des bilanzrechtlichen Vorsichtsprinzips? in: Betriebs-Berater, 69. Jg. (Heft-Nr. 9), S. 489–492.

- Ordelheide, Dieter (1988):** Kaufmännischer Periodengewinn als ökonomischer Gewinn, in: Domsch, Michel/Eisenführ, Franz/Ordelheide, Dieter/Perlitz, Manfred (Hrsg.), Unternehmenserfolg: Planung - Ermittlung - Kontrolle - Walther Busse von Colbe zum 60. Geburtstag, Wiesbaden, S. 275–302.
- Paterson, Ron (1990):** Primacy for the P&L account, in: Accountancy, 106. Jg. (Heft-Nr. 2), S. 80–82.
- Paton, William A./Littleton, Ananias C. (1970):** An Introduction to Corporate Accounting Standards, 14. Auflage, Evanston.
- Pawelzik, Kai U. (2012):** Kapitel E. Berichtsinstrumente und Angabepflichten. VI. Kapitalflussrechnung (IAS 7), in: Heuser, Paul J./Theile, Carsten (Hrsg.), IFRS-Handbuch: Einzel- und Konzernabschluss, 5. Auflage, Köln, S. 1103–1139.
- Pawelzik, Kai U./Theile, Carsten (2012):** Kapitel E. Berichtsinstrumente und Angabepflichten. V. Eigenkapitalspiegel (IAS 1), in: Heuser, Paul J./Theile, Carsten (Hrsg.), IFRS-Handbuch: Einzel- und Konzernabschluss, 5. Auflage, Köln, S. 1097–1103.
- Pelger, Christoph (2011):** Rechnungslegungszweck und qualitative Anforderungen im Conceptual Framework for Financial Reporting (2010) - Der erste Stein im Fundament der internationalen Rechnungslegung, in: Die Wirtschaftsprüfung, 64. Jg. (Heft-Nr. 19), S. 908–916.
- Pellens, Bernhard/Fülbier, Rolf U./Gassen, Joachim/Sellhorn, Thorsten (2014):** Internationale Rechnungslegung, 9. Auflage, Stuttgart.
- Rückle, Dieter (1993):** Bilanztheorien, in: Chmielewicz, Klaus/Schweitzer, Marcell (Hrsg.), Handwörterbuch des Rechnungswesens, 3. Auflage, Stuttgart, Sp. 249–261.
- Schildbach, Thomas (1979):** Geldentwertung und Bilanz. Kritische Analyse der Eignung verschiedener Erhaltungs- und Bewertungskonzeptionen in Zeiten steigender Preise auf der Grundlage der Aufgaben von Erfolgsbilanzen sowie auf der Basis des Konsumstrebens als Ziel der Wirtschaftssubjekte, Düsseldorf.
- Schmitz, Stefanie (2012):** Bilanztheorie in der US-amerikanischen und internationalen Standardsetzung. Eine historische und wissenschaftstheoretische Analyse, Wiesbaden, DOI: 10.1007/978-3-8349-6762-6_3.
- Schreiber, Susanne (2007):** Der Asset-Liability-Approach. Zum Einfluss dieser bilanztheoretischen Konzeption auf den Ansatz von immateriellen Gütern nach US-GAAP, in: Wirtschaftswissenschaftliches Studium, 36. Jg. (Heft-Nr. 11), S. 572–577.
- Solomons, David (1997):** Guidelines for financial reporting standards, New York/London.

- Sprouse, Robert T. (1978):** The Importance of Earnings in the Conceptual Framework. Focus on asset/liability, revenue/expense and nonarticulated views, in: *Journal of Accountancy*, 145. Jg. (Heft-Nr. 1), S. 64–71.
- Sprouse, Robert T./Moonitz, Maurice (1962):** A tentative set of broad accounting principles for business enterprises, New York.
- Staubus, George J. (1980):** An Accounting Concept of Revenue, New York.
- Streim, Hannes (2000):** Die Vermittlung von entscheidungsnützlichen Informationen durch Bilanz und GuV - Ein nicht lösbares Versprechen der internationalen Standardsetter, in: *Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis*, 52. Jg. (Heft-Nr. 2), S. 111–131.
- van Mourik, Carien (2014):** The Equity Theories and the IASB Conceptual Framework, in: *Accounting in Europe*, 11. Jg. (Heft-Nr. 2), S. 219–233.
- Velte, Patrick (2014):** Statische, dynamische und organische Bilanztheorien, in: *Wirtschaftswissenschaftliches Studium*, 43. Jg. (Heft-Nr. 3), S. 137–141.
- Wagenhofer, Alfred (2014a):** Die Zukunft der internationalen Rechnungslegung. Perspektiven im geplanten neuen Rahmenkonzept, in: *Der Schweizer Treuhänder*, 88. Jg. (Heft-Nr. 6-7), S. 539–550.
- Wagenhofer, Alfred (2014b):** Nun doch wieder ein Vorsichtsprinzip in den IFRS? in: *Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung*, 9. Jg. (Heft-Nr. 7/8), S. 265–266.
- Wawrzinek, Wolfgang (2013):** § 2. Ansatz, Bewertung und Ausweis sowie zugrunde liegende Prinzipien der IFRS, in: Bohl, Werner/Riese, Joachim/Schlüter, Jörg (Hrsg.), *Beck'sches IFRS-Handbuch: Kommentierung der IFRS/IAS*, 4. Auflage, München/Bern.
- Weber, Claus-Peter (2010):** Abschnitt 4: Gesamterfolgsrechnung, Gewinn- und Verlustrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung, in: Ballwieser, Wolfgang/Beine, Frank/Hayn, Sven/Peemöller, Volker H./Schruff, Lothar/Weber, Claus-Peter (Hrsg.), *Handbuch International Financial Reporting Standards 2010*, 6. Auflage, Weinheim, S. 107–134.
- Wirtz, Holger (2012):** 125 Jahre Fortführungsstatik. Die aktuelle Diskussion über den Asset/Liability-Approach im Lichte der historischen bilanztheoretischen Diskussion, in: *Wirtschaftswissenschaftliches Studium*, 41. Jg. (Heft-Nr. 5), S. 240–245.
- Wüstemann, Jens/Kierzek, Sonja (2005):** Ertragsvereinnahmung im neuen Referenzrahmen von IASB und FASB - internationaler Abschied vom Realisationsprinzip, in: *Betriebs-Berater*, 60. Jg. (Heft-Nr. 8), S. 427–434.

Wüstemann, Jens/Wüstemann, Sonja (2010): Why Consistency of Accounting Standards Matters: A Contribution to the Rules-Versus-Principles Debate in Financial Reporting, in: *Abacus*, 46. Jg. (Heft-Nr. 1), S. 1–27.

Wüstemann, Jens/Wüstemann, Sonja (2012): The Asset/Liability Theory - A Contribution to the revived Debate on normative Accounting Theory. Working Paper, Frankfurt (Oder)/Mannheim.

Zülch, Henning/Fischer, Daniel/Willms, Jesco (2006): Die Neugestaltung der Ertragsrealisation nach IFRS im Lichte der "Asset-Liability-Theory", in: *Zeitschrift für kapitalmarktorientierte Rechnungslegung*, 6. Jg. (Beilage 3), S. 2–23.